Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Fünfter Theil.

Verordnungen welche die Communication im Handel und Wandel zum Endzweck haben.

Frankfurt am Mayn 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Innhalt

des Fünften Theils.

Gesetze, welche die Communication im Handel und Wandel zum Endzweck haben.

Erstes Hauptstück. Straßen- und Bauordnungen. 1—45.

I. Land- und Feld-Straßen-Ordnungen.

Verbot eine andere als die alte Land- und Zollstraßen diesseits des Rheines nach der Schweiz zu fahren. 1.

Chaussee-Frevel und Chaussee Geld Reglement nebst Anhängen. 2 — 6.

Instruction für den Chaussee-Wärter. 7.

Gräben und Austräger an den Feldgütern, wie auch überwachsende Hecken sollen geraumt. 8.
Auf die Wege kein Unrath geschüttet. 9. 10.
und keine Dachkandel auf sie geleitet werden. 11.

II. Stadtstraßen-Ordnung.

Die Straßen sollen rein und frei erhalten werden. 12 — 16.
Anhänge zu diesen Ordnungen. 17 — 28 b.
Auf die Gassen sollen keine Dachkändel geleitet. 29. 30.
und keine Fenster-Graßbänke angebracht werden. 31.
Instruction des Gassen-Inspectors. 32.
Straßen-Erleuchtung bey Nachtzeiten. 33 — 38.

III. Bau-Ordnungen.

Die Bauordnung in Ref. P. 8. soll nicht außer Acht gelassen werden. 39.
In wieferne des Nachbars Fenster verbauet werden können. 40.
und der Nachbar eine Brandmauer mitzubauen verbunden. 41.
Bauordnung für die im Jahr 1719. abgebrannten Häuser. 42.
Verkaufsbedingnisse der Bauplätzen im Brückhof, auf dem Wollgraben und Fischerfeld. 43.
Judenbauordnungen. 44. 45.

Zweytes Hauptstück. Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, Sesselträger, Färcher ꝛc. 46 — 63.

I. Schutz des Postwesens. 46.

II. Nahrungsschutz der Kutscher und Fuhrleuten. 47. 48.

Ordnung der Leichen-Kutscher. 49.

III. Tragsessel-Ordnung. 50.

IV. Färcher-Ordnung. 51. 52.

V. Güterschaffner-Ordnung. 53 — 55.

VI. Wagenspanner-Ordnung. 56 — 58.

VII. Ordnung der Schröter, Cranen-Knechte, Stangenknechten und Satzträger. 59 — 63.

Drittes Hauptstück. Münzen, Maaß, Gewicht und Zeitrechnung. 64. — 101.

I. Bestimmung der Münzsorten und des Münzenwerths, und deshalbige Vorschriften allgemeinen Innhalts. 64 — 77. und daß insbesondere dieser bestimmte Münzenwerth eigenmächtig nicht geändert. 78.

kein

kein Aufgeld und kein Unterſchied zwiſchen Wechſel und Waarenzahlung ſtatt finden. 79. 80.

Auf andere Orte gezogene Wechſelbriefe mit keinem andern Geld oder Waare, als welche dafür gegeben worden, eingelößet. 81.

Mit Münzen kein Handel getrieben, ſolche ohne den Münzwardein nicht eingeſchmolzen, und

Geldſorten, die über zwey Aß zu leicht im Handel und Wandel nicht gedultet. 82 — 86.

gute Münzſorten weder große noch kleine aus- oder ſchlechte eingeführt, und

Neue Münzen ohne Probe nicht ausgegeben, auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß kein Gold oder Silber verſendet werden. 87 — 95.

auch überhaupt männiglich die Münzgeſetze genau beobachten und die Münzverbrecher denunciiren ſolle. 96. 97.

II. Beobachtung des Kalckmaaßes. 98.

und daß Fäßer von niemand anders, als von dem obrigkeitlich beſtellten Eycher geeycht werden. 99.

auch männiglich ſein Gewicht halbjährig durch Münzwardein abziehen laſſen ſollen. 100.

Einführung des allgemeinen Reichskalenders. 101.

Erstes Hauptstück.

Straßen und Bauordnungen.

I.

1) Verbot eine andere als die alte Land- und Zoll-Strassen dießeits des Rheins, nach der Schweitz zu befahren; vom 18. Mart. 1717.

Demnach Ihro Käyserl. Majest. Unser Allergnädigster Käyser und Herr, mittels eines unterm 19. Febr. nächsthin an Uns Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt erlassenen Allerhöchst-geehrtesten Rescripts Allergnädigst Uns zu vernehmen gegeben, welcher gestalten Allerhöchst Deroselben von verschiedenen Orthen her Berichte zugekommen, daß die Schweitzerische zumahlen Zürcherische Handelsleute sich neuerlich unterfangen, ihre Waaren und Güther nicht mehr durch die alte nachbarliche angräntzende des Heil. Röm. Reichs Land- und Zoll-Strassen, sondern durch neue Wege jenseit Rheins hin und her zu verführen, und ihren Handel und Wandel zu ihrem besonderen Eigennutz, getreuen Reichs-Ständen aber und deren Unterthanen zu Schaden und Nachtheil auff- und durch des Heil. Reichs Boden willkührlich zu treiben, Ihro Kayserl. Majest. aber dieses wichtiger Ursachen und böser Folgereyen halber auff einige Weise nicht gestatten wollen, und Uns dessen Allergnädigst

erinnert, was derentwegen Dero in Gott höchstseligst ruhenden Herrn Bruders Käyserl. Maj. an Uns am 15. Martii 1710. für eine Allergnädigste Verordnung ergehen lassen, die darinnen bestanden: Daß der Gebrauch der jenseitigen Strassen denen Handelsleuten verbotten, und wann dergleichen Fuhren jenseit Rheins ohne Keyserl. eigenhändig unterzeichneten Paß angetroffen werden, Dero Keyserl. Generalität solche anhalten, und befindenden Dingen nach, sowohl Wagen und Pferd, als die Waaren einziehen oder preiß geben sollen, gestalten Wir auch selbiger Zeit allschon durch einen offentlichen Anschlag solches nebst unten mit angefügter von des damahlen am Ober-Rhein commandirenden Käyserl. General Feld-Marschallen Herrn Grafen von Gronßfeld Excellentz zur genauesten Beobachtung fürgeschriebenen Route zu jedermanns Nachricht und Warnung kund machen lassen: Und dann mehr Allerhöchst gedacht Ihro anjetzo Allerglorwürdigst regierende Käyserl. Majest. sothane Verordnung mit dem Zusatz Allergnädigst wiederholet haben wollen, daß Wir bey hiesigen Fuhr- und Schiffleuten und Speditorn deren nach der Schweitz gehörigen Güther mit allem Ernst darob halten, auch die Fremde mit solchem durch hiesige Stadt fahrende anweisen sollen, sich nicht zu unterfangen, eine andere als die alte Land- und Zoll-Strassen diffeits Rheins nach der Schweitz zu fahren; Als wird hiemit zu allerschultigster Befolgung, dieses so heilsam als Allergerechtesten Käyserl. Befehls jedermänniglich, so nach der Schweitz Güther verschickt oder verführet, oder aber von dannen anhero bringen oder kommen lassen will, alles Ernstes erinnert, solche Allerhöchste Käyserl. Verfügung in allergehorsamste Obacht zu nehmen, und sich derselben allerdings gemäß zu bezeugen, oder in Unterlassung dessen obiger und anderer ohnnachlässiger schwerer Straffen gewärtig zu seyn. Wovor sich ein jeder zu hüten und hiernach sich zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 18. Martii 1717.

ROUTE,

ROUTE,

Welche in Anno 1710. des damahlen am Obern Rhein commandirenden Käyserl. General Feld-Marschallen Herrn Grafen von Gronßfeld Excell. zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

Rheinhausen.	Bühl.
Mühlberg.	Offenburg.
Rastatt.	Mahlberg.

NB. Allwo die General-Niederlag, Käyserl. Zoll und Schwäbischen Craiß Impostо zu bezahlen ist.

Kantzingen.		Schliechenheim.
Aichstetten.	NB.	Kaltherberg.
Krötzingen.		Basel.

War unterschrieben
Johann Frantz Graf zu Gronßfeld.

2) Chaussée-Frevel-Ordnung und Chauseegelds Reglement; vom 27. Novbr. 1788.

Chaussee-Geld-Befreyte.

1.) Alle Gesandschaften, welche sich als solche legitimiren.
2.) Des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts Herrn Cammer Richter, Präsidenten und Assessoren; ingleichen des Kaiserlichen Reichs-Hofrathes Herrn Präsident und Reichs-Hofräthe.
3.) Alle hiesige Stadt-Aemter und deren Stiftungen.
4.) Alle hiesigen Burger, wenn sie mit eigner Kutsche und Pferden über die Chaussée fahren oder reuten.
5.) Alle hiesigen Burger, in Ansehung dessen, was sie mit eigenem Geschirr und Vieh, lediglich zu ihrem häuslichen Gebrauch oder zur Bedürfnis ihrer Güther, ohne Beymischung zum Handel und Manufacturen gehöriger Fracht, über die Chaussée führen lassen. Hingegen müssen hiesige Burger von allem, was mit eigenem Geschirr und

Pferden zum Handel und Fabricken gefahren wird, desgleichen von allen um den Lohn geschehenden Fuhren das Chaussée-Geld entrichten, ausser den Spazier-Dung-Frucht-Gemüß-Obst-Bau- und andern Fahrten, welche bloß in der Stadt Gemarkung einschließlich der Districte vor der Nieder-Sachsenhäuser und Gallen-Warte, jedoch ausschließlich des Waldes, hin und hergehen, als welche allerdings frey zu paßiren.

6.) Alle Geleiter, binnen ihres Geleits-Districts, und so lange die Geleitszeit dauret.

7.) Die Postillons, welche die sogenannte Ordinaire und Estaffetten führen, nicht aber die Couriers.

8.) Alle hiesiger Stadt angehörige Frondfuhren.

9.) Alles in hiesige Stadt eingehende Schlachtvieh, als Ochsen, Kühe, Kälber, Schaafe und Schweine.

10.) Alles Vieh, welches auf die hiesigen Viehmärkte zu- und von solchen wieder abgeführet wird, lezteres jedoch nur gegen Vorzeigung der gewöhnlichen, nicht länger als zwey Tage gültigen, Abführscheine.

Alle hier nicht benannte haben das Chaussée-Geld ohne Ausnahme Tarifmäßig zu entrichten.

Zur Nachricht und Warnung gegen Unterschlagung des Chaussée-Geldes und andere Chaussée-Frevel in dem Frankfurtischen Territorio.

§. 1.

Jeder Reisende, so des Chaussée-Geldes nicht befreyet ist, hat das Chaussée-Geld bey seiner Ankunft an der Zahl-Station zunächst bey der Grenze, bey der Abreise aber an der Zahl-Station zunächst bey der Stadt, gegen Schein zu bezalen, und diesen Schein im ersten Fall bey der nächsten, im andern aber bey der entfernteren Zahl-Station wieder abzugeben; bey Strafe eines Gulden für jeden tarifmäßig zu bezahlenden und nicht wirklich bezahlten Kreuzer.

§. 2.

Die Erheber dürfen bey Strafe der Cassation weder mehr noch

noch weniger, als der Tarif besaget, erheben, und müssen bey gleicher Strafe über jeden erhobenen Heller den gehörigen Schein ausstellen, dürfen auch niemanden auser den ausdrücklich befreyten ohne Zahlung paßiren lassen.

§. 3.

Bloses Anmelden bey der ersten Station, mit dem Vorgeben, daß ein nachkommender den Zettel lösen werde, wirket keine Befreyung von diesen §. 1. & 2. bemeldeten Strafen. Auch dürfen die Erheber an der 2ten Station die ohne Zettel ankommende Reisende, die des Chaussée-Geldes nicht befreyt sind, was sie auch zur Entschuldigung vorbringen, nicht anders als gegen Erlegung der §. 1. bestimmten Strafe paßiren lassen, keinesweges aber blose Nachbezahlung des Chaussée-Geldes annehmen.

§. 4.

Bey der ersten Station darf kein Chaussée-Geld für die Retour bezalt noch angenommen, es muß vielmehr solches bey der Retour gegen Empfang eines neuen Scheins bey der §. 1. & 2. bestimmten Strafe entrichtet werden.

§. 5.

Wer sich der Entrichtung des Chaussée-Geldes oder Abgebung des Zettels auf Zurufen des Erhebers vorsetzlich und beharrlich widersetzet, wird nach Befinden der Umstände härter als nach §. 1. bestrafet.

§. 6.

Wer zu Unterschlagung des Chaussée-Geldes Vorspannpferde vor der Zahlungs-Station abspannet, zalt von jedem Pferd 2 fl., von jedem Ochsen, Stier oder Kuh 1 fl. Strafe.

§. 7.

Keinem Fuhrmann ist erlaubt, mit mehr als 6 Pferden vor einem Geschirr, über die Chausséen in hiesigem Gebiet zu fahren, noch mehr als 60 Centner Fracht Wiener Gewicht zu laden, bey Strafe von 5 Rthlr. von jedem zu viel geladenen Centner.

§. 8.

Jeder Reisende und Fuhrmann hat auf der rechten Seite der

Chaussée zu fahren und zu reuten, damit die entgegen kommende Passanten nicht gehindert werden.

§. 9.

Wer einen Abweis-Stein umfähret, zahlt 1 Rthlr., und wer einen solchen entzwey fähret, an Schadens-Ersatz und Strafe zusammen 2 Rthlr.

§. 10.

Wer auser den Abtrag-Steinen über den Fußweeg fährt, zalt 2 Rthlr. und wer darüber reutet oder mit Pferden und anderm schwerem Vieh darauf weidet oder dergleichen darüber treibet, 1 Rthlr. Strafe, jedoch ist derjenige reutende, der bey sich begegnenden Fuhren des Ausweichens halben sich auser den Chaussée-Steinen begiebt, oder derjenige Viehtreiber dem bey dem Forttreiben einige Stück über die Chaussée-Steine laufen, nicht sobald mit dieser Strafe, sondern nur derjenige zu belegen, so dergleichen vorsetzlich unternimmt.

§. 11.

Wer an nicht hiezu bestimmten Orten von der Chaussée seitwärts über Fußweeg und Graben fähret, zahlet 4 Rthlr., reutende 2 Rthlr. Strafe.

§. 12.

Wer den Chaussée-Gräben zu nahe ackert oder Unrath hinein wirft, zahlt 1 Rthlr. und muß alles in vorigem Stand stellen.

§. 13.

Wer Schutt oder Unrath auf die Chaussée führet, zahlt 2 Rthlr. Strafe, und muß solchen auf seine Kosten wieder wegschaffen.

§. 14.

Wer mit Pferden, Ochsen, Schafen oder anderm Vieh in den Gräben der Chaussée weidet, zalt von jedem weidenden Pferd, Ochsen, Kuh 1 fl., von jedem Stück geringern Viehes 10 Kr. Strafe, jedoch mit der Mäßigung, wie bereits im §. 10. bemerkt worden.

§. 15.

Wer sich den Chaussée-Wärtern entweder in Vorweisung des Chaussée-Zettels, wenn sie solches erfordern, oder nach begangenem

genem Frevel bey der von ihm vorzunehmenden Pfändung mit Worten widersezet, zalt auser dem im lezten Fall ohnehin zu entrichteten Pfand-Geld ad 10 Kr., 1 Rthlr. Strafe. Thätliche Widersetzung, eigenmächtige Eröffnung eines vorgezogenen Schlagbaumes, oder dessen und der öffentlichen Anschläge Verletzung, wird den Umständen nach mit schwerer Strafe geahndet.

Concluſum in Senatu,

Frankfurt den 27ten Novembris 1788.

3) Tarif des auf den Reichs Stadt Frankfurtischen Chauſſeen nach und von Maynz und Hanau zu erhebenden Chauſſee-Geldes; vom Jahr 1787.

	kr.	pf.
Von beladenen Güthern und andern dergleichen schweren mit 6 Pferden bespannten Laſtwägen, ingleichem Landkutschen und Poſtwägen — —	2	—
Von einem leerfahrenden Güther- und Laſtwagen	1	1
Von einem geladenen Güther-karch — —	2	—
Von einem solchen leergehenden Karch —	1	1
Von einem sonſtigen geladenen Karch —	1	1
Von einem unbeladenen Karch — —	—	3
Von einem mit Getraide oder sonſt beladenen Wagen	1	1
Von einem jeden leeren Wagen — —	—	3
Von einer Personen führenden Poſt- und andern Kutsche — — — — —	1	1
Von einer leerfahrenden Kutsche — —	—	3
Von geladenen Wägen und Kärchen, welche mit Ochsen bespannt werden, zwey dergleichen Stücke für ein Pferd gerechnet, somit bezahlt — — —	1	1
Und von unbeladenen — — — —	—	3
Von einem laſttragenden Pferd — — —	1	1
Ein Reuter für das Pferd — — —	—	3
Von einem zum Verkauf geführt werdenden Pferd	—	3
Von einem Füllen — — — —	—	3
Von auser Land gebracht werdenden Ochsen, Kühen, Stieren, Rindern, für jedes Stück — —	—	3

Von jedem davon gespannten Pferd.

	kr.	pf.
Von auser Land gebracht werdenden Schweinen, Kälbern, Schaafen und Hämmeln, für 10 Stück	—	3
Unter 10 Stück paßiren frey.		

4) Tarif des auf den Reichs Stadt Frankfurtischen Chausseen nach und von Darmstadt, Bobenhausen und Heusenstamm zu erhebenden Chaussee-Geldes.

Von jedem daran gespannten Pferd.	kr.	pf.
Von beladenen Güthern und andern dergleichen schweren mit 6 Pferden bespannten Lastwägen, ingleichem Landkutschen und Postwägen — —	2	1
Von einem leerfahrenden Güther- und Lastwagen	1	2
Von einem geladenen Gütherkarch — —	2	1
Von einem solchen leergehenden Karch —	1	2
Von einem sonstigen geladenen Karch —	1	2
Von einem unbeladenen Karch — —	—	3
Von einem mit Getraide oder sonst beladenen Wagen	1	2
Von einem jeden leeren Wagen — —	—	3
Von einer Personen führenden Post- und andern Kutsche — — — — —	1	2
Von einer leerfahrenden Kutsche — —	—	3
Von geladenen Wägen und Kärchen, welche mit Ochsen bespannt werden, zwey dergleichen Stücke für ein Pferd gerechnet, somit bezahlt — —	1	2
Und von unbeladenen — — — —	—	3
Von einem lasttragenden Pferd — — —	1	2
Ein Reuter für das Pferd — — —	—	3
Von einem zum Verkauf geführt werdenden Pferd	—	3
Von einem Füllen — — — —	—	3
Von auser Land gebracht werdenden Ochsen, Kühen, Stieren, Rindern, für jedes Stück — —	—	3
Von auser Land gebracht werdenden Schweinen, Kälbern, Schaafen und Hämmeln, für 10 Stück	—	3
Unter 10 Stück paßiren frey.		

Digitized by Google

ad N. §. 7.

5) Fuhrleute und Wagenspanner sollen nicht mehr als 50 Centner auf einen Wagen laden; vom 5. May 1739.

NAchdeme der Creutz-Bogen an hiesig-grosser Mayn-Brücke dergestallt schadhafft worden, daß er mit Holtz überbauet werden müssen, und es sich bey Untersuchung der Sache ergeben, daß solcher Schaden guten Theils von übermäßig- und Ordnungs-wiedriger Befrachtung der Güter-Wägen herrühre, als ergehet an sämbtliche Fuhrleute und Wagen-Spanner hierdurch die ernstliche Verordnung von dato an bey ohnausbleiblichen arbitrarisch-scharffer von Löbl. Recheney-Ambt zu dictirender Straffe mehr nicht als Funfzig Centner Guth auf einen Wagen zu laden, oder so sie mehrers aufladen wollten, solches allererst in Sachsenhausen zu thun, auch im herüber fahren, sich deme auch gemäß zu verhalten, jedoch sollen sie verbunden seyn, dem Brücken-Zöllner anzuzeigen, wie viel Guth sie über die 50. Centner noch weiter nach Sachsenhaußen führen und daselbst aufladen wollen, und in diesem Fall, soll denen verburgerten Fuhrleuthen mehr nicht als 40. kr. vor die gantze Ladung abgenommen werden. Nebst deme sollen auch zwey mit Waaren schwer beladene Geschirr bey ebenmäßig willkührlicher Ahndung niemahlen zugleich über die neu-gedeckte höltzerne Brücke passiren, sondern der eine in so lang zu warten gehalten seyn, bis der andere würcklich hinüber ist, welches denen, des Orthes Wacht haltenden Soldaten, und denen Zöllnern zu genauer Beobachtung ebenfalls angefüget wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 5. Maji 1739.

ad N. §. 7.

6) Erweiterung vorstehender Verordnung; vom 15. Aug. 1769.

Nachdeme Wir Burgermeistere und Rath dieser des H. R. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mehrmahlen, und wiederum vor einigen Tagen, mißfällig vernehmen müssen, daß, denen an die verpflichtete Wagenspanner erlassenen Befehlen nicht nur, sondern auch Unsern den 2ten Februar. 1736. und 5ten Maji 1739. publicirten Verordnungen zuwider, die Last- und Güther-Wagen übermäßig und weit über die verwilligte Anzahl der 60. Centner, befrachtet werden, so daß dadurch sowohl Pflaster, als hiesige kostbare Mayn- und andere Brücken, einen gar grosen Schaden erleiden;

Als wird andurch allen und jeden, sowohl den hiesigen, als auf hiesigen Messen mit Güther fahrenden fremden Fuhrleuten, in Gemäsheit Unserer angezogenen Verordnungen, alles Ernstes, und, in dem Darwiderhandlungs-Fall, bey einer Strafe von fünf Reichs-Thalern von jedem das gesetzte Gewicht übersteigenden Centner, und der vor den hiesigen Stadt-Thoren annoch gewiß zu erwarten habenden Abwerfung der übermäßigen Ladung, wiederholt anbefohlen, ins Künftige auf einen Last- oder Güther-Wagen, er seye gleich mit so vielen Pferden bespannt, als er wolle, nicht mehr, als die in Unsern Verordnungen gesetzte Zahl der 60. Centner, zu laden.

Wornach sich ein jeder, den diese Verordnung angehet, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 15ten Augusti 1769.

7) Instructions-Puncte für die Chaussée-Wärter; vom Jahr 1789.

I.

Soll derselbe vorzüglich darauf sehen, daß die fahrende, reiten-

reitende oder andere die Strassen paßirende Personen, weder an den Bäumen noch Abweiß-Steinen einigen Schaden ausüben, bey der in dem Chaussée-Tarif angesetzten Strafe; wie denn auch das Reiten auf den Fußbänken zwischen den Abzugs-Gräben und den Abweiß-Steinen bey 1 Rthlr. Strafe nebst der dem Chaussée-Wärter zustehenden Pfandungsgebühr à 10 kr. jedermann ohne Ausnahme verbotten und keinem zu gestatten ist.

Jedoch wann dergleichen aus Veranlassung anderer Passanten, und nicht aus freyer Willkühr geschiehet, diejenige Mäßigung sorgfältig zu beobachten, welche der §. 10. der Chaussée-Ordnung vorschreibet.

2.

Hat derselbe die sich ergebende Gleisen und Löcher alsbald mit kleinen, von ihm zum voraus zu schlagenden Steinen und Kiß, nach der gegebenen Anweisung auszufüllen, zu welchem Ende jederzeit ein Vorrath von Steinen neben der Chaussée liegen soll, und dergestalt vorräthig gehalten werden muß, daß hieran kein Mangel erscheinet; des Endes er Chaussée-Wärter hiervon sowohl, als wann sich Hauptgebrechen an den Brücken und der Chaussée selbst entdecken, die er selbst herzustellen nicht im Stande ist, sogleich anfänglich, sobald der Schaden nur wahrgenommen worden, den Chaussée-Aufseher zu benachrichtigen hat.

3.

Auch soll derselbe bey nasser Witterung, Schlagregen und Thauwetter, das Gewässer von den Strassen fleißig ab- und in die Abzugs-Gräben leiten, und nicht gestatten, daß leztere bey Bearbeitung der angrenzenden Feldgüter und Ländereyen, beschädiget, mit dem Pflug darinn gewendet oder Grund und Unrath hinein grworfen, noch Pferde, Rind- oder anderes Vieh auf den Fußbänken, oder gar in den Gräben geweidet, oder auch durch das über die Chaussée getrieben werdende Vieh, die Gräben und deren Böschung verdorben werde.

Vielmehr soll er

4.

Digitized by Google

4.

die Seiten-Gräben nebst denen über dieselben und durch die Strassen gehenden Brücken wohl unterhalten, und von Gesträuch und Unrath, so wie die Chaussée selbst, nebst den Fußbänken, säubern und räumen, den dem Feld zuträglichen Grund mit Vorwissen und Genehmigung der anstossenden Begüterten, auf das Feld werfen, im Gegentheil aber an die Chaussée auf Haufen setzen, das Gesträuch aber verbrennen, und überhaupt darauf sehen, daß kein Baugrund oder sonstiger Unrath auf die Chaussée gebracht werde, als welches er unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Nicht weniger

5.

soll er überhaupt, zum Vortheil des Publici, auch seine Sorge nehmen, daß die anliegenden Aecker, Wiesen, Wälder und Felder aller Beschädigungen enthoben bleiben.

6.

Hat derselbe darauf mitzusehen, daß das Chaussée-Geld behörig entrichtet werde, zu welchem Ende derselbe von den Kutschern, Fuhrleuten ꝛc. ꝛc. auch paßirenden Reitenden sich die Chaussée-Zettel mit geziemender Bescheidenheit und ohne grosen Aufenthalt vorzeigen zu lassen, und wo er einigen Irrthum oder Unterschleif, es sey von Seiten der Passanten oder der Chaussée-Geld-Erheber, gewahr wird, solchen sogleich bey der Behörde anzuzeigen hat.

Wie nun

7.

die genaue Beobachtung vorstehender Puncte, eine beständige Gegenwart des Chaussée-Wärters erfordert, so hat derselbe sich täglich früh und spath auf denen ihm angewiesenen Districten einzufinden und gewärtig zu seyn, auch solche nicht vor der ihm bestimmten Feyerabendzeit ohne Vorwissen des ihm vorgesetzten Chaussée-Aufsehers, welchem er schuldige und willige Folge leisten muß, zu verlassen.

Endlich und

8.

Digitized by Google

8.

soll derselbe die ihm zugestellte Weegbau-Instrumenten, als Hauen, Schippen, eiserne Rechen, Steinschlägel und Schiebkarren, nach gemachtem Gebrauch wohl verwahren und dafür stehen, sich mit dem ihm ausgeworfenen wöchentlichen Gehalt á 2 fl. 20 kr. und dem von jedem Contraventionsfall bestimmten Pfandgeld à 10 kr. begnügen, und gegen die Freveler ohne Neid und Eigennutz verfahren, auch sich jeder Veruntreuung enthalten, im übrigen aber die im Druck ergangene Chaussee-Verordnung in allen ihren Puncten auf das genaueste beobachten, und dawider in keine Weise handeln, getreulich und sonder Gefährde.

9.

Da die Chaussee-Wärter lediglich auf Wochenlohn angenommen werden, so hänget es von dem Gutfinden des Auffsehers lediglich ab, jedem derselben zu Ende jeder Woche seinen Abschied zu geben.

8) Gräben und Austräger an den Feldgütern, wie auch überwachsende Hecken sollen geräumt, die Raupennester von Bäumen und Hecken abgemacht werden ꝛc. vom 23. Sept. 1738.

Auf Befehl Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, wird hiemit allen denjenigen, so Feld-Güter um diese Stadt herum, wie auch vor Sachsenhausen, liegen haben, ernstlich geboten und auferlegt, daß ein jeder die Gräben und Austräger um und an seinen Gütern noch vor nächst-künfftigem Michaelis raumen und aufwerffen, wie auch die überwachsende Hecken in Straffen und Zwerg-Wegen abraumen, und die Raupen-Nester an Bäumen und Hecken nach dem Herbst, und also in Zeiten, bey zehen Gulden Straffe, abnehmen, verbrennen, und diese davon völlig säubern lassen, und, damit dieses Edict einen bessern Nachdruck, als bishero geschehen, erlangen möge, daneben,

neben, auf den Fall, da Unser Acker Gericht den Mangel finden, und die Raumung oder Säuberung der Bäume und Hecken von Amts wegen thun lassen würde, die anwendende Unkosten, nebst der angesetzten Straffe, ohne allen Abgang zu ersetzen und zu erlegen gehalten seyn soll. Und endlich wird hiemit allen denen, so Wein-Steuer und Schutz-Lohn schuldig, angedeutet und befohlen, daß sie solchen innerhalb gewisser Zeit, nemlichen zwischen Martini und Andreä, abtragen und entrichten sollen, bey willkührliger Bestraffung. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 23ten Septembris 1738.
Renovatum Dienstags den 28. Jan. 1749.

9) Niemand soll Erde, Kersel oder Unrath auf die Wege schütten; vom Jahr 1708.

VOn Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn verordnetem Ackergericht, wird hiemit jedermänniglich verbotten einigerley Erden, Kersel oder Unrath auff die gemeine Weg zu führen, zu tragen oder zu schütten, bey zwey Gulden Straff, welche derjenige so darwieder gehandelt zu haben, betretten wird, auff gemeldtes Ackergericht zu erlegen schuldig seyn, und davon dem Anbringer ein Drittheil gegeben werden soll, so man zu Männiglichs Nachricht, um sich vor Schaden zu hüten, hiemit notificiren wollen.

Acker-Gericht.

10 Niemand soll den Unrath aus Feldgütern auf die Wegen schütten; vom 13. Jul. 1762.

Nachdeme man seit einigen Jahren wahrnehmen müssen, daß die Strassen, Fuhrwege und Fußpfäde, sowohl um die Stadt, als

in

in der Gärtnerey, dadurch zum Theil faſt gantz unbrauchbar worden, das die Gärtner das Unkraut, Krautdorſten, und andern Abgang des Gemüßes, ſowohl in die Straſſen als Fuswege werffen, welches bey Säuberung derer Wein- und Luſt-Gärten ebenermaſſen zu geſchehen pfleget, und die noch weitere Beſchwerlichkeit mit ſich führet, daß durch die Fäulniß dergleichen Unraths bey Sonnenſchein ein übler Geruch entſtehet, bey Regenwetter aber der Moraſt vermehret wird.

Um nun dieſem Unweſen, ſo auch darinnen überhand genommen, daß die um die Güter herziehende Gräben damit angefüllet werden, abzuhelffen, wird durch gegenwärtige Verordnung jedermann, bey Strafe eines Gulden, und dem Befund nach einer höhern, dafür verwarnet, denen Feld-Schützen aber, welche einen Drittheil von ſothaner Strafe (gleich auch ein jeder, welcher hievon eine glaubhaffte Anzeige thun kan) zu empfangen haben ſollen, ernſtlich anbefohlen, auf die Uebertrettere eine genaue Aufſicht zu halten, und ſelbige unſerem Acker-Gericht alsbalden anzuzeigen.

Concluſum in Senatu,
Dienſtags den 13. Julii 1762.

11) Auf die Feldwege ſollen keine Dachkändel von Häuſern im Feld geleitet werden; vom 24. Februar 1734.

Nachdeme Uns Burgermeiſteren und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, von Unſerem Acker-Gericht die Anzeige und Vorſtellung geſchehen, mit welchem Nachtheil man beſonders zeithero wahrnehmen müſſen, daß an den um Frankfurt ſowol als auch vor Sachſenhauſen befindlichen Garten-Häuſern, und ſonſtigen daſelbſt ſtehenden Gebäuden die Dach-Kändel und Rinnen gröſtentheils auswärts auf die öffentliche Weege-Straſen und Chauſſeen dergeſtalt geleitet und geführet worden, daß theils bey ſtarkem Regenwetter, theils aber auch bey dergleichen zwar geringerem — jedoch lange an-

bau-

daurendem Gewässer, die Fuß-Pfade, Strassen, und Chaussèen vor der Stadt nicht nur eine geraume Zeit hindurch fast gänzlich ruiniret und unbrauchbar gemacht, sondern auch zugleich durch das Erweichen des Bodens die tiefsten Holungen und Gleisen entstanden wären, welche der sorgfältigsten Bearbeitung und Unterhaltungen derer Chaussèen ungeachtet, bis hierher nicht hinlänglich zum Gebrauch des Fuhrwerks oder der Fußgänger und reitenden Personen wieder hergestellet werden können.

Wie Wir nun diesen an sich unleidentlichen Beschwerlichkeiten fernerhin nachzusehen allerdings nicht, und um so weniger gemeynet sind, als dergleichen schädliche Wasser-Ableitungen eines Theils den so gemeinnützlichen Gebrauch der Caussèen und Weege überhaupt ganz offenbar beschränken und verschlimmern, anderen Theils aber auch dem hiesigen Stadt-Aerario, in Rücksicht derer zeithero schon aufzuwendenden Reparaturen, fernerhin eben daher grose und beträchtliche Kosten zur Last fallen würden.

So wollen und verordnen Wir mittelst dieser lediglich zum Besten des gemeinen Wesens abzielenden Obrigkeitlichen Verfügung, daß alle Eigenthümere der Garten-Häuser und sonstiger Gebäude vor der Stadt überhaupt — ohne Rücksicht der Lage — insbesondere aber diejenigen deren Gärten oder Gebäude an Fuß-Pfäden, Weegen oder Chaussèen — gelegen, und deren Dach-Kändel und Rinnen auswärts dahin geleitet sind — solche ohne Unterschied — sie mögen von Alters her da gewesen, oder an derley Gebäuden erst angebracht worden seyn — innerhalb Viertel-Jahres-Frist — von dem hierunter gesetzten Tag dieser Verordnung an gerechnet — unfehlbar wegschaffen, als widrigenfalls alle diejenige, welche in der Befolgung dieser Obrigkeitlichen Verfügung säumig gewesen, nicht allein in eine Strafe von Zehen Reichs-Thaler verfallen seyn sollen, sondern auch sich zu gewärtigen haben, daß dergleichen zum Schaden derer Weegen, Chaussèen und Fußpfäden immer noch hervorragende Dach-Kändel und Rinnen auf Kosten des Eigenthümers,

merks, ohne alle Nachsicht abgebrochen und weggeschaft werden sollen.

Wornach sich also jedermann — den diese Verordnung angehet — zu richten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 24ten Februarii 1784.

II.

Stadtstraßenordnungen.

12) Die Straßen sollen rein und frey erhalten werden; vom 21. Octobr. 1675.

Nachdem Wir der Rath dieser deß Heiligen Reichs-Statt Franckfurt am Mäyn, nun eine lange Zeit hero im Werck gespüret und befunden, daß die Gassen dieser Statt, den alten, vor Jahren und jüngsthin öffentlich verkündten Ordnungen und Gesetzen gäntzlich zuwider, mit Außschüttung der Netz und Keersels, auch überhäuffung Mists und Erden, Ziehung vieler Schwein und anderm Unlust, biß dahero gantz unsauber gehalten worden, deßgleichen, daß under andern, auch der Staaden am Mäyn vor der Statt hero, das gantze Jahr durch mit allerley Wust dermassen verschüttet, daß nicht allein das Wasser seinen Gang nicht mehr zu den Mühlen und anlaadung der außländischen Schiff haben kan, sondern auch durch darauß entstehenden üblen Geruch, viel schwerer Seuchen, sonderlich aber die abscheuliche Plage der Pestilentz, und anderer Unrath offtmals erwachsen und eingerissen, auch bey Inheimischen und Frembden, derhalben vielerley Klagen und schimpfliche Nachreden erfolgt seynd: Damit dann hinfüro solchen beschwerlichen und nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen, so viel immer möglich, begegnet und abgeholffen werden möchte; So haben

demnach Wir der Rath nachgeschriebene Ordnung gemacht und verfaßt, wie folget:

1. Soll hinfüro ein jeder Inwohner in der Statt und den Vorstätten, alle Mittwoch und Sambstag, wie auch da die hohen Fest einfielen, auff den Tag zuvor, gleich nach 12. Uhren Nachmittag vor seiner Behausung kehren, und heneben den Unrath, so in den Häusern gemacht wird, der habe Nahmen wie er wolle, auß denselben an gehörige Ort noch vor Abends desselbigen Tages, durch eines jeden sein Gesind oder jemand anders, respectivè getragen oder geführet werden, bey Straff drey Gülden.

2. Und nachdeme bißhero, bey gefallenen Platzregen, das Gesind allen Unlusten in die Flösser gekehret, dardurch die Antauchen und Stattgrab mercklich gefüllt und verstopfft worden: Als ist Unser ernster Befehl hiermit, daß solches hinfüro keines weges geschehen soll, bey Straff zweyer Thaler, so offt einer oder der ander darüber betretten werden würd.

3. Es soll auch hinfüro gar kein Keerfell, viel weniger Stein, Scherben, Escher, und dergleichen Unreinigkeit, vor der Statt hero in Mäyn geschüttet werden, sondern ein jeder solches auff seinen Kosten, auff die Plätz, so jederzeit die Baumeistere darzu verordnen, führen oder tragen zu lassen schuldig seyn, alles bey vorig angesetzter Straff.

4. Als auch vor Alters wol geordnet gewesen, daß man keinen Mist und Unrath auff der Gassen in der Alten Statt, sonderlich uff dem Römer- und Lieb-Frauen Berg, gedultet, hat es darbey sein verbleiben, und wer darüber thäte, soll zur Straff erlegen drey Gulden.

5. Als auch theils Weiber und Mägde ihre unsaubere Tücher an den Brunnen und offenen Strassen zu waschen und abzusäubern pflegen, darob aber denen fürüber gehenden Leuten leichlich ein Eckel beygebracht werden mag: So sollen solche fürters damit an den Mayn verwiesen seyn, die aber deme zuwider handlen, mit einer Straff zweyer Thaler belegt werden.

6. Gleichermassen soll sich niemand der unsern gelüsten lassen,

Digitized by Google

sen, Federbette, Hexel-Säcke, oder verlegenes Strohe (worinnen jeweils ein heimliche Seuch verborgen) in der Statt, es sey wo es wölle, außzuschütten: Wer hierwider zu handeln betretten würde, der soll mit einer Geltbuß von zween Thaler belegt, oder nach gelegenheit mit der Gefängnuß abgestrafft werden.

7. Es soll auch kein Inwohner so wol der Alten als Neuen Statt, und zu Sachsenhausen, in seinem Hauß Schwein ziehen oder halten, bey Vermeidung drey Gulden von jedem Schwein, es seye dann, daß jemands im Winter in der Schlacht-Zeit ein paar Schwein kaufft hätte, und dieselbige ein Tag oder drey zum längsten innhalten wolt, dem soll es zugelassen seyn.

8. Und dieweil durch Außschüttung der Netz oder Cammer-Laugen grosser Gestanck in der Statt, sonderlich aber in den engen Gassen verursacht wird, soll solch außschütten bey scharffer Straff unnachläßig zu bezahlen, gäntzlich und ernstlich verboten seyn.

9. Was dann die Gassen in der Neuen Statt und zu Sachsenhausen belangen thut, soll es mit kehren, und säubern, wie auch mit außschüttung der Cammer-Laugen und anderm Unrath, inmassen bey der Alten Statt vermelt, auch bey daselbst gesetzter Straff gehalten werden.

10. Mit dem Mist aber soll man sich folgender Ordnung gemeß erzeigen, nemblich, daß an den Orten und Gassen, da bißhero dieselben verbotten, als auff der Galgengassen, Roßmarckt, den Steinweg hinauß biß an den also genannten Käisers-Brunnen: Item, auff der Eschersheimer Gassen, vor der Bornheimer Pforten, auff der Friedberger Gassen, biß obwendig S. Peters Kirchplatz und Aller-Heiligen Gassen, wie auch von der Brücken zu Sachsenhausen, biß an die Affenpfort, und dann umb die Brunnen in der gantzen Statt, und dergleichen keiner mehr gestreuet, noch daselbst auffgehäuffet werden soll, bey Straff eines Güldens.

11. Dargegen soll zugelassen seyn auff der Bockenheimer-Gassen obwendig des vorgedachten Brunnens, auff der Friedber-

ger Gassen von dem Platz, da die Weeth bey der Peters Kirch gewesen, biß an das alt Friedberger Thor: auff der bretten Gassen, und dann in andern weiten Gassen in der Neustatt und zu Sachsenhausen, daß ein jeder vor seinem Hauß und Stall den Mist eng zusammen und also auffhäuffen möge, daß er dardurch die Fahrstrassen nicht versperre, sondern so weit offen, lasse, daß ein Wagen dem andern füglich weichen möge, Item, daß die Fußwege an den Häusern hero, und alle enge Gassen, und sonderlich auff dem Roßmarckt, desgleichen die Flösser offen, rein und sauber gehalten, und dann daß kein Gassen- und Schwein-Mist, noch ander unrein oder stinckend Ding darauff geschüttet, in engen Gassen aber, da man ohne das nicht wol fahren kan, soll gar kein Mist auffgehäuffet, der erlaubt: und auffgehäuffte aber alle vier Wochen außgeführet, und niemand damit beschweret werden, mit der verwarnung, daß widrigen falls der Mist dem Spietal verfallen, und nichts destoweniger der Ungehorsame jedes mals zween Gulden Straff zu erlegen schuldig seyn soll.

12. Demnach auch viel Jahr hero, etliche auff dem Tantzplan wohnende Gärtner ihre Mist daselbsten auffgehäuffet, aber der Mißbrauch damit untergeloffen, in deme sie denselben Jahr und Tag daselbsten ligen, und geschehen lassen, daß andere Bürger und Inwohner ihre Mist und andern Unlusten dahin, zu grossem Eckel der vorüber passirenden getragen und außgeschüttet haben; Als ist hiemit Unser ernster Befelch, daß obgedachte Gärtner zwar bey denen daselbsten hergebrachten Plätzen zu lassen, doch darbey verwarnet seyn sollen, nur den Mist, so in ihren Häusern gemacht wird, gleicher gestalt eng beysammen neben den Pflaster der Länge nach, und nicht auff den grossen Platz, wie bißhero geschehen, auffzuhäuffen, und alle 14. Tag der Orten weg und hinauß führen zu lassen, bey zween Gülden Straff, so offt ein jeder darwider handlen würd.

13. Den Metzgern und andern, so Ställ an der Strassen oder sonsten in den Gassen haben, soll zugelassen seyn, ihre Mist auß ihren Ställen auff die Gassen zu schlagen, doch daß solches

füg-

füglich und andern unnachtheilig geschehe, und daß sie dieselben über 14. Tag nit ligen lassen.

14. Und damit sich niemand zu beklagen, daß er seinen Mist vor der Statt nicht unterbringen könte; Sollen die Geschworne deß Acker-Gerichts die Pflichten ausser der Statt besichtigen, und under diejenige, so keine Plätz haben austheilen.

15. Dagegen aber soll keiner Macht haben, außwendig der Statt auff der Gemein, ohne Vorwissen deß Acker-gerichts Verordneten, viel weniger in der Statt, ohne Verwilligung der Baumeistere, Mistkauten zu machen, sondern sollen sie die Baumeistere dieselben in der Statt, sonderlich an denen Orten, da sie am fahren hindern, abschaffen und schleiffen lassen.

16. Es sollen auch die Baumeistere den jenigen, so in der Alten und Neuen Statt gebauet, und die Erden, Laimen und anders vor ihren Häusern ligen lassen, wie bißhero vielmals beschehen, alles Ernsts befehlen, dieselbige förderlichst an Ort und Ende, da sich gebührt, bey Straff zweyer Gülden führen zu lassen.

17. Da auch jemand befunden würde, der Stühl oder Kübel mit Unreinigkeit, wie auch todte Aaß, auff die Mist, Gassen, Weeth oder hinter die Stattmauren schütte oder würffe, der soll jedes mal 3. Gülden zur Straff unnachläßig erlegen, und da es mehrmal geschehe, deßwegen in Hafft gezogen werden.

18. Demnach auch die Färber, Kürßner, Löher, Sattler, Branntweinbrenner, Sauerkrautverkauffer, und dergleichen ihren Satz, Beitz, Schabsal, Schwärtze, stinckende Brühe und Abgang, für ihre Thüren und in die Straassen zu schütten pflegen, darab ein Eckel und Infection sehr leicht entstehen kan: Sollen sie solches fürterhin unterlassen, und solchen Abgang so balden auß der Statt zu schaffen gehalten seyn, bey Straff jedesmal dreyer Gülden.

19. Demnach auch Klag vorkommen, daß die Kupffertrucker mit Absiedung ihrer Farb einen unleydlichen Gestanck verursachen: So sollen sie solches fürter, allermassen es auch mit

den Buchtruckern also gehalten wird, für den Statt-Thoren zu thun, angewiesen werden, bey ebenmässiger Straff dreyer Gülden.

20. Es soll auch kein Unrath mehr an und für die Statt-pforten, wie bißher beschehen, sondern an die von dem Ackergericht assignirte Oerter geschüttet werden, bey Straff nach Ermessigung.

Und damit über dieser Ordnung steiff und fest gehalten werde, soll ein jeder Richter in seinem Quartier fleissig umbgehen und Achtung geben, daß derselbigen in alle Wege gelebt und nachkommen werde, und da sie befunden, daß jemands hiergegen handlete, sollen sie denselben auff der Statt Bau gebieten, und sehen, was durch die Baumeistere denselben aufferlegt, förderlich verrichtet werde.

Da auch die Richter diesem Unserm Befelch nicht nachsetzen, und die Baumeistere befinden, daß sie unfleissig und nachläßig handleten, den Unrath nicht abschafften, die Büssende nicht anbrächten, sollen die Richter darumb gestraffet, dargegen aber ihnen auch ihre Gebühr an den Bussen gegeben werden.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 21. Octobr. Anno 1675.

13) Die Straßen sollen rein und unversperrt erhalten werden; vom 25. Maji 1744.

Nachdeme Löblichem Bau-Amt seither die fast unendliche und höchst-verdrießliche Anzeige geschehen, auch der alltägliche, ja fast stündliche leidige Anblick und Augenschein aller Ort und Enden des mehrern sattsamlich ergeben, daß, ungeachtet aller dagegen vorhergegangenen noch so scharffen Verwarn, und offtermahligen Bestraffungen, die mehreste derer hiesigen Einwohner sich jedennoch, nach wie vor, höchst frevelmüthig unterfangen, auf die öffentliche Plätze, Strassen und Gassen, wie auch vor ihre eigene und andere Wohn- und Mith-Häuser, ingleichem in

die

die darunter lauffende Andaugen, allerley s. v. Koth, Kehrsel und mehr andern dergleichen noch weit schändlichern Unrath, gantz ungescheut hin zu kehren, zu schütten, zu werffen, und dergestalt leichtfertig aufzuhäuffen und auszubreiten, daß auch sogar einige Gassen und Gegenden der Stadt nicht mehr passiret werden können und mögen; Gleichwohl aber dem Publico daran besonders gelegen, daß dergleichen höchst, strafbares Beginnen, zumahlen bey gegenwärtig dahier anwesenden Allerhöchsten Kayserlichen und mehr andern Hohen Höfen, auch verschiedenen vornehmen Standes- und sonstig sehr vielen fremden Personen, mit mehrerm Eifer und Nachdruck auf das schärffste geahndet- und nach Verdinst abgestraffet, somit dergleichen Unsauberkeiten, und all dasjenige, wodurch die freye Passage auf und in denen Gassen und Strassen, auch öffentlichen Plätzen, ingleichem der Lauf der Andaugen, gehindert wird, endlichen einmahl völlig abgethan werde; Als wird solches hierdurch, und zwar mit dem weitern Anfügen: das hinführo, und von dato an jedermann den vor seiner Wohnung, die Woche wenigstens dreymahlen, als den Dienstag, Donnerstag und Samstag, zusammen zu kehrenden s. v. Koth, und allen sonstigen Unrath und Unsauberkeit, an die so in als ausserhalb der Stadt angewiesene Orte jedesmahls entweder sogleich wegtragen, oder auf sonstige Art fortschaffen, und allenfalls nur so lang, bis er dazu die nächste Gelegenheit erlanget, nebst dem übrigen Haus-Kehrsel, doch NB. blos in ersagter seiner eigenen Behaus- und Wohnung- und also zu derer vorüber fahr- und gehenden Hohen Standes auch aller übrigen vorbey wandlenden Personen augenscheinlich grösten Eckel und äusserstem Unlust, weiter durchaus nicht mehr auf denen Strassen und Gassen, auch öffentlichen Plätzen, in gleichem um und an denen Häusern und Kraam-Läden, entweder zu Hauffen geschlagen, oder auf sonstige Art und Weise daselbst liegen lassen, oder länger, als vergünstigt, aufbehalten, am allerwenigsten aber das geringste davon nach denen Andaugen zu kehren, oder in dieselbe werf- und schütten solle, ꝛc. nicht nur alles Ernstes nochmahls verboten, sondern auch jeder-

männiglich mit untersaget, weder vor seiner noch andern Behausungen, am allerwenigsten aber in und auf die Strassen und Gassen, ingleichem auf freye Plätze und an publique Gebäude, einiges Bau- oder zur vermeyntlichen Vorsorge sonst anzuschaffende Handthierungs- und andere Materialien, als Holtz, Steine, Kalck, Sand ꝛc. wie ebenfalls einige Kutschen, Last-Roll-Bier- und andere Wägen, Karren, Schlaiffen, Fässer, Bütten, Küsten, Einschläge, Empallage, Mist- und Stroh-Hauffen, todtes Vieh, und in summa alles und jedes andere, wodurch der freye Gang der Strassen und Gassen, auch öffentlichen Plätzen, nur in dem allergeringsten behindert oder unlustig gemacht werden kann und mag, auszustellen, zu hängen, zu legen oder zu schütten, und daselbst vermeyntlich aufzubewahren; Alles bey Straffe von 3, und, nach Befinden, noch mehrern Gulden, auch, erfordernden Falls, mittelst Gefängnisses und Züchtigung, mit Traß-klopfen und Woll-kratzen im Armen-Hause, wie auch mit Schantzen und anderer dergleichen Arbeit, weniger nicht, daß, nach denen vorwaltenden Umständen, demjenigen, welcher hierwider mehrmahls gefliſſentlich freveln würde, alle solche auf die Strassen und in die Gassen, item an und auf freye Plätze und publique Gebäude, zu hängen-zu stellen-niederzulegen-oder daselbst nur vermeyntlich aufzubehaltende, jetzt benannte und alle zu benutzende übrige dergleichen verhinderliche Dinge und Sachen, durch dazu bestellte Leute sofort abgepfändet, und, bis zur genüglichen Wiederlösung, an sichere Orte gebracht, und falls dieselbe in denen nächsten 8. Tagen nicht gelöset worden, an den Meistbietenden öffentlich verkaufft, auch, wenn das daraus erlöſete Geld zu völliger Tilgung der verwürckten Straffe nicht hinreichig, mit weiterer Eintreibung des Residui fortgefahren, besonders aber denen, in vormit gedachter wochentlich dreymahliger Rein- und Säuberung derer Gassen und Strassen, sich halsstarrig erzeigenden, über die verwürckte Straffe, auch noch die vor ihren Wohn-Behausungen sich befindende Kehrsel-Hauffen, und alle sämtliche übrige Unsauberkeiten, nach gedachten ihren Wohnungen zurück gekehret, und

in

in dieselbe, durch darzu verordnete Leute, eingeworffen werden sollen, und so weiter ꝛc. so offt dargegen nur in dem allergeringsten gehandelt wird: Und soll derjenige, der dergleichen glaubhafft anzuzeigen vermag, wann er es verlanget, jedesmahl die Helffte der Geld-Straffe, mit Verschweigung seines Namens, zu genieſſen haben. Wornach also jedermänniglich sich zu achten, und vor unfehlbarer Straffe, auch folglichem Selbst-Schimpff und Schaden, zu hüten wissen wird.

Renovatum, Bau-Amt,
den 25. Maji, 1744.

Weilen verschiedene sowohl hiesige Burgere und Beysassen, als auch mehr andere dieser Stadt Einwohnere, sich seither, mittelst angeblicher Unwissenheit vorstehenden bereits in anno 1744. den damahligen 25ten Maji, und 1746. den 26ten April ergangenen, die hinkünfftig bessere Stadt-Säuberung betreffenden Patents, (welches jedoch nichts verholffen) zu entschuldigen, und dadurch der verwürckten Straffe zu entledigen, vermeynen wollen; So hat Ein hiesig-Löbliches Bau-Amt vor unumgänglich nöthig erachtet, zu Vorbeugung dieser, wie auch mehr anderer dergleichen nichtigen Einwendungen, sothane vorstehende Haupt-Verordnung nochmahls besonders drucken- und dieselbe nicht nur durch den Trommelschlag öffentlich publiciren- und an denen gewöhnlichen Ort- und Enden anschlagen-sondern auch von Haus zu Hause distripuiren- und diesem vorgängig darüber in Zukunfft dergestalt ernstlich halten zu lassen, daß, wer vom 26ten des lauffenden Monats Januarii derselben auch nur in dem allergeringsten nicht nachleben mögte, nicht allein in die derselben, wie ebenfalls der nachherigen Bau-Amtlichen Verordnung vom 18. Nov. ejusd. anni 1744. und dem Höchstlöblichen Raths-Concluso vom 3ten Junii 1745. mit einverleibte-sondern auch in noch weit härtere Straffen, und in specie nach Befinden in das dazu aufs neue errichtete Triller-Häuhgen, auf derer dazu bestellten Anbringer glaubhafftes Vermelden, ohne die

geringste fernere Nachricht, ohnfehlbar condemnirt werden solle.

Concluſum & Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 6. Januar. 1750.
Renovatum in Senatu,
den 17. Jan. 1755.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 9. Febr. 1758.
Renovatum,
Dienstags, den 22 April. 1760.
Renovatum,
Bauamt den 18. Mart. 1763.

14) Die Straßen sollen rein und unversperrt erhalten werden; vom 9. Febr. 1779.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Demnach von Unserm Bau-Amt, die höchst mißfällige Anzeige geschehen, wasmassen die Säuberungen der Strassen, nach Vorschrift der hierüber vorhandenen vielfältigen Verordnungen, nicht bewerkstelliget werden; die Unreinlichkeit in hiesiger Stadt auch solchergestalt überhand nimmt, daß in manchen Gegenden derselben ordentliche Niederlagen der unfläthigsten Unsauberkeit, angetroffen werden, welches nothwendig zum Eckel und Aergernüß aller wohldenkenden Personen gereichen muß: Wir aber nicht gemeinet sind, solchem Unwesen die mindeste Nachsicht zu verstatten, vielmehr Unser Obrigkeitliches Amt erfordert, auf die mit einer guten Polizey unzertrennlich verbundene und auf die Gesundheit der Menschen einen wesentlichen Einfluß habende Reinigung der Strassen ein sorgfältiges Augenmerk zu lenken; So haben Wir der Nothdurft zu seyn ermessen, gegenwärtige geschärfte Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft in offenen Druck bekannt machen zu lassen.

Ordnen, gebiethen und wollen solchemnach, daß

1stens

1stens ein jeder Haus-Vatter die Gasse seines Hauses sorgfältigst säubern lasse, mithin die seinigen gebührend anhalte, zum allerwenigsten die Woche ein- wo nicht mehreremahl, den Unrath zusammen, jedoch nicht in die Flösser und Antauchen, zu deren grösten Schaden, zu kehren, sodann auch für Wegschaffung des Koths und des in dem Haus gesammelten Kehrigs, welcher niemalen und unter keinerley Vorwand auf die Strassen zu tragen ist, die nöthige Vorsorge zu treffen, massen hinführo niemalen mehr, einiger Kehrsel-Hauffen vor denen Häusern geduldet werden soll; Hiernächstens hat sich in denjenigen Stadt-Gegenden, wo seit einiger Zeit, zu mehrerer Bequemlichkeit, das Pflaster Chaussée-mäßig angelegt worden, hin und wieder geäußert, daß die Gassen vor den Häusern nur bis an die Flösser, und nicht wie sichs gebührte, bis in die Mitte, und zwar sowohl bey den vordern als hintern Gebäuden, welche auf mehrern Seiten an die Strassen stossen, so weit ein solcher Bau reichet, gesäubert werden, welches in Zukunft nicht mehr geschehen darf, sondern der Besitzer eines jeden solchen Hauses die Gasse vor seinem Haus bis in die Mitte der Chaussée, wenn er grad gegen über Nachbarn hat, reinigen lassen muß, dahingegen, wenn er keine solche Nachbarn hätte, ihm die Säuberung der ganzen Gasse zufällt. Wie dann Unser Bau-Amt auch seines Orts, die Maas-Reguln nehmen wird, daß wegen Reinlichhaltung der öffentlichen Plätzen und der dem Fuhrwesen vorzüglich ausgesezten Strassen, welche gleich jenen, bisher auf Kosten des Ærarii gesäubert worden, kein Mangel erscheinen möge.

Insonderheit aber wird

2tens Jedermann auf das nachdrucksamste verwarnet, keinen Unflath, zum Eckel und Unlust der vorübergehenden, aus denen Fenstern zu werfern oder auszugiessen, vielweniger solchen, (folglich auch keinen Mist, Stroh, Töpfe, todtes Vieh und andere dergleichen ärgerliche Sachen) weder bey Tag noch bey Nacht, in hiesige Strassen, Flösser, Antauchen, Stadt-Plätze, an die Stadt-Mauern, Feuer-Leitern, Mayn-Ufer, auf

die

die Mayn-Brücke, noch anderer Orten dieser Stadt, wo es immer sey, zu tragen und zu schütten, oder auf sonstige Weise, (welches auch die ungesittete Jugend sich wohl zu merken hat) selbige zu verunreinigen, immassen die Patrouillen, Nachtwächter, Lampenfüller und andere hierzu bestellte Leute, auf alles dieses ein wachsames Aug zu halten, und die Frefler, wenn sie solche entweder selbst betretten, oder glaubwürdig zu entdecken und auszuforschen vermögen, Unserm Bau-Amt zu hinterbringen nachdrucksamst angewiesen sind.

3tens Ist den Grabenfegern der gemessene Befehl ertheilet, alle Häuser, aus welchen durch die Privet-Sitze einiger Kehrsel und sonstiger dahin nicht gehöriger Unrath in die Antauchen geschüttet wird, sobald sie dessen gewahr werden, dem Bau-Amte ohnverzüglich nahmhaft zu machen, welches alsdann, gegen die Bewohner solcher Häuser, nach Maasgab der hierüber vorhandenen Gesetzen, mit der auf Zehen Reichs-Thaler bestimmten Geld-Strafe und Wegschaffung sothanen Unraths auf ihre eigene Kosten, ohne Ansehen der Person fürschreiten wird, ja, bewandten Umständen nach, soll, auf vorgängig Uns hierüber erstatteten Bericht, die Strafe des Verlustes solcher mißbrauchten Privet-Sitzen erfolgen.

Gleichergestalt wird

4tens alles Ernstens verbotten, keinen Unrath mehr in die Mühl-Canale und andere Orte des Mayn-Ufers, zum größten Nachtheil des mit so schweren Kosten zu unterhaltenden Mahlwesens, zu tragen, oder, wie auf der Sachsenhäuser Seite nicht selten zu geschehen pfleget, aus den Fenstern zu werfen, weilen durch dergleichen Unfug nicht allein das Mühlwerk und Schiffwesen großen Nachtheil empfindet, sondern auch die Mühl-Canale und Mayn-Ufer dermaßen mit Schlamm, und Unrath angefüllet werden, daß solche desto öfter, mit beträchtlichen Kösten, gesäubert werden müssen.

Wobey zugleich dem Metzger-Handwerk anbefohlen wird, hinführo solche Einleitungen zu machen, daß dem Mayn Ufer, durch die von den ihrigen allda auszuleerenden Unsauberkeiten

des

des geschlachteten Viehes, kein Schaden zugehen, auch der aus dem Schlachthaus in den Mayn ziehende Canal, zu allen Zeiten, in guten Gang und Abfluß erhalten, somit die Nachbarschaft nicht mehr in Sommerszeiten mit dem unerträglichsten, insbesondere denen im Hospital befindlichen Kranken, an ihrer Genesung so schädlichen Gestank beschweret, und hierdurch denen bisher geführten bitteren Klagen abgeholfen werden möge: Gestalten Unser Bau-Amt beflissen seyn wird, den Innhalt Unserer Edicten vom 16ten August 1736. und 9ten May 1758. auf das strengste zu handhaben.

Da auch

5tens der bösen Gewohnheit in Winterszeiten, das Eis und Schnee aus den Häusern auf die Strassen zu tragen, ohnmöglich mehr nachzusehen ist, anerwogen dadurch, der offentliche Gang, besonders in engen Gassen so gehemmet wird, daß, bey einem zu solcher Zeit, da Gott für sey, entstehenden Brand, nicht mit erforderlicher Geschwindigkeit durchzukommen wäre; So wird dieser Mißbrauch gleichfalls scharf verbotten, dargegen jedermann erinnert, nach verflossenem Winter, bey wieder eintrettender gelinder Witterung, vor seinem Haus das Eis aufhauen und gleich fortschaffen zu lassen; Zu welcher Zeit das Bau-Amt seines Orts, zu Erleichterung der Sache, sogleich an denen Oefnungen der Antauchen ebenfalls räumen zu lassen und den Abzug des Gewässers möglichst zu befördern, den schleunigsten Bedacht nehmen wird.

Und gleichwie

6tens der Mißbrauch jezo vielfältiger als jemals einreisset, daß, gegen ausdrückliches Verbott des §. XX. der Feuer-Ordnung und mehreren Stellen Obrigkeitlicher Verfügungen, Wägen, Karren, Fässer, Holz, Handwerks- und Bau-Materialien, Bau-Kummer und andere dergleichen Dinge, in die Strassen gestellet oder geleget werden, hieraus aber ein offenbahrer Mißstand und Behinderung der Passage entstehet: So wird auch hierauf das Bau-Amt aufmerksam seyn und die Uebertretter mit verdienter Strafe anzusehen wissen.

End.

Endlich

7tens wollen wir die genaue Beobachtung Unserer unterm 2ten Julii 1776. und 7ten Julii 1778. in Betreff der, zur allgemeinen Beschwehrde und selbst zu nicht geringer Gefahr kleiner Kinder, in der Stadt herumlauffenden Scheinen, erlassener Verordnungen wiederholt empfehlen, auch hiermit jedermann, wer dergleichen Vieh zu halten Erlaubnus hat, nachdrucksamst warnen, sich desfalls nichts zu Schulden zu ziehen, immassen ersagt Unser Bau-Amt auf deren buchstäblichen Erfüllung äusserst beflissen seyn wird.

Wie Wir nun zu hiesiger Bürgerschaft, Schutzverwandten und sämtlichen Einwohnern, das zuversichtliche Vertrauen hegen, es werde diesen, zu ihrem selbst eigenen Besten mitabzielenden Verfügungen, die schuldige Folge geleistet werden; Also haben im Gegentheil die Wiederspenstige ohnfehlbar zu gewärtigen, daß dieselbe von Unserm Bau-Amte, welchem die genaueste und pünctlichste Vollstreck- und Handhabung dieser Unserer nachdrücklichen Verordnung aufgetragen und anbefohlen ist, mit denen in den ältern Stadt-Gesetzen bereits versehenen Straffen, von Drey, und, nach Befinden, mehrern Gulden, auch erfordernden Falls, mit Gefängnuß und Leibes-Züchtigung, mit Traßklopffen und Wollkratzen im Armen-Hauß, wie auch, nach Beschaffenheit der Sachen, und Personen, mit Schanzen und anderen dergleichen Arbeiten beleget, auch noch über dieses, den Halsstarrigen, die vor ihren Wohnungen sich befindende Kehrsel-Haufen und andere Unsauberkeiten, durch dazu verordnete Leute, in ihre Wohnungen geworfen werden sollen; Weswegen Wir alle und jede hiesige Einwohner, insonders aber die Hausherren wohlmeynend erinnern, auf ihre Untergebene und Hausgesessene die sorgfältigste Aufsicht zu halten, damit sie nicht durch nachläßiges Gesind oder unsaubere Hausleute in Schaden und Verdruß gerathen mögen; Wohingegen ein jeder Anbringer aller vorbenannter Uebertrettungs-Fällen, ohne Unterschied, nebst Verschweigung seines Namens, den dritten Theil der Strafen, zuverläßig zu erwarten hat.

Da-

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann; So soll dieses, mit dem ersten Merz gegenwärtigen Jahrs, die Befolgungskraft erlangendes und fürtershin bestens zu beobachtendes Edict durch den Trommelschlag bekannt gemacht und an denen gewöhnlichen Plätzen angeschlagen, auch zu Benehmung aller Ausflüchten, in allen Quartieren, von Haus zu Haus, ausgetheilet werden.

Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schimpf, Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 9ten Februar 1779.

15) Reinhaltung und Freyheit der Straßen; vom 15. April 1782.

Nachdem man mißfällig warnehmen müssen, daß, ohnerachtet der vielen dieserwegen ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen, die Reinhaltung und Freiheit der Strassen einigermassen wieder in Abgang zu kommen beginnet; diesem Unwesen zu steuern, endesunterzogenem Amt aber vornehmlich oblieget: als wird hiermit jedermänniglich, unter Beziehung auf die dieserwegen öfters ergangene Verordnungen, besonders die neueste, vom 9ten Febr. 1779, alles Ernstes gewarnet und erinnert,

1) Die Strassen vor den Häusern, so oft es nöthig seyn mögte, wenigstens aber einmal in der Woche, bis mitten in dieselbe, und eben so auch die Chaussée-mäßig angelegte, wo aber gegen über keine Nachbarn wären, ganz, so weit sich die Häuser erstrekken, keren und reinigen, auch den Gassen-Kot alsobald wegschaffen zu lassen; Nicht weniger

2) für die Reinigung der hin und wieder an den Häusern auf Chaussée mäßig angelegten Strassen, vergönnten, mit Holz belegten Brükken über die Flösser, zu sorgen, und solche ebenfalls wochentlich zum geringsten einmal, aufheben und ausputzen zu lassen;

3) Nichts, weder zu Tags noch zu Nachtzeiten auf die Strassen,

sen, Chausséen, in die Antauchen, an das Mainufer, in die Mülkanäle u. s. w zu tragen, zu schütten oder zu werfen;

4) Keine Kutschen, Wägen, Karren, Fässer, Kisten, Verschläge, Holz, Handwerks- und Bau-Materialien, Baukummer oder sonst dergleichen, vor den Häusern, stehen oder liegen zu lassen, und überhaupt sich alles dessen, was gegen die Reinigkeit der Strassen lauft, oder deren freien Durchgang verhindert, woran jedermänniglich zu allen Zeiten, besonders bei etwan ertstehenden, von Gott gnädiglich abzuwendenden Feuersbrünsten, und zu Nachts vornemlich gelegen, zu enthalten. Und da bisher

5) verschiedentlich die Entschuldigungen vorgebracht werden wollen, als ob, bei nächtlicher Weile, andere Leute Kersel und Unrat vor die Häuser anderer, in Frage gezogener, geschüttet; oder die Kärcher und Furleute, zu Wegfürung desselben, oder auch des Bauschutts ꝛc. ꝛc. sich nicht eingefunden hätten: so sollen künftig diese und dergleichen Entschuldigungen anderst nicht an- oder auf dieselbe Rükſicht genommen werden, es sey dann, daß die angegebene Person, durch pflichtmäßiges Zeugniß der Nachbarn, oder sonst auf rechtliche Weise, hinlänglich darthun würde, daß die Strasse Abends zuvor wirklich rein gewesen sey, und kein Kersel oder sonstiger Unrat darauf gelegen habe; oder, was die Wegschaffung des Bauschutts ꝛc. ꝛc. betrift, der wirklich bestellt gewesene Kärcher, oder Furmann namhaft gemacht werde; auf welchen Fall sodann derselbe mit gebürender Strafe beleget werden soll. Desgleichen soll.

6) In Betref der Bestellung der Strassen mit Karn, Wägen, Fässern u. s. w. die bisweilen vorgebrachte vermeintliche Entschuldigung als habe der Einzler, Furmann u. s. w. den Plaz nicht, solche im Haus zu stellen, ferner ebenwenig angenommen werden; und werden diejenige, welche dergleichen Gewerbe treiben, angewiesen, wie andere Burger auch tun, und für den zum Betrieb ihrer Handtirungen nötigen Plaz sorgen müssen, sich mit hinlänglichen Remisen ꝛc. ꝛc. wo sie ihre Wägen

und

und Karrn zu Nachtszeit hinbringen können, zu versehen. Und obwolen

7) in Meßzeiten, den fremden Furleuten, welche mit Fracht und Güterwägen anhero kommen, deren Stellung an und vor ihre Herbergen, noch zur Zeit, und bis künftig ein schiklicher Plaz, auf welchen sie zu verweisen, ausfindig gemacht werden kan, nachzusehen seyn mögte: so soll jedoch diese Nachsicht zum Besten der Handlung, nur den fremden Furleuten, und zur Meßzeit, in so ferne geschehen, daß

a) dieselbe in breiten Strassen, vor den Furmannsherbergen,

b) mit nicht mer als zwo Reihen nebeneinander, und

c) so, daß der Zugang an die Haustüren oder Torwege, desgleichen die Zufur an die Stadtbrunnen, und der Gebrauch der Sprizzenhäuser jederzeit ganz frey bleibe, ihre Wägen ꝛc. annoch stellen mögen; den einheimischen aber, welche sich, wie alle andere Bürger und Beisassen, zu Treibung ihres Gewerbes, mit den notwendigen Bequemlichkeiten zu versehen haben, soll solches, so in als ausser den Messen nicht gestattet werden. Jedoch wird

8) unter diesem Verbot, die Stellung einer Kutsche über Nachts, bei einer vorhabenden Reise, nicht mit begriffen, sondern bleibt solche Bequemlichkeit den Reisenden, wenn zumalen keine Einfart an dem Hause wäre, vorbehalten. Wie nun

9) unterzogenes Bauamt über die genaue Beobachtung alles dieses, fleißige Obsorge tragen, und zur Auskundschaftung derjenigen, welche, dem zuwider, in Rüksicht auf die so höchstnötige, und daher von jedermänniglich bestmöglich zu unterstüzzende Reinigkeit oder Freiheit der Strassen, sich ungehorsam erweisen, die nöthige und hinlängliche Anstalten treffen wird: so wird hiermit jedermänniglich erinnert, zu der gemeinnüzlichen Beobachtung der obangezogenen und dieser obrigkeitlichen Verordnung, das seinige beyzutragen; im Entstehungsfall aber versichert zu seyn, daß die, in den angefürten Edikten, angesezte Strafen, von welchen dem Angeber das gewönliche Drit-

tel gereichet, und sein Nome verschwiegen gehalten werden soll, unfelbar und ohne Nachsicht an dem Uebertretter vollzogen werden sollen.

Publicatum Baum Amt,
den 15ten April 1782.

16) Straßensäuberung; vom 26. April 1790.

Von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen-Stadt Frankfurt, sind bereits so viele Verordnungen wegen der zur allgemeinen Zierde, als auch zur Erhaltung der Gesundheit derer Inwohner höchstnöthigen Gassensäuberung ergangen, daß es überflüssig scheinet, eine nochmalige Erinnerung dieserhalben zu thun. Vielmehr hätte das Bau-Amt gegründete Ursache, ohne einige Rücksicht gegen die Saumseligen mit Beytreibung derer bestimmten Strafen fortzufahren.

Da man aber bemerket, daß viele wohldenkende Bürger, aus Mangel derer nöthigen Fuhren, ihre Obliegenheit zu besorgen, sich ausser Stande befinden; so haben die von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath verordnete Deputirte des Bau-Amtes den Bedacht genommen, hierinnen einem jedweden Burger, welcher mit keinem eigenen Fuhrwerk versehen, dergestalt an Handen zu gehen, daß er gegen eine freywillige und leidentliche Abgabe an die Fuhrleute, damit versehen werden soll.

Zu dem Ende ist von Amtswegen mit denjenigen, welche den Kehrig wochentlich aus den Häusern zu fahren, sich anerboten haben, die Verfügung dahin getroffen worden, daß sich solche gefallen lassen wollen, gegen eine freywillige, leidentliche Abgabe der Bewohner der Häuser das Hinwegfahren des Kehrigs aus der ganzen Stadt zu besorgen.

Es lassen bereits die mehreste Bürger auf diese Weise den Kehrig in und vor ihren Häusern hinwegbringen. Allein, da häufige Beschwerden eingelaufen, daß solche, von Nachläßigen, den Unlusten zu tragen haben, derselben Kehrig heimlich

auf

auf ihre Gassen zu bekommen; so hat man von Amtswegen die die Verordnung mit dem Fuhrwesen dahin getroffen, daß es zwar einem jeden Bürger frey stehen und belassen werden soll, einen unter hiesiger Jurisdiktion stehenden Fuhrmann nach Belieben anzunehmen, daß aber diejenigen, welche keinen haben, von Amtswegen damit, gegen eine freywillige Abgabe und Belohnung, versehen werden sollen, damit kein Burger sich mit dem Mangel des Fuhrwerks zu entschuldigen, und so der Unrath liegen bleibet, kein Fuhrmann die Schuld auf einen andern schieben könne.

Um aber die, mit denen Begüterten und Pächtern dieserhalben getroffene Maasregeln in Ordnung zu bringen, so wird demnach geordnet, daß

1) ein jedweder Burger und Beysaß sein Gesinde anhalte, die Straße vor dem Hause, worinnen er wohnet, zu kehren, den Kehrig aber nicht in die Flösser oder Kanäle zum Schaden derselben, und besonders derer Antauchen, sondern von solchen hinweg auf einen Haufen zu bringen, damit solcher bey nassen Wetter ablaufen, und geladen werden könne.

2) Soll keiner den Kehrig aus seinem Hause auf die Straße schütten, sondern solchen im Hause behalten, bis die Fuhren kommen, welche solchen sogleich aufzuladen haben, und damit nichts auf der Straße liegen bleibet, soll ein jeder seine Kehrer anhalten, den Kummer auf derselben, dem Auflader beyzukehren.

3) So die Fuhren säumig sind, hat es der Bürger auf dem Bau-Amte anzuzeigen, als welches die Ordnung mit dem Fuhrwesen zu halten, die dienlichste Maasregeln genommen hat.

4) Damit auch mit den Hinwegfahrenden Ordnung gehalten werde, so soll jeder Bürger dem Bau-Amte seinen Fuhrmann binnen 8 Tagen von Bekanntmachung dieses anzeigen, und dieses so oft thun, als er einen andern an des vorigen Stelle annimmt, damit auch solche zu Be-

obachtung ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

5) Soll niemand Stroh oder langen Mist auf die Strase streuen, um kurzen Dung zu erhalten, oder gewärtigen, daß sogleich Fuhren angewiesen werden, solchen hinweg zu fahren, und der so es sich zu Schulden kommen läst, noch dabey mit 5 fl. Strafe beleget werde. Endlich

6) damit die Hinwegfahrende keine Entschuldigung haben, als seye der Koth nicht zu gehöriger Zeit zusammengekehrt worden, so wird bey unausbleiblicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die Strase vor seinem Hause alle Sonnabend in Zeiten durch sein Gesinde, oder wen er dazu bestellet, kehren lasse, damit es der Fuhrmann laden, und vor der Thorsperre zur Stadt hinaus bringen könne, und hat ein jeder dieserhalben mit seinem Fuhrmann die nöthige Absprache zu nehmen.

Da man nun hierdurch der ganzen Löbl. Burgerschaft von Amtswegen nach aller Möglichkeit an Handen gehen will, die einem jeden wohldenkenden Burger am Herzen liegende Stadt- und Gassensäuberung zu erleichtern; so wird auch das Bau-Amt mit Beytreibung derer bereits von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath gesetzten Strafe, gegen die Uebertrettere ohne Ansehen der Person mit aller Strenge zu verfahren, sich gemüsiget sehen.

Der Anfang dieser Einrichtung soll bey der Bekanntmachung dieser Verordnung geschehen, und die Anweisung derer Fuhren alsobald vorgenommen werden. Wobey jedwedem Besitzer oder Bewohner derer Häuser überlassen wird, sich wegen dem Lohn derer Fahrenden abzufinden.

Sollte aber der Akkord gütlich nicht getroffen werden, so wird das Bau-Amt nach der Billigkeit entscheiden.

Publicatum Bau-Amt
den 26ten April 1790.

17)

ad §. 1. des Edicts vom 9. Febr. 1779.

17) Vorzüglich sollen die Antauchen sauber erhalten werden; vom 19. Septbr. 1743.

OBwohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, wegen Säuberung derer Gassen und damit durch den ausgeschütteten Sand, Kersel, Kummer oder andern Unrath die Antauchen nicht verstopffet werden mögen, vielfältige Verordnungen hat ergehen lassen; So ist jedoch bis anhero mit größtem Befremden wahrzunehmen gewesen, daß denenselben im geringsten nicht nachgelebet- und vielmehr mißfällig ersehen worden, daß noch täglich vieler Sand und anderer Unrath an die Antauchen geschüttet zu werden pfleget, wordurch nicht allein dieselbe verstopffet und ruiniret werden, sondern auch ein unleidentlicher Gestanck daraus entstehet, und dardurch die solche Gegenden paßirende Personen sehr incommodiret werden, auch gar leichtlichen aus solchem Gestanck andere übele Folgerungen entstehen können. Diesem Unwesen aber vor- wohl gedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath länger also nachzusehen nicht gemeynet ist; Als ergehet hiemit die nochmahlige ernstliche Verordnung, daß sich niemand, es seye Burger oder Beysaß, von nun an und ins künfftige, bey sonst ohnfehlbar zu gewarten habender Obrigkeitlichen Straffe, unterstehen solle, einigen Kummer, Kersel, Sand und andern Unrath, absonderlich bey starcken Platz-Regen, in die Flösser und Antauchen, zu deren und der Stadt-Gräben schädtlichen Verstopffungen, noch auf die offentliche grosse Plätze, Ecken und sonsten auf die Gassen zu schütten, sondern vielmehr den Kersel und andern Unrath vor das Thor bringen zu lassen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß allenfalls die an denen Antauchen wohnende Nachbarn darvor zu stehen, und den Kummer auf ihre selbst eigene Unkosten aus denen Antauchen wegzuschaffen, schuldig und gehalten seyn sollen.

Absonderlichen aber wird denen Eigenthümer dererjenigen

Häuser, welche s. v. Sitz in die Antauchen haben, alles Ernstes hiermit angedeutet, dahin bestmöglichst bedacht zu seyn, damit weder durch sie oder die Ihrige, einiger Kummer, Kersel, Sand und sonstiger Unrath in vorgedachte Antauchen geschüttet werde, immassen dieselbe auf dessen Kundwerdung nicht nur zu gebührender Straffe gezogen, sondern auch die durch ihr Verschulden verstopffte Antauchen auf ihre eigene Kosten säubern zu lassen, angehalten werden sollen, wie dann alle diejenige, welche sich in Ausschüttung dergleichen Unraths werden betreten lassen, durch Löbl. Bau-Amt, (so gewisse Personen gegen Reichung des Drittels der eingehenden Straff-Geldern bestellen wird,) zu gebührenden Bestraffung gezogen werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 19. Septembris 1743.

ad N. 14. §. 3.

18) Durch die Abtritte soll kein Unrath in die Antauchen geworfen werden; vom 8. Aug. 1730.

VOn Löblichen Bau-Ambts wegen werden diejenige Bürger und Einwohnere und Juden, welche s. v. Secret-Sitze in ihren Behausungen auf die Antauche haben, hiemit angewiesen, ihr Gesind dahin anzuhalten, daß sie kein Kehrsel, Sand, Scherben, Stein und andern Unrath (wodurch die Antauch angefüllet, auch der Wasserlauff gehemmet, und verstopfet wird, und der Kummer nachmals mit grossen Kösten heraus und weggeschaffet werden muß) durch die s. v. Sitze in berührte Antauch schütten sollen, bey Straf 15. Gulden, so offt ein oder anderer solchen Unfug begangen zu haben angegeben wird, wie dann denen Grabenfegern, die Antauch fleißig zu durchgehen, und diejenige, unter deren s. v. Secret-Sitzen dergleichen Unrath befindlich, bey Löblichem Bau-Amt anzuzeigen befohlen ist, damit selbi-

selbige zur gebührenden Straf, wovon der Anbringer die Helffte bekommen soll, gezogen werden können 1730. den 8. Aug.

Stadt Bau Ambt.

ad §. 4. des Edicts N. 14.

19) In den Mainfluß soll kein Unrath geschüttet werden; vom 16. Aug. 1736.

DEmnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, mehrmalen höchst mißfällig vorgekommen, daß der Maynstrohm nicht allein dieseits, so wohl am Ufer, als auf dem Strom selbst mit vielen leeren Schiffen versperret werde, sondern auch daß das Gesinde und Dienst-Bothen sich sträfflich unterfangen, allerley Unreinigkeit und und Kehrich, welches sie in Winters-Zeiten mit Schnee bedeckten, zu früher Tages-Zeit bey Eröffnung der Thoren in den Mayn zu tragen, woraus dann entstanden, daß das Ufer mit Unreinigkeit angefüllet, über dieses auch der Strohm in seinem Lauff diesseits gehemmet, und mit Macht hinüber gezogen, vieler Kummer und Unrath angestößet, und der Zug des Mühl-Grabens nicht allein gehindert, sondern auch in der Gegend der Krahnen und anderstwo gleichsam kleine Insuln formiret, und die Anländung der beladenen Schiffe gehemmet werde;

Wir aber diesem ärgerlichen Unfug nachzusehen nicht gemeynt sind, auch Uns oblieget, dem, durch Veränderung des Stroms der Stadt mit der Zeit zu befürchtenden unersetzlichen Schaden und Nachtheil bestmöglichst vorzukommen, dahero wir dann unserem Renthen-Ambt bereits committiret haben, dahin zu sehen, daß so wohl die auf dem Strom zum Verkauff liegende leere, als die ausgeladene Schiffe so fort ab und auf die Sachsenhäuser-Seite innerhalb 24. Stunden geführet und daselbst oder an denen Eiß-Brechern, bis zur Wieder-Abfuhr angehenget werden mögen.

Als verordnen und befehlen Wir hiemit ferner, daß bey ohnausbleiblicher scharffer Ahndung sich niemand unterfange, einiges Kehrich, Kummer vom Bauen oder anderen Unrath, ausser letzteren an denen erlaubten Plätzen, in den Mayn zu schmeissen, oder durch fremdes oder sein eigen Geschirr und Gesinde dahin führen und außschütten zu lassen, immassen auch besonders die Metzger solches genau zu beobachten, und die in der Gegend des Mayns befindliche Schildwachten ernstlich dahin zu sehen haben, daß dieser Obrigkeitlichen Verordnung ohnfehlbar nachgelebet werde, allermassen der Anbringer einiger Contravention, nebst Verschweigung seines Namens, das Drittel der verwürckten Straffe empfangen soll. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 16ten Augusti 1736.

ad §. 4. des Edicts N. 14.

20) In den Mayn-fluß soll kein Unrath geschüttet werden; vom 9. May 1758.

Einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn ist mißfällig vorgekommen, daß obwohlen durch ein besonderes Edict vom 16ten Augusti 1736. verordnet und befohlen worden, daß, bey ohnausbleiblich-scharfer Ahndung, sich niemand unterfangen solle, einiges Kehrig, Kummer vom Bauen, oder anderen Unrath, (als letzteren an denen erlaubten Plätzen) in den Mayn zu schmeissen, oder dahin führen und ausschütten zu lassen, dennoch auf Löblichem Korn-Amt anjetzo die Anzeige geschehen, daß noch immerhin zu Sachsenhausen vieles Kehrsel und sonstiger häufiger Unrath denen Mayn-Pförtgen hinaus an das Wasser getragen und bey der Mühle, zum ohnverantwortlichen grossen Schaden derselben, ausgeschüttet, weniger nicht

von

von denen an dem Mayn wohnenden Leuten dergleichen schädlicher Unrath denen Fenstern hinaus in den Mayn geworffen und geschüttet und dardurch besagte Sachsenhäuser Mühle und der Mühl-Canal in ihrem Trieb sehr gehemmet und zuletzt gantz unbrauchbar gemacht werde.

Wann dahero die äusserste Nothwendigkeit erfordert, diesem Unfug zu steuren, und das so kostbare Mahlwerck von dem Verderben und kostbaren Raumen zu retten, auch Sorge zu tragen, daß der Maynstrom selbsten in seinem Lauff nicht gehindert werde: So ergehet, mittelst gegenwartigen Edicts, hierdurch die ernstliche Verordnung, daß, bey ohnausbleiblicher scharfer Strafe, kein Kehrig oder anderer Unrath mehr zu gedachten Mayn-Pförtgern hinaus gebracht, allda ausgeleeret, noch aus denen Feastern ins Wasser geschüttet, sondern dem Thor hinaus gebracht und an dem Mayn-Ufer, wo das Wasser ausgespühlet hat, in die daselbst befindliche Kauten, oder in die zwischen dem Affen-Thor und Schau-Mayn desfals expresse verfertigte Gruben, ausgeschüttet, auch diese Obrigkeitliche Verordnung, vermöge obgedachten Edicts, hierüben zu Franckfurt ebenfalls genau beobachtet werden solle.

Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 9ten Maji 1758.

ad N. 14. § 4.

21) Vorstehenden Innhalts; vom 13. Mart. 1749.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns auf das neue beschwerend vorgebracht worden, daß denen bis anhero ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwieder, so vieler Unrath und Kersel gleich bey anbrechendem Tag und Eröffnung der Thoren in den Mayn getragen werde;

wordurch nicht allein der Strohm in seinem Lauff gehemmet, das Ufer mit Unrath angefüllet und besonders der Mühl-Canal sehr gehindert, sondern auch die Anlandung der beladenen Schiff sehr schwer, auch zum öfftern gantz impracticable gemacht wird, Wir aber diesem Unwesen also länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern billig den Bedacht dahin zu nehmen haben, wie solchem Unfug mit Nachdruck gesteuret und der Strohm und Mühl-Canal in seinem behörigen Gang erhalten werde.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich daß sich von nun an und in das künftige Niemanden er seye wer es wolle, Knechte oder Mägde unterfangen, einiges Kersel, Kummer vom Bauen oder andern Unrath in den Mayn zu schmeissen oder durch frembdes oder sein eigenes Geschirr und Gesinde dahin führen und schütten zu lassen, immassen der oder diejenige, so dieser unserer Verordnung entgegen handlen werden, mit einer respective Geld- oder Schantzen-Straffe angesehen, oder auch in das Triller-Hauß eine Stunde lang gesperret werden sollen; Zu welchem Ende die Schildwachten ernstlich dahin zu sehen haben, daß dieser unserer Verordnung in allem Genau gelebet werde. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstag den 13. Mertz 1749.

ad N. 14. §. 4.

22) Auch die Schiffleute sollen an den Landungsplätzen im Mayn keinen Unrath ausleeren; vom 17. August 1724.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, waß maßen wider Unser offtermaliges Verbott, die Schiff-Leute, welche Früchte, Wein, Holtz, Kohlen, Schiefer- und allerley andere Steine, oder sonst andere

andere Waaren und Materialien, an das allhiesige Gestadt bringen, wann sie ihr Guth ausgeladen, und darauf ihre Schiffe von dem überbliebenen Kummer und Unrath säubern wollen, solchen an dem Ort, wo sie angefahren, über Bord ins Wasser werffen, und davon das Ufer nach und nachdergestalt erfüllen, daß dardurch der Fluß gehindert, das Wasser, der so genandten Maynzer-Mühle entzogen, und die Anländung der Schiffe sehr beschwerlich gemacht wird, muthin selbige, zumalen bey kleinem Wasser, fast gar nicht mehr anfahren können; Als verordnen und befehlen Wir hiemit nachdrücklichen, daß führohin niemand einige Schiffe mehr an dem, zum Anfahren bestimmten Ufer, sondern allemal ober- oder unterhalb der hiesigen Stadt reinigen und säubern solle, bey unausbleiblicher Obrigkeitlicher Animadversion und Bestraffung, wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 14. Novembr. 1709.
& Renovatum Donnerstags den 17. Augusti 1724.

ad N. 14. § 6.

23) Die Straßen sollen nicht versperrt werden; vom 11. Octobr. 1741.

Nachdeme Löblichem Stadt-Bau-Amt die Anzeige geschehen, daß ohngeachtet aller vorgegangenen Verwarnung und Bestraffung, sich dennoch einige derer hiesigen Einwohner unterstehen, in die Gassen und vor ihre Häuser allerley Unreinigkeiten oder Kersel hinzuschütten, gleichwohlen aber dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Unsauberkeiten, und alles, wodurch die freye Passage in denen Gassen gehindert wird, abgeschafft werde; Als wird nicht allein obiges hiermit nochmalen alles Ernstes verboten, sondern auch jedermännigslich zugleich untersaget, weder vor seine Behausung, noch weniger aber in die Gassen, einige Bau-Materialia, Wägen, Fässer, Kisten, Einschläge, Holtz,

Holtz, Steine, ꝛc. oder sonsten etwas, wodurch der freye Gang derer Gassen einiger massen behindert wird, zu stellen oder zu legen, alles bey Straffe von 3. Gulden, so offt darwider gehandelt wird, und soll derjenige, der dergleichen, wie auch, wann jemand auf die offene Plätze etwas schütten oder tragen wird, glaubhafft anzeigen kan, jedesmalen die Helfft der eingehenden Straffe, mit Verschweigung seines Namens, bekommen. Wornach sich jedermänniglich also zu richten, und vor unfehlbarer Straffe zu hüten wissen wird.

Bau-Amt,
den 11. Octobris 1741.

ad N. 14. § 6.

24) Reglement für die Kutschen, welche am Schauspielhaus zusammen kommen; vom 19. Februar 1793.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heil. römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, finden es den dermaligen Umständen nach für nothwendig eine zweckmäsige gleichförmig zu beobachtende Ordnung in Ansehung des Abholens der Kutschen aus dem Schauspielhause einzuführen, wodurch alle Verwirrungen vermieden und die daraus zu besorgende unglückliche Vorfälle möglichst abgewendet werden können; Wir verordnen demnach andurch:

1.) daß die Kutschen, welche zum Abholen auf den Comödienplatz fahren, sich sämmtlich reihenweiß auf den Theil des Platzes stellen, welcher der Länge nach von der Bockenheimer Strase bis an die Kalbächergasse hinziehet, den andern Theil des Platzes hingegen von dem Steinweg an bis zur Biebergasse völlig frei und ohnbestellt lassen;

2.) daß ein Wagen nach dem andern, so wie er herbei gerufen wird, von dem Platz, wo er stille gehalten hat, gradezu vor diejenige der zwei Thüren des Schauspielhauses vor-

vorfahre, wo sich die Herrschafft zum Einsteigen aufhält, und ein jeder Kutscher, so hiergegen handeln oder einem vor ihm seyenden andern Kutscher vorzukommen suchen würde, in eine Strafe von 3 fl. verfallen seyn soll, und ist selbiger nach Beschaffenheit der Umständen noch mit weiterer verdienten härteren Bestrafung zu belegen.

3.) Wird es sich jede Herrschaft von selbsten wollen angelegen seyn lassen, das Herbeirufen ihres Wagens erst in dem Augenblich zu begehren, wo sie bereit ist sogleich einzusteigen, es sich ansonsten aber lediglich zuzuschreiben haben, daß bey dem geringsten Verweilen, der Wagen auf den zum Warten bestimmten Theil des Comödienplatzes leer zurückgewiesen werde, um daselbst die ihn treffende Ordnung abzuwarten,

4.) Haben sich die Kutscher zum Nachhausefahren keiner andern als der Biebergasse, des Steinwegs, sodann zwischen den Messen noch ferner der Töpfengasse und der linker Hand der Allee herziehenden Straße, während den Messen aber statt beider letzten Strassen der rechter Hand an der Allee herziehenden Strase zu bedienen.

5.) Damit diese die Erhaltung der nöthigen Ordnung bezweckende Vorschriften genau befolgt werden, sollen auf dem Comödienplatz, so wie an den Thüren des Schauspielhauses die erforderliche Wachen und Aufseher angestellt und selbige mit gemessener Weisung versehen werden; man verspricht sich jedoch von der allgemein billigen Einsicht und von der rühmlichen Liebe zur Ordnung, daß aller Anlaß zu mißbeliebigen Vorkehrungen und unangenehmen Weiterungen auch hierbey sorgfältigst vermieden werden wolle.

Concluſum in Senatu,
den 19ten Februar 1793.

25) Vorstehenden, jedoch vermischten Innhalts; vom 17. Septbr. 1782.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hirmit zu wissen, wasmassen Uns die ganz unerwartete Nachricht zugekommen, daß bereits an und vor dem neuerbauten Stadtschauspielhaus, allerlei gefärlicher und unleidlicher Unfug beginnet, welchem abzuhelfen und zu steuern Wir, von Obrigkeitlichen Amtswegen Uns gemüßiget sehen; und zwar.

1.) Daß die Kutscher, bei Abholung der in dem Schauspielhaus sich befindenden Herrschaften, sich beikommen lassen, nicht auf dem besonders dazu bestimmten, sehr räumlichen, Plaz vor dem Stadtschauspielhaus, sondern in der Biberaasse, und andern dort befindlichen ohnehin schon engen Strassen, mit ihren Kutschen, zu halten; wodurch die Strassen selbst gesperret, und sowol den Bewonern der daselbst gelegenen Häusern, als auch denjenigen, welche zu Fus die Komödie besuchen, der freie Zu- und Abgang auf die Strassen, teils unmöglich, teils äuserst gefärlich gemacht wird; wie denn dem Vernemen nach deren einige, sogar gegen die daselbst angestellte Wache, welche sie zurecht zu weisen Befel hat, sich wiederspenstig erzeiget, und auf mermaliges Ansinnen nicht von dannen weg, an den gebürenden Ort begeben haben.

Wir befelen demnach allen hiesigen Len- und sonst Herschaftlichen Kutschern, sich nirgend anderst, als auf dem freien offenen Plaz vor dem Stadtschauspielhaus, zu versammlen, und bis sie zur Abfart an die Schauspielhausthüre berufen werden, zu warten, widrigenfalls aber es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit Gewalt dahin gebracht, und von Unserm Bauamt, welchem die Aufsicht über die möglichst zu verschaffende Freihaltung der Strassen, durch merere Obrigkeitliche Edikten, bereits aufgegeben worden, mit einer Strafe von 3 fl. für jede Uebertrettung,

oder

oder bey öfters wiederholter Überschreitung, desgleichen nach dem Grad der etwan zur Last fallenden Widersezlichkeit, mit schwerer Strafe beleget werden. Wobei von fremden hohen Herrschaften, welche das Stadtschauspielhaus besuchen, Wir Uns onehin versprechen, daß Sie Dero Kutscher und andere Livree, zu genauer Befolgung dieser so nötigen Policei-Anstalt anzuweisen, sich gefallen lassen werden.

2.) Daß Bedienten, Vorreuter, und dergleichen sich beikommen lassen, mit brennenden Fakkeln daselbst zu verweilen, und sich deren bei der Heimfart zu bedienen. Wie nun bei der Beleuchtung dieser Stadt durch die offentliche onehin hiesiges gemeine Stadtwesen und Burgerschaft viele tausend Gulden jährlich kostende Laternen, der weidere Gebrauch von Fakkeln ganz unnötig und überflüßig ist; übrigens auch deren Gebrauch sowol in Unserer Feuerordnung vom 20ten Julii 1728. §. 17. als auch der besonders dieserwegen ergangenen Obrigkeitlichen Verordnung vom 18ten Oktober 1759 ausdrüklich verboten worden; und die Notwendigkeit eines solchen Verbots, in einer mit so kostbaren Gebäuden versehenen Stadt, bei den häufigen zündbaren Warenlägern, auch Heu, Stroh, Holz und andern Magazinen, welche in derselben anzutreffen, besonders in der Messe binnen welcher öfters so viele beladene und unbeladene Wägen, Kisten und Päkke sich in den Strassen und an den Häusern befinden, von selbst in die Augen fällt: als wird hirmit jedermänniglich auf das nachdrücklichste erinnert, wie überhaupt auf Feuer und Licht genaue Obsicht zu tragen: so auch besonders sich der Fakkeln zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß er, nach Innhalt vorstehender Verordnung, bestrafet, ihm auch die Fakkel, alsbald, durch die kommandirte Wache oder herumgehende Patrouillen, weggenommen werde.

Wobei von anherokommenden hohen Herrschaften man sich ebenwol verspricht, wenn sie auch gleichetwan, nach vollendetem Schauspiel, sich über Land wegzubegeben gedächten, daß sie sich den kleinen Vorzug, die Fakkeln vor dem Tor, bei der daselbst befindlichen Wache, von welcher Ihnen damit auf das

schleu-

schleunigste an Handen gegangen werden wird, anzünden zu lassen, wolgefallen, und ihre Vorreuter, Läufer und sonstige Livree sich diesem gemäß zu bezeigen, zu billigmäßiger Abwendung alles leicht entstehen könnenden Unglücks, und gänzlicher Beruhigung der Einwoner dieser Stadt, anweisen lassen werden.

3.) Daß an den Ketten, mit welchen das Stadtschauspielhaus, zu Verhinderung der allzunahen Anfart, versehen worden, bereits allerlei Mutwillen ausgeübet, dieselbe aus den Kloben und Ringen gerissen, und mit Gewalt zerbrochen worden. Wie nun dergleichen Unfug und Mutwillen auf keine Weise nach gesehen werden kan, als haben Wir Unserm Bauamt aufgegeben, auf alle diejenige Frevler, welche an den Gebäuden, Känneln, Steinen, Ketten, Laternen oder sonsten, dergleichen Mutwillen auszuüben sich beikommen lassen würden, so viel möglich genaue Obsicht zu nemen, zu deren Entdekkung Wächter und Leute zu bestellen, und diejenige, welche ausfindig gemacht worden, nicht nur zu Ersezzung alles Schadens und Kosten anzuhalten, sondern noch über dieses in eine, nach Befund der Umständen, namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe one Nachsicht oder Rüksicht zu ziehen. Wie Wir dann überhaupt jedermännialich, dem an Sicherheit der Strassen und Gebäude gelegen ist, erinnern, dergleichen Frevler, wenn sie solche warnemen, nicht zu verschweigen, sondern alsbalden anzuhalten und auf die Hauptwache zu liefern; und demjenigen, der einen solchen entdekken würde, mit Verschweigung seines Namens eine Belonung von 25 fl. aus dem Stadt-Aerario, welche sodann der Frevler gleichmäßig wieder zu ersezzen oder durch geschärfte Strafe zu verbüsen hat, hiermit zusichern und versprechen.

Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 17. September 1782.

ad

ad N. 14. § 7.

26) Die Holzbauern sollen mit ihren Wagen in engen Straßen nicht feil halten; vom 16. Febr. 1730.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat bißdahero mißfällig vernehmen müssen, welcher Gestalt die Holtz-Bauern mit ihren Wägen bey Verkauffung ihres Holtzes die Fahr-Gasse dergestalten gesperret, daß dardurch die Passage offtermahlen nicht nur gantz unbrauchbahr gemacht worden, sondern auch darauß vielfältige Streithändel entstanden sind; Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat umb diesem allem abzuhelffen, die Verordnung dahin ergehen zu lassen vor nöthig ermessen, daß von nun an und ins künfftige keinem Holtz-Bauern mit Holtz in der Fahr-Gasse und andern Straßen zu halten erläubet, sondern damit auff dem Gar-Küchen-Platz, Roß-Marckt und andern hiesiger Stadt Publique freye Plätze woselbst das Holtz zu feilem Kauff ausgebotten werden kan, bey sonst ohnaußbleiblicher Obrigkeitlicher Bestraffung zu fahren gehalten seyn solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 16. Febr. 1730.

ad N. 14. § 7.

27) Diejenige, die Schweine halten sollen solche auf den Straßen nicht herum laufen lassen; vom 2. Jul. 1776.

Es hat Ein Hochedler Rath mißfällig vernehmen müssen, daß einige der hiesigen Einwohnern anfiengen sich Schweine anzuschaffen, ohne daß sie hierzu befugt sind, andere aber eine stärkere Zahl zu halten, als ihre Ställe eigentlich fassen können, wodurch allerley Unreinigkeiten und üble Ausdünstungen entste-

hen, auch denen Nachbarn großes Gestank in ihre Wohnungen zugeführet wird, wobey man zugleich wahrnehmen müssen, daß dergleichen Gattungen Vieh, von deren Inhaberen aus denen Ställen gelassen werden, welche sodann in hiesiger Stadt zum wahren Mißstand herum lauffen, allerley Unschicklichkeiten anfangen, und viele Beschwerlichkeit verursachen.

Da nun Ein Hochedler Rath nicht gemeynet ist, diesem, dem Stadt-Policeywesen entgegen stehenden Unfug, nachzusehen, und solcherley Unsauberkeiten zu gestatten; So wird hiermit jedermänniglich, wer die Befugnus hat, Schweine zu halten, gewarnet, keine mehrere Zahl sich anzuschaffen, als er in seinen Ställen geräumig unterbringen kann, dabey aber niemahlen, mehr selbige los- und in der Stadt herum lauffen zu lassen, widrigenfalls die Uebertrettere dieses Verbotts desfalls zur wohlverdienten Straf gezogen werden sollen; Wie dann auch der Stöcker Befehl erhalten hat, über das Herumlauffen der Schweine in denen Strassen ein wachsames Aug zu halten, und diejenige, welche er antreffen wird, sogleich aufzufangen und nicht anderst, als nach bezahlten Lösegeld, wiederum frey zu geben, auch die Eigenthümer solcher Schweine zur Bestrafung bey Löblichem Bau-Amt anzuzeigen. Frankfurt den 2. Julii 1776.

Bau-Amt.

ad N. 14. § 7.

28) Vorstehenden Innhalts; vom 7. Jul. 1778.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, waßmaßen Wir mißfällig vernehmen müssen, daß von verschiedenen hiesigen Einwohnern, welche Schweine halten, für die gehörige Säuberung der Ställe nicht genugsam gesorgt, durch dessen Verabsäumung aber wegen der daher entstehenden üblen und der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstungen auch des in die Wohnungen

gen eindringenden Gestancks, vornehmlich der Nachbarschaft eine ganz unleidentliche Beschwerde zugezogen, auch solches Vieh von ein- und andern Eigenthümern nicht, wie es sich gebührt, in den Ställen eingesperrt gehalten, sondern demselben der freye Umlauf in der Stadt zu nicht geringem Mißstand und gemeiner Beschwerde gestattet werde.

Da Wir aber nicht gemeinet sind, diesen einer guten Stadt-Policey zuwider lauffenden Unfug nach zusehen; So werden hiermit alle hiesige Einwohner, welche Schweine halten, gewarnet, die Ställe künftig besser und öfter zu säubern, auch niemahlen mehr ihre Schweine in der Stadt frey herum lauffen zu lassen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß man sie nach Befinden mit verdienter Strafe ansehen werde, wie dann auch der Stöcker Befehl erhalten hat, auf die herumlauffende Schweine in den Straßen ein wachsames Auge zu halten, und diejenige, welche er antreffen wird, sogleich aufzufangen, und nicht anderst, als nach bezahlten Lösegeld, welches vom Stück 30. Kr. und wenn er solches über Nacht behält, 45. Kr. jedesmal beträgt, wieder frey zu geben, auch die Eigenthümer solcher Schweine zur Bestrafung bey Unserem Bau-Amt anzuzeigen.

Wornach sich jedermann zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 7ten Julii 1778.

28 b) **Unterricht und Ordnung, wornach sich diejenige Gesellschaften, so sich zur Privet-Reinigung auf dem Bau-Amte einschreiben lassen, zu richten haben; vom 10. Novbr. 1789.**

I. Diejenige Gesellschaften, (Rotten, Partien,) welche sich zu dem Geschäfte der Privetreinigung vereinigt, und in dieser Absicht auf dem Bau-Amte angemeldet, haben handtreulich anzugeloben, daß, so wie sie zur Stadt- oder empfohlenen Privetarbeit bestellt werden, sie sich sogleich ohne einigen Aufent-

halt und Ausflucht zur Arbeit, mit dem nöthigen Geschirre einstellen, sodenn neben anderem Geschirre sich mit Fässern, so völlig drey Ohm halten, und bedeckten Kasten, Wagen, oder Karren, welche die flüßige Unreinigkeiten nicht durchlassen, sofort versehen, und selbige beständig in gutem Stand und Bereitschaft halten, auch die ihnen übertragene Arbeit getreu- und beförderlich verrichten, und sich mit dem übereingekommenen billigen Lohn, begnügen wollen. II. Darf die Privetreinigung (ausser dringenden Nothfällen, in welchen jedesmal von einem der Herren Burgermeister besondere Erlaubniß ausgewürkt werden muß) nicht bei Tage, sondern im Frühjahr und Sommer, von des Abends 9 Uhr, im Herbst und Winter hingegen, von des Abends 8 Uhr, bis des Morgens 5 Uhr, aber nie in der Nacht unmittelbar vor einem Sonn- oder ganzen Feiertage unternommen, auch die mit ausgefegten Unreinigkeiten angefüllte Geschirre, niemalen bei Tage auf die Strasse gestellt, vielweniger jene Unreinigkeiten in die Antauchen, Flösser, die Pferdeschwemmen, oder andere dazu nicht bestimmte Orte jemals geschüttet, sondern entweder, so lange der Einlaß dauert, am Eschersheimer- oder Affenthor der Stadt hinausgebracht, oder auf der Maynbrücke am gehörigen Orte ausgeleeret werden. III. Müssen die flüßige Unreinigkeiten in Fässern, die mehr verwikterte hingegen in bedeckten, und gegen das Durchdringen wohl verwahrten Kasten, Wagen oder Karren weggeführet, und damit die Strassen, worüber die Fuhren gehen, nicht verunreiniget werden: IV. Wenn die Ausleerung auf der Maynbrücke geschiehet, so müssen a) die Fuhren, wem sie auch gehören, blos in der Ordnung, wie sie an die Maynbrücke kommen, an der daselbst befindlichen Oeffnung ausleeren, dürfen aber b) weder die Brücke verunreinigen, noch bei der Abfahrt den Deckel offen stehen, lassen, noch die Unreinigkeiten durch die neben an der Brücke befindliche kleine Oeffnung, in den Mayn fliessen lassen, als worauf, und daß es bei der Ausleerung auf gedachter Brücke in der Ordnung und friedfertig zugehe, die daselbst befindliche Wache, genau zu sehen befehligt ist. V. Bei denen Unreinigkeiten, wel-

welche während des Einlasses der Stadt hinausgebracht, und zur Dunge verwendet werden wollen, paßiren zwar die Fuhren, ohne einiges Sperrgeld zu entrichten, aus und ein, es müssen sich aber, damit keine andere Fuhren oder Leute sich mit durchschleichen, die Fuhrleute bei dem wachthabenden Officier melden, von diesem auf vorgenommene Untersuchung, zur freyen Paßirung die nöthigen gelben Blechzeichen empfangen, und diese an den Einlaßschreiber wieder abliefern. VI. Dürfen die unverwitterte Unreinigkeiten nirgend anderswo, als an, von den Stadt Thoren, Garten-Häusern, Spaziergängen und Landstrassen, entlegenen Orten, zur sobaldigen Bedüngung gebracht, auch VII. die zur Verwitterung anzulegende Gruben, weder den Stadt-Thoren, Garten-Häusern, noch Spaziergängen, und öffentlichen Strassen zu nahe gelegt, noch offen gelassen, sondern es müssen selbige wenigstens mit zwei Fuß Erde bedeckt werden: VIII. Diejenige, welche vorstehenden Vorschriften und handtreulich gethanen Zusagen nicht nachkommen, werden a) bei jedem Uebertretungsfalls mit 10 Rthlr. und nach Befinden härter bestraft, b) von der Stadt-Arbeit und von der Empfehlung zur Privet-Arbeit, auf gewisse Zeit, oder für beständig, ausgeschlossen, und c) zum Ersatz der durch ihre Fahrläßigkeiten veranlasseten Nachtheile angehalten, sofort die von ihnen verursachte Unreinigkeiten, auf ihre Kosten weggeschaft werden. IX. Damit diejenige, so bei Ausleerung der Priveter in die Gewölber zu steigen nöthig haben, durch die sich darinnen zuweilen anhäufende nachtheilige Dünste, nicht an ihrer Gesundheit Schaden leiden, so ist nachst hende Vorsicht sorgfältig zu beobachten: 1) Sobald der Deckel oder Schlußstein vom Privet-Gewölbe aufgehoben, müssen die Brillen auf den Röhren geöffnet, die etwa verstopfte Canäle aufgeräumet, eine Zugluft veranlasset, und dadurch denen schädlichen Dünsten ein Ausweg verschaft werden. 2) Wenn bei Ausschöpfung des flüßigen Unraths der Gestank sehr stark wird, muß brennendes Stroh, auch ein oder mehrere angezündete Schwärmer in das Privet geworfen, auch eine halbe Maas oder mehr kochenden Wein Eßig in das Gewölbe ge-

goſſen werden, um die ſchädlichen Dünſte zu vertreiben. 3) Wenn der flüßige Unrath ausgeſchöpft worden, muß ein brennendes Licht in das Gewölbe hinab gelaſſen, und, wenn dieſes von den Dünſten ausgelöſcht wird, die Dünſte durch angezündete Schwärmer oder kochenden Wein-Eßig (der auch auf eine mit glühenden Kolen hinabzulaſſende Pfane gegoſſen werden kann) vorerſt vertrieben werden. 4) Wird hingegen das hinabzulaſſende Licht nicht ausgelöſcht, ſo kann die Arbeit ohne Gefahr verrichtet werden. Sollten aber 5) während der Arbeit aufs neue böſe Dünſte aufſteigen, und das Licht auslöſchen, ſo muß der Arbeiter ſich aus dem Gewölbe entfernen, und die Nro. 3. bemerkte Vorſicht wiederholt werden. Bekannt gemacht den 10 Nov. 1789.

29) Auf die Straſſen ſollen keine Danchkandel geleitet werden; vom 28. Febr. 1771.

Wir Burgermeiſtere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen;

Es iſt zwar bis anhero die allenthalben gemißbilligt werdende Gewohnheit hier eingeführt geweſen, daß die Rinnen oder Kändel der Dächer in hieſiger Stadt dergeſtalten weit an denen Gebäuden herausgeführet worden, daß gedachtes Waſſer auf die Gaſſen und Straſſen herabſchieſſen müſſen, wodurch dann nicht allein das mit vielen zu Koſten unterhaltende Stadt-Pflaſter einen beſtändigen beträchtlichen Nachtheil erlitten, ſondern auch bey ſtarkem Wetter der Abfluß deſſelben die Vorbeygehende, vornemlich aber in engen Gaſſen, ungemein beſchweret, und überhaupt ſolche Art der Waſſer-Ableitung als eine üble Gewohnheit anzuſehen iſt.

Nachdeme Wir aber für gut und nützlich erachtet, dieſem ſchädlichen und vielen Nachtheil bringenden Unweſen zu ſteuren, mithin ſolches bey neuen Gebäuden und beträchtlicher Veränderung der Dächer, auch Anlegung neuer Dach-Rinnen nicht weiters zu dulten, vielmehr einem jeden, welcher ein neues Hauß

er-

erbauet, oder ſtarke Dach-Reparation vornimmt, oder auch ſeine Dach-Rinnen verändert und neuerdings errichtet, aufzulegen, das Waſſer nicht mehr durch vorſchieſſende Kändel, ſondern durch einen blechernen aufrecht ſtehenden an den Häuſern herabziehenden Stand-Kändel von dem Dach auf die Gaſſen zu leiten, als worinnen Wir an denen ſeit einiger Zeit errichteten Stadt-Gebäuden vorgegangen, und hierinnen den Anfang gemacht haben; So wird ſolches hiermit jedermännigllch, als eine gemeinnützliche und heilſame Verbeſſerung des gemeinen Weſens zur geziemenden Nachachtung wiſſend gemacht, benebens auch denen Steindeckern, Zimmerleuten und Spenglern gemeſſenſt und bey unahmhafter Strafe anbefohlen, dergleichen vorſchieſſende Kändel fürohin nicht mehr an denen Gebäuden zu machen, ſondern, wann der Bauherr ſich gegenwärtig Obrigkeitlichen Verordnung nicht fügen wollte, ſie ſolches unverzüglich bey Unſerm Bau-Amt anzeigen ſollen, um hiernach das weitere, befindenden Umſtänden gemäs, zu entſcheiden und zu verfügen.

Wornach ſich männiglich zu achten, auch für Schaden und Strafe zu hüten wiſſen wird.

Geſchloſſen bey Rath,
den 28ten Februar 1771.

30) Anhang zu Nro. 29.; vom 10. Auguſt 1779.

Demnach die ſehr mißfällige Anzeige geſchehen, daß an mehrern Orten, inſonders unter denen neuen Crämen, an denen zur Bequemlichkeit und Zierde ohnlängſt errichteten Stand-Kändeln, boshafter Weiſe nicht geringer Schaden verurſachet worden: Dergleichen ſträflichen Unfug aber ohnmöglich nachzuſehen iſt, vielmehr zu Entdeckung der Frevler die behufigſten Mittel vorzukehren ſind; Als wird hiermit von Amtswegen eine Belohnung von Funfzig Reichs-Thaler demjenigen zugeſagt, welcher einen ſolchen Frevler mit Beſtand anzugeben vermag, und da-

davon auf unterzogenem Amt die Anzeige thun wird, mit der Verſicherung, daß deſſen Namen verſchwiegen bleiben ſoll.

Zugleich ergehet an jedermänniglich die ernſtliche Erinnerung, ſich hierunter, bei ſonſten zu gewarten habender empfindlicher Beſtrafung, im geringſten nichts zu Schulden kommen zu laſſen. Dagegen heget man zu ſämtlich Löblicher Burgerſchaft, das gute Vertrauen, es werde Dieſelbe ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, eine ſo löbliche und nüzliche Anſtalt aus allen Kräften zu befördern. Publ. Frankfurt den 10ten Auguſt 1779.

Stadt-Bau-Amt.

31) Auf die Gaſſen ſollen keine Fenſter-Grasbänke angebracht werden; vom 20. Julii 1780.

WIr Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wiſſen, wie Wir bishero mißfällig wahrgenommen, daß an ſehr vielen Häuſern dieſer Stadt ſowohl, als auch in Sachſenhauſen faſt in allen Straſſen, und am meiſten in den engen Gaſſen, ſogenannte Grasbänke, oder Geſtelle, wie nicht weniger eingeſchlagene ſchwebende eiſerne Aerme zu Blumentöpfen und andern dergleichen Gefäſſen angebracht worden, welche, weil ſie entweder nicht genugbefeſtiget, oder auch wegen der Näſſe und Feuchtigkeit, der ſie immerfort ausgeſetzt ſind, von keiner feſten Dauer ſeyn können, mit der darauf befindlichen ſchweren Laſt an Blumen-Scherben, Küblen, oder mit Erd und Gewächſen angefüllten ſchweren Kaſten eingebrochen, und hierunter auf die offene Straſſe gefallen, oder wie es noch öfter geſchehen, davon einzelne Scherben und ſchwere Kaſten vom Wind herabgeworfen, und die Vorübergehende, des durch die öftere Begieſſung ſolcher Gewächſen entſtehenden Unluſtens und Schadens nicht zu gedenken, dadurch in augenſcheinliche und gröſte Lebensgefahr geſetzt worden.

Gleichwie Wir nun dieſem zur offenbaren Unſicherheit der Straſſen und Paſſagen gereichenden Mißſtand und höchſter Un-

ge-

gebühr ohnmöglich länger nachsehen, vielmehr selbigem, wegen der in die Augen leuchtenden Gefährlichkeit, und zur Verhütung drohender und fast unausbleiblicher Unglücksfälle, zu steuren ernstlichen Bedacht nehmen müssen:

Also gebiethen Wir hiermit allen und jeden dieser Stadt Burgern, Beysassen und Einwohnern, ohne Unterschied der Person, des Standes oder Würden, die an ihren Häusern und Wohnungen, es sey nun vor denen Fenstern nach der Strasse zu, oder oben auf den Dächern angebrachte sogenannte Gras-Bänke oder Gestelle zu Blumen-Scherben und andern dergleichen Gefässen innerhalb vierzehen Tagen, vom Tag dieser Unserer erlassenen Verordnung gerechnet, ohnfehlbar abzumachen, und gänzlich wegzuschaffen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß Unser Stadt-Bau-Amt, als welchem Wir allbereits den erforderlichen Auftrag dazu ertheilt haben, dergleichen gefährliche und zur Unsicherheit der offenen Strassen gereichende Gestelle auf der Eigenthümer Kosten alsofort abbrechen und fortschaffen lassen; ausserdem aber auch denjenigen, welcher solchergestalt Unserer Verordnung vorsetzlich entgegen handelt, mit unausbleiblicher nach Befund der Umstände geschärften Strafe beleget wird.

Wornach sich also jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 20sten Julii 1780.

32) Instruction für den Pflasterer- und Gassen-Inspector.

I.

Soll er alle Tage um 11. Uhr auf dem Amte erscheinen, von denen Herren Deputirten Befehl erwarten, was er besorgen soll, Bericht von seinen Verrichtungen erstatten, und niemahlen ohne Noth ausbleiben.

2.

Soll er sich täglich bey denen Pflasterern einfinden, sehen wo sie arbeiten, und wie weit sie gekommen, um bey Amte Rede und Antwort geben zu können.

3.

Soll er bey Amte anfragen, wo gepflastert werden soll, und den Befehl dem Pasterer-Meister überbringen.

4.

Soll er, wenn etwann nach der Ruthe gepflastert wird, die gefertigte Arbeit mit Zuziehung des Burgerlichen Gegenschreibers selbsten ausmessen, und nicht gestatten, daß dabey der geringste Unterschleiff geschehe, noch das Ærarium verkürtzet werde. Besonders soll er nicht dulden, daß die neue Arbeit mit Sand überworfen werde, ehe solche ausgemessen worden, um allen Unterschleiffen hierunter vorzubeugen.

5.

Soll er sorgen, daß die Pflasterer an denen Orten, wo sie pflastern behörig mit Sand und tüchtigen Steinen versehen werden, und solche niemahlen an die Arbeit setzen, bis die nöthige Steine und Sand dahin gefahren worden.

6.

Bey Setzung derer Steine soll er gegenwärtig seyn, alle Traß Tag- und weiche- auch kleine und ohntaugliche Steine ausschießen, und nur gute Felßen-Steine setzen lassen, oder gewärtigen, daß ihme solche heimgeschlagen, und das Geld dafür von seinem Salario abgezogen werde.

7.

Soll er, da die Steine Haufenweis hinweg zufahren, veraccordiret sind, darauf sehen, daß nichts von denen angebrochenen Haufen liegen bleibe, und wiederum zu denen neuen gesetzet werde, um das Ærarium weder durch die Steine, noch deren Hinwegfahren zu verkürtzen.

8.

Bey denen Sand- und allen übrigen Karrenweiß veraccordirten Fuhren hat er zu sorgen, daß tüchtig geladen,

und

und nicht ein halber Karren, für einen ganzen belohnet werde.

9.

Soll er die übrig gebliebene Steine sogleich hinweg- und an den Ort, wo fortgepflastert wird, bringen lassen, damit keine abhanden kommen, und das Amt in Schaden gesetzet werde.

10.

Soll er die Stein- Kiß- und andere gethane Fuhren genau aufschreiben, und davon wochentlich ein Verzeichnüß bey Amte übergeben, damit man solche mit denen Rechnungen derer Fuhrleute gegen einander halten könne. Wie denn zu mehrerer Ueberzeugung desfalls vorwaltender Richtigkeit, denen Fuhrleuten Bley-Zeichen gegeben, und von denenselben bey ihrer Rechnung wiederum auf das Amt zurück geliefert werden sollen.

11.

Soll er sich durch keine Geschencke von Beobachtung seiner Pflichten abhalten laßen, auch keine Versprechungen, Tring-Gelder, von wem es auch sey annehmen oder abfordern.

12.

Soll er die Pflaster-Steine jedesmahlen in Beyseyn des Burgerlichen Gegenschreibers, nach der Vorschrift des Amtes, und denen getroffenen Accorden höchstens in zwey Haufen zusammen setzen, folglichen allemal neue Wände errichten lassen.

13.

Ist derselbe schuldig und verbunden, am Ende jeder Woche, ein accurates Verzeichnüß aller in derselben gefertigten Pflaster-Arbeit, mit Bemerckung derer Plätzen, derer Arbeiter selbsten, und der Zeit, wie lang ein jeder gearbeitet, auf Löblichen Bau-Amte zu überreichen, und den davon erhaltenen Lohn ordentlich, und ohnabgekürtzt auf dem Amte unter die Pflasterer auszutheilen.

14.

14.

Da er übrigens von der beständigen Aufsicht über die Pflasterer durch Bestellung des Pflasterer-Meisters überhoben, so soll er sich gefallen laßen, andere, vom Amte ihme aufzutragende Verrichtungen besonders bey sonsten anzustellenden Arbeitern, treulich zu besorgen.

15.

Soll er genau auf die Schub-Karren, Stößer, und übriges Werckzeug so die Pflasterer vom Bau-Amte erhalten, worüber er ein genaues Verzeichnüß zu verfassen, solches auf Löblichem Bau-Amte zu übergeben, und den Ab- und Zugang genauest nachzutragen hat, Acht haben, daß solche von ihnen nicht entwendet werden, und so er einen antrifft, der solches thut, soll er ihme den Werth dafür von seinem Lohn abziehen, und es dem Amte zu weiterer gebührender Bestrafung anzeigen. Weshalben er täglich, wenn Feyer-Abend ist das Geschirr in Empfang nehmen, verwahren, und des anderen Tages solches denen Pflasterern wiederum übergeben soll.

16.

Soll er anbey fleißig die Strasen und besonders die Stadt-Frey Plätze und Antauchen-Eröfnungen durchgehen, und nachsehen, ob überhaupt die Säuberung derselben, nach denen, von Einem Hoch-Edlen Rath und dem Bau-Amte ertheilten Befehlen und Verordnungen in allen Stücken vorgenommen, ingleichen der Bau-Grund an denen Bau-Plätzen nicht über die Gebühr liegen gelaßen, sondern von denen Bau-Herren zeitig weggeschaffet, und überhaupt die Strasen durch Hinstellung der Wägen, Fässer ꝛc. ꝛc. nicht versperret werden, von allem diesem dem Bau-Amte genaue Nachricht ertheilen, und die ihme dieserhalben gegebene Befehle nach Möglichkeit vollziehen.

17.

Soll er sich seiner Verabscheidung nach einer vierteljährigen vorgängigen Aufkündigung ohne die mindeste Einrede gefallen lassen, inzwischen aber sich in all seinen Verrichtungen so verhalten, daß gemeiner Stadt Nutzen be-

för-

fördert, und deren Schaden so viel an ihme verhütet werde.

Weshalben er

18.

eine Caution von fl. 400. zu leisten hat, damit sich das Amt, fals durch sein Verschulden das Ærarium auf ein- oder andere Weiß in Schaden gesetzet werden sollte, daran erhohlen könne. Endlich

19.

Sollen ihm vor alle diese Verrichtungen als Pflasterer- und Gaßen-Inspectori jährlich fl. 152. gereichet, und die freye Wohnung im Brückhof, so lange derselbe nicht zu nützlicherem Gebrauch von der Stadt etwann sonsten anzuwenden gut gefunden würde, verstattet werden.

Alle diese Puncten soll derselbe eydlich bestärcken, und zu dessen Festhaltung sich verbindlich machen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

33) Anordnung einer nächtlichen Straßen-Erleuchtung; vom 15. Decbr. 1761.

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, selbst auf Veranlassung eines allertiefest zu verehrenden Kayserlichen allergnädigsten Rescripts vom 6ten October 1724., schon seit vielen Jahren ernstlich darauf bedacht gewesen, nach dem Löbl. Vorgang verschiedener anderer Ständten, auch allhier, zu Abends- und Nachts-Zeiten, die sämmtliche Strassen und Publique-Plätze, zu grosser Bequemlichkeit und Sicherheit aller derer Einheimischen und Fremden, so bey nächtlicher Weile über die Gassen zu gehen, haben, und zu Verhütung allerley Unfugs, mittelst beständiger Laternen zu erleuchten, und überall helle zu machen, dabey aber, insonderheit wegen Aufbringung eines hinreichenden Fonds, theils zu Anschaff- theils zu Unterhaltung derer Laternen, und Salarirung derer dazu nothwendig zu bestellen.

stellender Personen, von Zeit zu Zeit so viele Schwürigkeiten sich hervürgethan, daß man damit fortzukommen nicht vermocht, sondern der Ausführung dieses nützlichen Vorhabens bis hiehin Anstand zu geben, wieder Wunsch und Willen sich gemüßiget gesehen; vor jetzo hingegen, da die Sache aufs neue in reiffe Deliberation gezogen worden, derjenige Zeit-Punct sich ereignet, wo man mit dieser heilsamen Anordnung in kurtzem völlig zu Stande kommen wird; Immassen zu Erleichterung der Sache, die nöthige Laternen sowol, als übrige Geräthschafften auf Kosten des ob zwar durch die harte Kriegs-Last sehr erschöpfften gemeinen Stadt-Ærarii, bereits in der erforderlichen Anzahl angeschaffet, die zu deren Anzünd- und Unterhaltung, auch Salarirung des Laternen-Inspectoris und derer Lampen-Füllern alljährlich nöthige, und leicht zu erachtender massen auf ein grosses Quantum sich belauffenden Kosten aber auf die sämmtliche Häusser, und Gebäude dergestalten zu schlagen resolviret worden, daß man, um hierunter, so viel nur immer möglich und thunlich, eine proportionirliche Gleichheit zu treffen, in Rücksicht, theils auf die Grösse derer Häussern, theils auf den ohngefähren Werth dererselben, theils auf die Laage, und zur Handlung und Nahrung vor andern bequemen Strassen, theils auf den aus denen Häussern von Inquilinis und sonsten ziehenden Nutzen, theils auf die Feuer-Rechte, Brau-Back-Schild- und Gasts-Wirths- und anderer Gerechtigkeiten derer Häussern, theils auf die Verhältniß derer Häussern unter einander selbsten, gesammte Häusser und Gebäude in acht verschiedene Classen, deren die Erstere jährlich 10. fl., die Zweyte 8. fl., die Dritte 6. fl., die Vierte 5. fl., die Fünffte 4. fl., die Sechste 3. fl., die Siebende 2. fl., die Achte 1. fl. beyzutragen haben, eingetheilet, von welchen Geldern der vierte Theil alle Quartal oder Viertel Jahre, vor Ende desselben, zum Voraus durch den Laternen Inspectorem, gegen Aushändigung einer Quittung des Löblichen Bau-Amtes, von dem Eigenthümer eines jeden Hausses, Can die man sich daßfalls lediglich halten, und dabey keiner Ausnahme Platz geben, vielweniger darauf ob sie etwa

son-

sonsten von Oneribus personalibus befreyet seyn mögten, im geringsten reflectiren, ihnen aber, wie sie sich mit ihren Beständern der billigen Concurrenz und Zuschusses halber einderstehen wollen, überlassen, jedoch gedachtes Bau-Amt ihnen auf Verlangen hierunter gegen die Conductores mit allem Nachdruck, und rechtlicher Hülffe an Handen geben wird,) bey Straffe der durch die Herren Burgermeistere sammt und sonders ohnverzüglich zu verhängenden bereitesten Execution, wobey keiner Entschuldigung Statt zu geben, noch eine etwaige Berufung quo ad effectum suspensivum, zuzulassen, erhoben und auf das Bau-Amt geliefert werden solle:

So hat Eingangs gedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath diese also getroffene heilsame Einrichtung, welche zu besonderer Zierde hiesiger Stadt, zur Bequemlichkeit und Sicherheit aller, so wol Einheimischen als dahier sich aufhaltender Fremden Personen, zu Verhütung allerley nächtlichen Unfugs, zu grossem Behuf der Lösch- und Rettung bey etwa nächtlicher Weyle entstehenden Feuers-Brünsten (wofür jedoch Gott in Gnaden bewahren wolle!) und selbst zu merckricher Erleichterung derjenigen Beschwerlichkeit und Kosten, welche bey gegenwärtigen Zeiten, durch Unterhaltung einer besondern Laterne an einem jeden Haus, in einem grösserem Maaß, und dem Armen eben so, als den Wohlhabenden, aufgelegen, gereichet und abzwecket, allen und jeden hiesigen Burgern, Baysässen und übrigen Einwohnern, in offenen Druck bekannt zu machen, anbey aber zu verordnen für nöthig befunden, daß niemand denen Laternen etwa durch Einwerffung derer Gläser oder sonstigen Muthwillen, und Bosheit einigen Schaden zufügen, oder auch die zur Aufsicht und zum Anzünden bestellte Leute in ihrer Verrichtung zu beeinträchtigen, oder zu verhindern sich sträflicher Weise unterfangen, die hierwieder frevelmüthig Mißhandlende aber, im Betrettungs- oder Ueberführungs-Fall, als Zerstöhrer der gemeinen Strasen-Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, angesehen, und nicht nur zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern auch dabenebenst mit arbi-

trari-

trarischer Straffe beleget, und dem Anbringer, bey Löblichem Bau-Amt mit Verschweigung dessen Nahmens, der dritte Theil von der Geld-Busse gereichet, hierauff auch besonders von dem Laternen-Auff-hern, Lampen-Füllern, Nachtwächtern, und Stadt-Patrouillen, wie ihnen hierdurch aufgegeben wird, genaue und fleißige Obacht genommen, und dahin, daß sie dergleichen Frevler auch im Nothfall mit Beyhülffe der nächsten Wache habhafft werden, oder wenigstens ihre Namen erforschen, getrachtet werden solle.

Wornach sich also jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 15. Decembr. 1761.

34) Die Meßfremden sollen sich den Kosten nächtlicher Erleuchtung ihrer Meßläden nicht entziehen; vom 25. Martii 1766.

Nachdeme man seit einigen hiesigen Messen mißfällig wahrnehmen müßen, daß die blos zur Sicher- und Bequemlichkeit der fremden Handels-Leuten an denen Meß-Läden aufgerichtete Stadt-Laternen nicht die verdiente Achtung gehabt; sondern viele dieser Meß-Fremden ihre Gleichgültigkeit gegen diese nützliche Anstaltung dadurch nur allzudeutlich an den Tag geleget, daß sie entweder gar nichts gegeben, oder doch ihre freywillige Beyträge zu Erhaltung sothaner zu ihrem eigenen Besten abzielenden Einrichtung dergestalt kärglich gethan, daß davon nicht einmahl die Helffte der aufzuwendenden Kosten bestritten werden können; ja so gar noch über dieses die Erhebere besagter geringen Beyträge von einigen derer Fremden spöttische Reden anhören müßen:

So haben Wir unser hiesiges das Stadt-Laternen-Wesen zur Aufsicht habendes Stadt-Bau-Amt, dergleichen unerwartetem unschicklichen Betragen von einem Theil dieser fremden Handels-Leuten fernerhin nicht mehr aussetzen; sondern vielmehr zu denensel-

nenselben das billige Zutrauen hegen wollen, daß sie künftighin ihren Beyschuß zu dieser kostbaren Laternen-Anstalt so einrichten werden, damit man im Stande seyn möge, sothane Anzündung der Meß-Laternen feuerweit zu unterhalten, und nicht in die Nothwendigkeit verfallen dörffe, solche bey Ermangelung eines ergiebigern Beytrags gänzlich unangesteckt zu lassen.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 25ten Martii 1766.

35) Die Laternen sollen nicht beschädigt werden; vom 9. April 1711.

Demnach Ein Hoch Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn vor diensam erachtet, daß nach dem Exempel verschiedener anderer Städte, auch allhier des Abends, nicht allein zu grosser Bequemlichkeit, sondern auch zur Sicherheit derer so bey Nächtlicher Weile über die Gassen zu gehen haben, beständige Leuchten oder Laternen außgehänget werden mögen, auch damit verschiedener Orthen schon ein würcklicher Anfang gemacht worden, und nach eines jeden Belieben, oder deßfalls zwischen denen Benachbarten unter sich wegen Außhäng- und Unterhaltung dergleichen Leuchten treffenden Vergleich durch die gantze Stadt also ferner continuiret werden kan; Als wird hiemit jedermänniglich erinnert und vermahnet, gegen diese Leuchten keinen Muthwillen etwa durch Einwerffung der Gläser oder sonsten zu verüben, sondern selbige allerdings ohnbeschädiget zu lassen, gestalten der oder diejenige so darwider zu mißhandlen sich frevelmüthig unterstehen würden, als Zerstörer der gemeinen Straassen Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, gehalten, und auff betretten mit arbitrarischer Straff angesehen werden sollen. Wornach sich jederman zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 9ten April. 1711.

36) Was die nächtliche Erleuchtung an den Gebäuden hindert, ſoll abgethan werden; vom 18. Febr. 1762.

WIr Burgermeiſtere und Rath dieſer der Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wiſſen: Demnach bey Anrichtung derer Stadt-Laternen ſich geäuſert, daß die Wetter-Dächer über denen Thüren und Läden, auch die Bögen von Weinſtöcken oder Bäumen, über denen Thüren und Fenſtern, gedachten Laternen, und der daher zu gewartenden Erleuchtung groſe Hindernüß in den Weg legen, indeme dadurch das Licht abgehalten, und ſtatt deſſen vielmehr Schatten und Dunkelheit verurſachet wird, deme nach reifer Ueberlegung der Sachen, ohne Miſſtand zu erregen, und ohne des, durch die Laternen-Errichtung vorgeſetzten Endzwecks, gröſten Theils zu verfehlen, weder durch eine Ausweichung von etlichen Schuhen, noch Durchſchneidung derer Dächern, oder auch ſonſten irgend einige Weiſe, ſondern allein durch gänzliche Abſchaffung ſothaner Wetter-Dächern, und Bögen genüglich abzuhelfen ſtehet. Sodann die Lampenfüller dadurch, daß verſchiedene Einwohner gegen die gedruckten Edicta vom 25. May 1744. 17. Jan. 1756. und 22. April 1760., ihre Wagen, Karren, Fäſſer, und dergleichen, vor ihren Häuſern, und auf denen Straſſen noch immerfort ſtehen zu laſſen, kein Bedenken tragen, an ihren Verrichtungen, beſonders in denen engeren Gaſſen, gar merklich gehindert werden. Hiernächſt auch noch weiters für nöthig befunden worden, daß denen Eigenthümern derer Häuſer ordentliche Büchlein, nach dem Modell derer Schatzungs-Büchlein, zugeſtellet, darinnen die Gebühr, wie viel jährlich davon zu Anzünd- und Unterhaltung derer Laternen abzureichen iſt, verzeichnet, und in deſſen Gefolg ſothane Gebühr auf Löbl. Bau-Amt unmittelbar geliefert, und der Ueberbringer dafür in ermeldtes Büchlein quittiret werden ſoll:

So ordnen, wollen, und befehlen Wir hiermit, daß nicht nur die Wetter-Dächer über denen Thüren und Läden, ingleichen denen Bögen von Weinſtöcken oder Bäumen über denen

Thü-

Thüren und Fenstern, innerhalb vierzehen Tägen gänzlich abgeschaffet und weggebrochen werden sollen, wogegen jedoch anderen Statt und an deren Orten, wo dergleichen vorhin mit Erlaubnüß Löbl. Bau-Amtes vorhanden gewesen, Wetter-Dächlein von Wachstuch, also, daß solche jeden Abend abgenommen, oder niedergelassen werden können, verfertigen zu lassen, ohnbenommen bleibt; sondern daß auch die Strassen mit Wagen, Karren, Fässern, und dergleichen, so gewiß, als sonsten alle dergleichen in denen Strassen vorfindende Sachen durch die Lampenfüller auf den Graben, in so lange, bis der Eigenthümer die, in Conformität derer vorangezogenen gedruckten hiesigen Verordnungen verwürckte Strafe von drey Gulden, wovon denen Lampenfüllern ein Drittheil zu reichen ist, erleget, gebracht werden sollen, ohnversperret! und völlig frey gelassen werden; Und letztlichen, daß die Eigenthümer derer Häuser, sobalden ihnen die Büchlein eingehändiget seyn werden, wo sie nicht selbsten lieber die völlige oder halbe Gebühr vor ein ganzes oder halbes Jahr, auf einmal zum voraus entrichten wollen, wenigstens alle viertel Jahre, vor Ende desselben, das ihnen zugetheilte jährliche Quantum, pro rata, zum voraus auf Löbl. Bau-Amt unmittelbar, und zwar auf die darzu eigends bestimmte beyde Täge in der Woche, Dienstags und Donnerstags, überbringen oder überschicken, und sich dafür in ihre Büchlein quittiren lassen, sofort für das gegenwärtige erste Quartal, gleich in denen ersten Tagen des Monats Martii, mit der Zahlung der Anfang gemacht werden solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und deme also gebührend nachzukommen, mithin für Strafe und ohnausseßlicher Execution zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 18. Febr. 1762.

37) Laternen und das Straßenpflaster soll nicht eigenmächtig geändert werden; vom 18. April 1765.

Da sich bis anhero verschiedene Unordnungen, zum Schaden

des Ærarii, durch eigenmächtige Hinwegnehmung derer Stadt-Laternen an denen alten Häusern, welche neu erbauet werden, ereignet; So findet Löbl. Bau-Amt für nöthig, hierdurch sowohl denen Bauherrn, als auch denen Werckleuten ernstlich, und bey 5. Rthlr. Strafe, jedwedem aufzuerlegen, ohne Vorwissen des Amtes, an gedachten Häusern keine Laterne abzunehmen.

Wann aber das Hauß erbauet ist, so soll selbige auf des Bauenden Kosten wiederum nach Vorschrifft des Amtes, und nicht anders, bey bereits angesetzter Strafe, angeschlagen werden.

Würde aber ein Bau abgebrochen, woran eine Laterne gestanden, der Platz alsdann offen stehen, und die Gasse versperret seyn: so ist der Bauherr verbunden, so lange, bis obige Umstände gehoben, und der Bau vollendet worden, eine Laterne auf seine besondere Kosten zu errichten.

Da auch über dieses, das Amt mißfällig beobachtet, daß die bauende Werckleute bey Anschlagung der Spriesen, Errichtung der Maurer- Steinmetzen- Weißbender- und anderer Rüstung vor denen Häusern, das Pflaster jedesmahl beschädigen, sehr selten aber nach Abnehmung derer Gerüster wiederum, ihrer sowohl, als des Bauherrn Schuldigkeit nach, Sorge tragen, daß diese Oeffnungen im Pflastern wiederum behörig hergestellet, vielmehr solche entweder offen gelassen, oder auf das höchste mit Bau Grund ausgestopfet und verglichen worden; dadurch aber dem Ærario in Reparirung dieses Pflasters nicht geringe Kosten zuwachsen: so wird hierdurch sowohl denen Bauherrn, als auch allen und jeden Werckleuten, ernstlich, und jedwedem bey 5. Rthlr. Strafe, anbefohlen, vorbesagte Oeffnungen sogleich, als besagte Rüstungen abgemacht worden, wiederum durch Pflaster-Verständige, jedoch mit Vorbewust Löbl. Bau-Amts, und damit keine mißständige und gefährliche Erhöhung desselben vorgehe, behörig machen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches auf ihre Kosten verfertiget,

und

und dabey die gesetzte Strafe sogleich an ihnen vollzogen werde.

Conclusum in Senatu,
den 18ten Aprilis, 1765.

38) Instruction derer Lampen-Füller allhier; vom 28. Januar 1762.

Es sollen die Lampen-Füller

1.) unter ihrem Aufseher, der sie aus eigener Macht annehmen, und wieder abschaffen kan, stehen, welcher die Macht haben soll, sie, in soferne sie ihrer Obliegenheit nicht auf das genaueste nachkommen, an ihrem Lohn zu bestrafen.

2.) Diese Lampen-Füller, an der Zahl sechs und zwanzig, sollen die ihnen angewiesene Laternen des Morgens bey guter Zeit füllen, mit behörigem Docht versehen, und wann sie Fehler an denen Laternen entdecken, solche ihrem Inspectori ohne Verzug anzeigen, damit solche, wo möglich, noch selbigen Tag repariret, und vor dem Anzünden wider aufgesetzt werden könnten.

3.) Soll ein jeder, sobalden er das Oel empfangen, sogleich anfangen zu füllen, und, ohne sich in sein- oder irgend ein anderes Haus, unter was Fürwand es auch seyn möge, zu begeben, mit Füllen bis zu Ende fortfahren, und die ihme gegebene Oel-Flasche sodann, sie seye leer, oder noch mit etwas Oel gefüllt, dem Inspectori zurück liefern.

4.) Sollen sie bey dem Füllen erstlich nachsehen, ob die Lampen annoch mit hinreichendem Docht versehen, und den Tages vorher an dem Docht gebrannten Butzen abschneiden.

5.) Sollen sie, wie ihnen befohlen wird, zu behöriger Zeit anzünden, und dieses mit möglichster Geschwindigkeit suchen zu vollführen.

6) Sollen sie, nachdeme sie die Laternen angezündet, sogleich nochmalen ihre Laternen durchgehen, und nachsehen,

ob ſie alle helle brennen, und denen fehlerhaften ſogleich nachhelffen, und 2. bis 3 Stunden darauf dieſes nochmalen wiederholen. Bey dieſen Umgängen aber ſoll ſich keiner unterſtehen, ohne brennendem Licht in ſeiner Anzünd-Laterne ſich betreffen zu laſſen.

7.) Sollen ſie alle Montage in der Woche die Gläſer an denen Laternen, nach der Anweiſung ihres Inſpectoris, ſauber putzen, und von allem Schmutz reinigen.

8.) Soll ſich keiner unterſtehen, eine Laterne anders zu drehen, als ihme angewieſen worden, und, ſo ſolche anders zu drehen wäre, ſo ſoll er ſolches ſeinem Inſpectori anzeigen, welcher dafür Sorge tragen wird.

9.) Haben ſie ſich in obacht zu nehmen, daß ſie keine Gläſer, oder ſonſten was an denen Laternen verbrechen, oder beſchädigen, und ſo es geſchähe, ſoll ihnen der gethane Schaden an ihrem Wochenlohn abgezogen werden.

10.) Haben die Lampen-Füller ihrem Inſpectori über die nöthige, und von ihme zu empfangende Geräthſchaft Rede und Antwort zu geben, und bey allenfalls erfolgender Dimiſſion ſolche wiederum behörig zurück zu liefern.

11.) Wenn ohngefehr einer unter ihnen krank, oder ſonſt aus erheblichen Urſachen, wovon dem Inſpectori frühzeitig Nachricht zu ertheilen, verhindert würde zu füllen, und man in der Geſchwindigkeit keinen andern an ſeine Stelle bekommen könnte: ſo ſoll der eine, ſo mit ihme in ſeinem Bezirk füllet, die demſelben angewieſene Laternen in ſolchem Nothfall mit füllen, und anzünden, oder ſo ſich ſolches nicht thun lieſſe, und der Inſpector denen in derſelben anſtoſſendem Quartier befindlichen Lampen-Füllern auferlegte, ihme ſodann an Handen zu gehen: ſo ſollen ſie ſolches ohne Wiederrede zu thun gehalten ſeyn.

12.) Soll ſich jeder Lampen-Füller, bey (wo GOtt für ſeye) Feuers-Gefahr, in ſeinen Diſtrict ohnverzüglich begeben, ſo geſchwind möglich, ſeine Laternen durchgehen, und denen nicht recht brennenden nachhelffen, und ſolches die ganze

je Nacht durch, so lange der Brand währen solte, ohnermüdet, bis es Tag wird, fortsetzen.

13.) Soll sich keiner unterfangen, seine Leiter, wenn er mit Füllen und Anzünden fertig ist, an einem andern, als an dem ihm angewiesenen Ort, zu verwahren, und

14.) Sollen die Lampen-Füller auf die Laternen überhaupt fleißige Obacht haben, und dem Aufseher alle sich daran ereignende Mängel und Gebrechen in Zeiten und fleißig anzeigen, weniger nicht, in soferne sie gewahr werden, daß denen Laternen durch Frevel oder Unvorsichtigkeit einiger Schaden, er seye groß oder klein, zugefüget werden würde, solches den nächst folgenden Morgen ihrem vorgesetzten Aufseher bekannt zu machen schuldig und gehalten seyn, wogegen ihnen wenn sie den Thäter namhaft machen können, ein von Löbl. Bau-Amt auszuwerffendes Antheil der Strafe, nebst Verschweigung ihres Namens, gereichet werden soll, wofür

15.) mehrernannten Lampen-Füllern ein wöchentlicher Lohn für jeden Füller in der Stadt à 2. fl. 30. kr., und in Sachsenhausen à 3. fl., nebst leinenen Kitteln, gereichet, und ihnen der Lohn alle Sonnabend von dem Inspectori ausbezahlet werden soll.

Solte sich aber einer oder der andere betreten lassen, einem dieser Punkten nicht nachzuleben, so soll ihme nicht nur der Wochenlohn abgezogen, sondern nach Befinden noch schärfer gestrafet werden.

III.

Bauordnungen.

39) Die Bauordnung soll nicht überschritten werden; vom 6. May 1749.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen

Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, daß, obwohlen in hieſiger Stadt-Reformation Part. 8. Tit. 1. & 3. wohlbedächtlich verordnet und vorgeſchrieben iſt, wie es ſowohl wegen der Gebäuen und Häuſer, welche von neuem aufgerichtet werden, als auch wegen der alten verfallenen Gebäuen, ſo wiederum entweder gar von neuem aufgebauet, oder ſonſt gebeſſert werden wollen, zu halten ſeye, und daß ohne behörige Anzeige auf Unſerem Bau-Ambt, und ohne vorgängige Unterſuchung und eingenommenen Augenſchein, auch darauf erhaltene Erlaubniß, und zwar in erſterem Fall bey Straff zehen Gulden des Bau-Herrn, und jedes der Werckleuten bey Straff fünff Gulden, eigenmächtig nicht gebauet noch verfahren, ſondern die in obbeſagten Reformations-Stellen vorgeſchriebene Ordnung genau beobachtet werden ſolle, geſtalten auch in dem letzten Paragrapho des erwehnten erſten Tituls im achten Theil obangezogener hieſiger Stadt-Reformation, wie es in dem Fall, wann ein neuer Bau fertig iſt, der wiederholten Anzeige, Beſichtigung und Abmeſſung halber, zu halten, und mit welcher Straffe die dargegen handlende Werckmeiſtere, Steinmetzen und Zimmerleute, anzuſehen ſeyen, nicht minder diſponiret iſt, Uns dennoch mißfällig vorgekommen, und Wir in der That vernehmen müſſen, daß ſothane und andere Unſere publicirte, auch dahero männiglichen, beſonders denen Werckleuten, wohlbekannte Bau-Ordnungen mehrmalen übertreten worden, woraus viele Unordnung, Verdrießlichkeiten und Proceſſe zum öfftern entſtanden ſeynd. Um nun ſolchem Unfug ins künfftige vorzubeugen, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß männiglich, wer entweder von neuem zu bauen, oder einen alten Bau zu repariren gemeynt iſt, ſolches anderſt nicht, als nach Vorſchrifft der Bau-Ordnungen, beſonders desjenigen, ſo die hieſige Stadt-Reformation Part. 8. Tit. 1. & 3. desfalls diſponiret, vornehme, und das zwar alles bey Vermeidung willkührlicher, nach Befinden der Umſtände und Übertretung zu determinirender ſcharffer Straffe und Ahndung, auch Wiederabſtellung des, gegen ſothane Unſere Ordnungen errich-

teten

teten Gebäues; gestalten dann die Werckleute, vornehmlich die Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen, auch Steindecker und andere Handwercker, die zum Bauwesen gehörig seynd, bey Vermeidung exemplarischer, und über obige, in der Reformation ausgedruckte Summen weit zu erhöhender Straffe, hiermit angewiesen, und ihnen befohlen wird, dargegen fürohin nicht zu handlen, und sich vor Straffe, Schimpff und Schaden zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 6ten Maji, 1749.

40) In wieferne des Nachbars Fenster verbauet werden können? vom 3. Junii 1749.

DEmnach bishero bey der Frage: Wie weit ein Nachbar dem andern, durch Aufführung einer Brand-Mauer oder eines andern neuen Gebäudes, die Fenster verbauen könne? verschiedene Zweifel vorgefallen, und öfters darüber weitläuftige Rechtfertigung entstanden, zu deren Erläuterung und künftiger möglichster Abkürtzung Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt ein besonderes Reglement per Edictum zu jedermanns Nachricht zu bringen nöthig befunden; als geschiehet solches hiemit folgender massen:

(1.) Soll in Fällen, da wegen Verbau- und Verdunkelung der Fenster, zwischen zween oder mehrern Nachbarn Bau-Irrungen vorkommen, zuforderst darauf gesehen werden, ob glaubwürdige Reverse und briefliche Urkunden vorhanden, welche darin gute Ziel und Maaß geben, wobey es sodann billig verbleibet. Daferne aber

(2.) Keine Documenta vorhanden wären, so ist weiter anzumerken, ob die von dem Nachbarn über dreyssig Jahr hergebrachte Fenster, gegen welche der neue Bau oder die Brand-Mauer gesetzt werden soll, in des Nachbars Hof oder Garten gehen und gerichtet sind, welchen Falls man es bey dem klaren Inhalt der hiesigen Reformation, Part. 8. Tit. 7. §. 5. allerdings

dings bewenden läſſet, daß nemlich demjenigen, der auf ſeinem Grund und Boden bauen wolte, der vorhabende neue Bau, ob gleich dardurch dem alten Bau des Nachbarn an Fenſtern und Licht etwas Nachtheil und Abbruch entſtünde, geſtattet werden, und der Bauherr nur in etwas von dem Hauß des Nachbarn, obgleich derſelbe ſich, durch Anwendung einiger Koſten, anderwärts her Licht verſchaffen könte, abzuweichen ſchuldig ſeyn ſolle. Wann hingegen

(3.) Dergleichen Fenſter nicht in des bauenden Nachbars Hof oder Garten, ſondern auf deſſen Hauß oder Dach zugehen, und derjenige, ſo die Fenſter hat, ſich auf andere Art, obwohl mit ſeinen Koſten, Licht verſchaffen kan, ſo dörffen dieſe Fenſter, wie lange auch gleich ſelbige alſo mögten geſtanden haben, wohl verbauet werden, und vermag der andere, dem die Fenſter zugehören, es mit Beſtand nicht zu hindern. Solte dieſer aber

(4.) Sich gar kein anderes Licht ſchaffen können, und deſſen Hauß auf der Seite, wo gebauet wird, dardurch völlig verdunckelt werden, ſo iſt zwar der Nachbar, ſo den neuen Bau oder die Brand-Mauer zu führen gedencket, auf ſich zu in etwas zu weichen verbunden, jedoch ſoll

(5.) Für den alſo verliehrenden Platz ihme eine billigmäßige Vergütung geſchehen, und derjenige, ſo die Fenſter behält, ſich darüber mit dem Bauherrn entweder gütlich abfinden und vergleichen, oder in Verbleibung deſſen

(6.) Die Obrigkeitliche Ermäßigung, nach Beſchaffenheit und Lage der Straſſe, auch übrigen Umſtänden, in puncto bonificationis erfolgen.

Concluſum in Senatu,
Dienſtags den 3. Junii 1749.

41) In wie ferne der Nachbar eine Brandmauer mitzubauen verbunden ſeyn ſolle; vom 7. Februar 1708.

WIr Burgermeiſtere und Rath dieſer des H. R. Reichs Stadt

Franck-

Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Obwohlen in hiesiger löblichen Reformation Part. 8. Tit. 1. einige Vorsehung geschehen, wie es mit Erbau- und Aufführung der Schied- und Brand-Mauern zu halten seye; So haben Wir jedoch bis dahero zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen müssen, welchergestalten die unwillige Nachbaren, unterm Vorwand, daß sie des Orts eine eigene gute Wand hätten, den willigen Baumann an Aufführung einer Brand-Mauer entweder zu hindern, oder wenigst ihme solche schwehr zu machen sich bemühet haben, daß selbige dardurch wohl gar unterblieben, hingegen die Erfahrung zum öfftern bezeuget, wie durch dergleichen Schied- und Brand-Mauer bey entstandenen Feuers-Gefahren viel grösser Unheil abgewendet, und dahero dieses gemein-nützliche Werck auf alle Weise zu facilitiren und zu befördern, vor höchst nöthig erachtet worden. Als ordnen, setzen, und wollen Wir:

I. Daß hinkünfftig alle Nachbarn demjenigen, welcher eine Brand-Mauer zu setzen Willens ist, selbige entweder aufführen zu helffen, oder den Raum zur Mauer herzugeben, ohne Unterscheid, ob seine Schied-Wand gut sey, oder nicht, schuldig und gehalten seyn solle.

II. Wann aber der Nachbar, welcher mit zu bauen sich weigert, wegen Ohnvermögens die Helffte der Unkosten nicht tragen, noch ohne gäntzliche Verderbung des Hauses den Grund hergeben könte, so soll es nach Anleitung vorermeldter Unserer Reformation zur Erkäntniß Herrn Schultheiß und Schöffen stehen, ob derselbe Nachbar 1½ oder einen Schuh von seinem Grund darzu herzugeben gehalten seyn solle.

III Wann auch der Nachbar eine eigene Mauer von einem Stockwerck, oder auch wohl höher oder niedriger der Orten schon stehen hätte, so soll er die Mauer so hoch, als es zu seines Baues Nutzen gereichet, jedoch gegen Erstattung der Helffte der Unkosten für Mauer und Grund zu erhöhen, und mit bauen zu helffen, ebenmäßig sich nicht weigern, oder so er darzu nicht Lust hätte, so soll dem willigen Baumann und Nachbaren die Mauer vor sich zu erhöhen, dem Nachbarn aber ein mehrers,

als bey solchem Fall, da der völlige Grund darzu hergegeben wird, in Reform. p. 8. tit. 1. §. 9. sich verordnet befindet, bey dem erhöheten Antheil der Mauer nicht zukommen, und es auch sonsten mit Abschneidung der Balcken, und Spriessung des Baues der besagten Reformation gemäß gehalten und verfahren werden.

IV. Und eben also soll auch der Nachbar eine gemeinschafftliche Mauer, wann der Mit-Herr nicht mit anstehen wolte, zu erhöhen guten Fug und Macht haben, und so viel das angebauete betrifft, wie in vorgemeldetem Fall, da der Grund darzu hergegeben worden, auch dißfalls gehalten werden, doch bey diesen beyden letzten Fällen mit dieser Maaß und Bescheidenheit, wann anders dem Nachbarn kein mercklicher Schade an seinem ohne dem sehr schmalen Haus dardurch zugefüget würde.

V. Dafern aber in denen in beyden nächst vorstehenden §is begriffenen Fällen die Mauer nicht in dem Stand wäre, daß sie die Last ertragen könnte, der Nachbar aber die Mauer von neuem mit zubauen nicht Willens wäre, so soll dieser den Raum von der allda stehenden eigenen oder gemeinschafftlichen Mauer nicht anders, als ob keine allda vorhanden wäre, darzu hergeben, und es dabey auf die schon mehr gemeldete Weise damit gehalten werden.

VI. Wann jedoch der Nachbar in allen diesen obberührten Fällen der respective neu erbaueten oder erhöheten Mauer sich weiters, als die Reformation zulässet, hinkünfftig bedienen, und die Helffte der darzu angewendeten Unkosten, nach Obrigkeitlicher Ermäßigung, dem Baumann erstatten wolte, so soll derselbe solche anzunehmen schuldig und gehalten, auch alsdann diese Mauer ihnen beyden Nachbarn gemein seyn.

VII. Wie nun der willige Baumann durch sothane Verordnung gute Beyhülffe zu Erbauung der Brand-Mauer bekommet, also soll niemanden einen neuen Bau zu setzen hinkünfftig erlaubet werden, es seye dann, daß selbiger, wann es anderst die Gelegenheit des Platzes einiger massen zuläßt, eine Brand-

Mauer

Mauer zu führen, dabey sich erkläre, und darzu sich verbündlich mache.

VIII. Und sollen die Schied-Mauern bey allen obberührten Fällen nicht etwa bis unter oder an das Dach, sondern zu so viel besserer Erhaltung der berührten Befriedigung darüber hinaus geführt werden.

IX. Damit auch in denen engen Gassen die Häuser durch die Uberhäng nicht allzunahe zusammen kommen mögen, so sollen solche nur in dem ersten Stockwerck, und zwar nicht weiter als ein Schuh lang, zugelassen, in denen höhern aber gäntzlich verbotten seyn, mithin solche gerad ohne weitern Überhang aufgeführet werden.

In andern Fällen lassen Wir es bey der Reformation bewenden, wornach dann jedweder, ins besonder die Werckleute, bey Vermeydung Obrigkeitlicher Bestraffung sich zu richten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 7. Febr. 1708.

42) Bauordnung für die im Jahr 1719. abgebrannten Häuser; vom 27. Jul. 1719.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiermit zu wissen: Demnach man bey dem ohnlängsten in hiesiger Bock-Gassen entstandenen (noch nie allhier erhörten) grossen Brand verschiedene Mängel und Gebrechen an denen abgebrannten Gebäuen, wodurch diese von einander so plötzlich angezündet, und das Feuer in seiner Wuth je mehr und mehr vergrössert worden, wahrgenommen, und dahero die hohe Nothdurfft erfordert, daß bey Wiederaufbauung so vieler leider! in der Aschen liegender Häuser alle mögliche Vorsorge, zu Verhütung künfftiger Feuers-Gefahr, die der allgütige GOTT von hiesiger Stadt fürohin in allen Gnaden abwenden wolle! gebrauchet werde; Daß Wir dannenhero hiermit und in Krafft dieses verordnen:

1.)

1.) Daß in allen Gaſſen (wer nicht von lauter Steinen bauen will) wenigſtens das erſte Stockwerck von lauter Steinen erbauet werden ſolle.

2.) Soll allezeit in denen weiten Gaſſen, als jetzo in ſpecie in denen bey obigem Brand ruinirten Tönges- Schnur- und Fahr-Gaſſen, und anderen weiten Plätzen, ein Uberhang, doch nur ein und einen halben Werck-Schuh breit, und ſo fort gerad aufzubauen, auch die Stockwerck etwas höher, als in denen engern Gaſſen, einzurichten, wie weniger nicht die Zwerg-Häuſer erlaubet ſeyn.

3.) In denen engern bey ſolchem Brand ruinirten, und allen dergleichen Gaſſen hingegen, ſoll jetzt und allezeit ein Uberhang von einem gantzen Werck-Schuh erlaubet, und nach dem erſten Steinern Stock alles gerad auf, ohne Uberhang, und der erſtere Stock höher nicht, als 12. Schuh, der 2te 11. Schuh, und der 3te 10. Schuh hoch erbauet werden.

4.) Sollen in denen engen Gaſſen zwar Zwerch Häuſer, um etwas hinauf ziehen, auch im Fall der Noth herunter bringen und ſalviren zu können, zu bauen erlaubt ſeyn, jedoch nicht über 8. oder 9. Schuh breit, auch nach Porportion noch ſchmäler.

5.) Sollen allemahl zwiſchen drey- oder höchſtens vier Häuſern Brand-Mauren (ohne daß jedoch, wann zween Nachbarn Brand-Mauern bauen wollen, ihnen ſolches verwehret, ſondern es deßfalls bey Unſerer Verordnung vom 7. Febr. 1708. gelaſſen werden ſolle) und zwar

6.) Zween Schuh, ohne den Horſt, übers Dach geführet, und

7.) In ſolchen Brand-Mauren keine Schänck oder Schwibbögen, und durchaus keine Oeffnungen und durchgehende Löcher, ſondern nur einige Matzlöcher, gemacht, und dann

8.) Keine Balcken in ſolche Mauren, ſondern nur Kragſtein eingeleget werden.

9.)

9.) Sollen keine Giebel, sondern alle Dach-Träuffen von denen Häuffern gegen die gemeinen Straſſen, gerichtet werden.

10.) Die Dachungen an denen Gebäuen sollen nicht zu hoch, mithin jeder Sparrn um den siebenden Theil kürtzer, als der Balcken, darauf er zu stehen kommt, gemacht werden. Endlichen und

11.) Sollen auch keine Katzenzüg, keine lange Kändel-Höltzer, keine Stürtz-Bretter an den Giebeln, und keine Wetter-Borden mehr erlaubet seyn.

Worüber Wir dann Unserm Bau-Amt die genaue Beobachtung committiret und aufgetragen haben, und lassen es übrigens bey der Reformation bewenden. Es wird sich also ein jeder, und insonderheit die Werckleute, bey Vermeydung Obrigkeitlicher Bestraffung, hiernach zu richten wissen.

Concluſum in Senatu,
Donnerstags den 27. Jul. 1719.
Reviſum Donnerstags den 28. Sept. 1719.
und Dienstags den 10. Octobr. 1719.

43) Verkaufbedingnisse der Bauplätze im Brückhof, dem Wollgraben und Fischerfeld; vom 13 April 1792.

1.) Die, auf dem in Kupfer gestochenen Plan über den Distrikt des Brückhofs und des Wollgrabens angezeigte Bauplätze, werden einzeln, an die sich einstellende Lusttragende, durch öffentliche Versteigerung unter dem ausdrücklichen Beding abgegeben, daß selbige nach den gezogenen Linien, mit regulairen Wohnhäusern, nach der Straße zu von höchstens vier Stockwerk, bebauet werden, jedoch dürfen sie mit keinem Ueberhang versehen seyn und gesammte vier Stock, den Sockel mit einbegriffen, nicht über 54 Fuß hoch, von dem Pflaster an, bis über die Höhe des

Dach-

Dachgesimses zu rechnen, messen — auch müssen vor Ablauf einer Jahresfrist (welche mit dem Tag der Versteigerung zu laufen anfängt) in Bau genommen werden, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ansonsten, nach Ablauf dieses Zeitraums, die Baustelle anderweit zum Bebauen verkauft, und der erste Steigerer seines daran habenden Rechts, so wie des darauf gezahlten Steigerungsgelds, verlustig seyn soll; Es können aber

II.) in dem Distrikt des Brückhofs und in dem Zwinger keine Baustellen für Feuer — oder Gestosmachende Handwercker abgegeben werden, hingegen sind für solche Geräuschmachende auch für Feuer Professionisten schickliche Bauplätze jenseits des Wollgrabens bestimmt.

III.) Werden bey der vorzunehmenden Versteigerung die einzeln abzugebende Baustätte in der maßen eingesezt, wie sie vorher durch billige Taxation dazu gebrauchter Sachverständiger angeschlagen worden sind, und erfolgt der Zuschlag, ohne vorzubehaltende Ratification, sogleich, wenn entweder das Taxatum selbst, oder ein mehreres geboten worden und keine verzögerliche Anstände eintreten, die eine besondere Erörterung annoch nothwendig machen.

IV.) Wird der Betrag des für jede Baustelle von dem Ersteigerer zu übernehmenden Laternengeldes bey dem Ausbieten selbst bekannt gemacht und der Ansatz davon nach dem bisherigen Verhältniß bestimmt.

V.) Von denen zu erbauenden Wohnungen, Gewölber, Keller und Remisen darf, besonderer nicht zu vermeidender Rücksichten wegen, ausser den Messen nichts an Juden verlehnt, oder auf irgend eine Weise abgegeben werden, bey Vermeidung der Nichtigkeit der Verträge oder Verabredungen, welche dieserhalben eingegangen werden wollten.

VI.) Muß der zehnte Theil des gebotenen Grundwerths vierzehen Tage nach der Ersteigerung baar erlegt werden, und kann, bevor solches geschehen ist, kein Adjudicationsschein ausgefertigt werden.

VII.)

VII.) Die übrige neun Zehntheile des Steigerungsschillings aber sind innerhalb 4 Monaten, von dem Verganthungstag an zu rechnen, in dem 24 fl. Münzfuß baar zu entrichten, es seye denn, daß die Ersteigerer selbige als ein Restkaufschillings Capital stehen zu lassen vorziehen sollten, welches gegen eine Verzinsung von jährlich 3 pro Cent der freyen Wahl der Lusttragenden überlassen bleibt, und wird auf diesen Fall ausdrücklich vorbehalten, daß den Ersteigerern, so wie allen künftigen rechtmäßigen Eigenthümern dieser Plätze zu jeder Zeit frey und ohnbenommen seyn soll, diese Restkaufschillings Capitalien anwiederum abzutragen und sich dadurch von der fernern Zinsbezahlung zu befreyen.

VIII.) Ist wegen Aufführung der Gebäude zu bemerken, daß sich bey der von Amtswegen vorgenommenen Abwiegung des Bodens zu dieser neuen Anlage gefunden hat, wie die höchste Wasserhöhe vom lezten Winter am 1sten Febr. l. J. 1792. sieben Fuß tief, unter der Oberfläche des dermaligen Pflasters vom Wollgraben geblieben ist: welches Pflaster annoch eine Erhöhung von 1½ Fuß erhalten soll und mit dem Sockel zu den neu aufzuführenden Häusern (so zu 3 Schuh hoch anzunehmen ist) die Bauende in den Stand sezt, die benöthigte Keller auf 10 Fuß höh im Lichten mit der gegründeten Zuversicht zu errichten, daß selbige bey jeder Wasserhöhe, welche die vom 1sten Febr. l. J. nicht übersteigt, gegen deshalben zu besorgenden Beschwerden vollkommen gesichert bleiben.

IX.) Haben die Neubauende zur Abwendung der Feuersgefahr ihre Häuser mit Brandmauern zu versehen, zur Erleichterung der dadurch entstehenden Kosten aber die Einrichtung zu treffen, daß der zuerst bauende die Brandmauer zur Hälfte auf den neben liegenden ohnbebauten Bauplatz setze, und zwar mit dem Vorbehalt, daß der Nachbar, wenn er demnächst seinen Bau aufführt, dem welcher die Brandmauer hat errichten lassen, die Hälfte des Kosten-

betrags zu ersetzen schuldig ist, wonach sothane Mauer beyden Nachbarn gemeinschaftlich verbleibt.

X.) Ist es auf gleiche Art und in derselben Absicht mit dem Errichten der Kellerfundamente und der darinn anzubringenden Wiederlager zu halten.

XI.) Die Schiedmauern in den Höfen sind mit dem untersten oder Bodengeschoß in gleiche Höhe zu erbauen — so wie die Brandmauern zur Hälfte auf des Nachbars Grund zu setzen und von diesem die Hälfte der Kosten an den Bauherrn zu erstatten, mit welchem er sie sodann in Gemeinschaft behält.

XII.) Wird bey jeder vorzunehmenden Versteigerung der Anfang mit Ablesung vorstehender Bedingungen gemacht, und können die allenfalls noch weiters bedürfende Erkundigungen an jeden Amtstägen eingezogen werden, woselbst man ohnweigerlich den genauesten Aufschluß ertheilen, und allen thunlichen Vorschub leisten wird.

Frankfurt, am 13ten April 1792.

Bau-Amt.

44) Judenbauordnung; vom 7. April 1711.

Als diejenige Puncten, nach welchen die Juden-Gasse wieder erbauet werden solle, auff Arth und Weise, wie solche der Judenschafft zu ihrer Nachachtung zu communiciren wäre, nochmals verlesen worden: (solle man bemeldte Puncten nunmehro denen Juden Baumeistern zustellen, und ihnen dabey andeuten lassen, daß man ratione der Schliessung der Mauer am Wallgraben noch eine Besichtigung einnehmen werde) und lauten solche Puncten, wie folget:

Demnach bei Einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat deß Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, die hiesigen Juden Baumeistere Nahmens der gesambten Judenschafft allhier, wegen gestattender wieder Aufferbauung ihrer ohnlängsthin von Grund abgebrandter Gassen, zu verschiedenen mahlen supplicando

cando einkommen, als ist ihnen nach reiffer der Sachen Uberlegung, hier nachfolgende Resolution, nach welcher sie sich in Erbauung dieser Gassen stricte reguliren und richten sollen, vermög deß am 31. Martij ergangenen Rathschlusses ertheilet worden.

1. Solle die abgebrandte Juden-Gasse von dem Thor gegen dem Graben über biß an dem Wollgraben durchgehends 20. Schuh breit erbauet werden.
2. Sollen die Juden auff ihre Kosten diese Gasse dergestalten pflastern lassen, damit das Wasser ohne Hindernuß ablauffen könne.
3. Sollen sie ebenfalls auff ihre Kosten die Antauchen in einen guten Stand setzen.
4. Sollen alle ihre Häuser in gleicher Höhe, und jedes 3. Stock-Werck hoch, mit einem Zwerck-Hauß, und zwar die unterste Stock-Wercke alle von Stein, nemblichen des erste Stock-Werck von 12. Schuh, das zweyte von 11. und das dritte von 10. Schuh hoch, im lichten zu rechnen, nur mit einem Uberhang von einem Schuh über dem Mauer-Werck, und sonsten weiter keinen gemacht werden.
5. Sollen alle die schmalle Häuser nicht separat, sondern in andere Häuser verbauet, und nach advenant mit einem gleichen Tach-Stuhl von zwey Böden versehen werden.
6. Sollen Brand-Mauren biß über die Täcker auff beyden Seythen durch die gantze Gasse biß in die Zwerch-Mauren, und zwar acht auff Seythen der Schul, auff der andern Seythen aber neue, in einer ohngefähren gleichen Distanz sowohl in der ferne als gegen einander über gemacht, auch die äusserste Häuser gegen den Zeug-Hauß über, vorn heraus mit Mauren erbauet werden.
7. Sollen vor die Häuser keine Treppen kommen, auch die Gassen, so viel möglich, in einer Höhe bleiben.
8. Sollen sie die Stadt-Mauer von dem Bornheimer-Thor biß an das Dominicaner-Closter auff ihre Kosten abbrechen, in der nöthigen Dickung von Grund auß zu 5. biß 36.

Schuch hoch über der Erden auff das neue von dem geſchwornen Stadt-Mauerer auffbauen, die Brand-Mauren in dieſe Mauer lauffen, und nichts hinein bauen, ſondern die Häuſer ſechs Schuch von derſelben laſſen.

9. Wird ihnen in Anſehung, weilen ihnen in Erweiterung der Gaſſen an ihren Häuſern hin und wieder Platz abgehet geſtattet, von deß Hainickels Gang in der breite acht Schuch, von oben an biß unten auß zu verſtehen auff ihre eigene Koſten zu erkauffen, wann anders bemeldter Hainickel ihnen ſolche acht Schuch kauflichen zukommen laſſen will.

10. Sollen ſie die alte Mauer, wovon die Häuſer auff jetzt gedachter Seythen geſtanden auff ihre Speſen und Koſten abbrechen, und hingegen wieder eine neue von 5. biß 36. Schuch hohe Mauer, auff dem Ende der von Hainickel erkauffenden 8. Schuch, gleichfalls auff ihre Koſten bauen, aber keine Häuſer auff ſolche Mauer noch ſonſten etwas ſetzen, auch keine Fenſter oder dergleichen, wordurch ſie denen benachbahrten Chriſten in ihre Häuſer, Gärten, oder Höffe ſehen könnten, der gegend machen laſſen.

11. Sollen die Juden die auff der Allerheiligen-Gaſſen an dem Ohlenſchlägeriſchen Hauß anfangend, und oben an deß Hainickels Hauß gehende Mauer, auff ihre Koſten abbrechen, und wieder auffs neue in voriger Höhe und zwar in nöthiger Dicke erbauen laſſen.

12. Sollen ſie in allen Häuſern mehr nicht als ein gewölbten Keller, und nicht zween viel weniger drey über einander mit auffrecht ſtehenden und nicht liegenden Keller-Löcheren machen, und zwar die Keller nicht höher, damit nicht nöthig ſeye, Treppen, die abſolute nicht gelitten werden, vor die Häuſer zu machen.

13. Können die Juden die Schnur in der Juden-Gaſſen durch den Ingenieur Merian und der Stadt Werck-Leuthe ziehen, und die Eintheilung unter ſich machen laſſen, doch aber alſo, daß nicht nur die Gaſſe durchauß 20. Schuh breit bleibe, ſondern

dern auch kein Eck, noch mehrere Krümme, so viel immer möglich, als die an der Juden-Schul, bekomme, und wann die Schnur gezogen, dem Löbl. Rechenay- und Bau-Ambt, zu Einnehmung der Besichtigung gehörig referiret werde.

14. Sollen alle die Mauren, so umb die Juden-Gassen herumb gehen mit Adlern und einen F. darinnen versehen, und nur nach der Stadt-Seythen gehorstet werden, zum Zeichen, daß sie der Stadt allein zuständig sind.

15. Sollen die vorhero am Wollgraben gestandene Juden-Ställe, zu Verhinderung mancherlei dadurch vorhin beschehenen Unterschleifs, zwar auch mit der Juden-Gassen eingeschlossen, jedoch dessentwegen keine mehrere Häuser als der Stättigkeit gemäß erbauet werden.

16. Solle denen Juden, so wohl wegen besorglicher Feuers-Gefahr, als allenfalls zur Vorsorge bey etwa sich ereigen, den ansteckenden Kranckheiten, erlaubt seyn, sowohl ihren Hospital, als die hinter der Schuel und gegen die Allerheiligen Gasse, dem neuen Brau-Hauß über, vorhero gestandene, der dorthigen Nachbarschafft wegen des Rauchs sehr beschwärlich gefallene, gemeine Juden Back-Oefen, wie imgleichen ihre Garkuchen, in ihren Bleich-Garten setzen und erbauen zu lassen, und zwar dieses sowohl, als alles obiges auff ihre alleinige Kosten.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 7. April 1711.

45) Judenhäuser sollen nicht höher als dreystöckig seyn; vom 24. Januar 1594.

Demnach etlichen Juden in der Gassen allhier biebevor vergünstiget worden, ihre Häuser vornen in der Gassen vier Stockwerck hoch zu machen, und aber die Herren Rechenmeister augenscheinlich befunden, daß solches nicht allein wegen Ungleichheit der Gebäu ein Mißstand, sondern auch enge der Gassen und Häuser halben, (da Gott vor sey in Feuers-Noth) sehr

verhinderlich iſt. Derowegen ein Nothdurfft zu ſeyn erachtet, daß hinführo in Betrachtung ob erzehlter Urſachen, keinen Juden oder Jüdin einig Hauß oder Bau, vornen in ihrer Gaſſen höher als drey Stock-Werck zu bauen zu geſtatten, und wollen Ehrngedachte Herren Rechenmeiſter gemeiner Judenſchafft in künfftigen ihren Bauen, ſich dem alſo gemäß zu verhalten, hiermit auferlegt haben, bei Vermeidung ernſter Straff.

Decretum auff der Recheney
Donnerſtags d. 24. Januarij Anno 1594.

Zweytes Hauptſtück.

Poſtweſen, Fuhrleute, Kutſcher, Seſſelträger, Färcher ꝛc.

I.

46) Schutz des Poſtweſens; vom 21 May. 1709.

DEmnach von Ihro Käyſerl. Maj. vermög Dero ohnlängſthin eingelangten höchſtgeehrteſten Käyſerl. Reſcripten Einem Hoch-Edlen Rath dieſer des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mäyn allergnädigſt anbefohlen worden, die Anordnung zu verfügen, daß zu Auffrechthaltung Dero allerhöchſten Käyſerl. Poſt-Regalis die im Poſt-Weſen ſich einige Zeit allhier geäuſſerte und eingeriſſene Mißbräuche, Mängel und Gebrechen abgeſtellet und abgethan werden mögen; Als wird zu allergehorſamſter Befolgung deſſen alles Obrigkeitlichen Ernſtes hiemit anbefohlen, daß die eine Zeithero in Gang gekommene Ordinari-Kutſchen und Wägen das Brieffſammlen allerdings unterlaſſen, auch diejenige bey welchen ſie logiren keine Brieffe annehmen, oder ſonſten, daß ſelbige von andern geſammlet werden, zugeben, wie

ingleichen

ingleichem der Benahmung Posthalter, Post-Verwalter, Post-Meister, und dergleichen Titul, sich gäntzlich enthalten, die Kutscher, wie nicht weniger die, so Roß außzulehnen haben, keine Posthörner führen, zumahlen bey ein- oder außreiten und fahren bey hiesiger Stadt nicht blasen, oder vor Post-Reuther oder Postillons sich außgeben, auch niemand, ohne Einwilligung des Käyserl. Post-Ampts, mit Abwechselung der Pferden, als Post, fortführen, ferner die Gast-Wirthe, dero Hauß-Knecht oder andere Angehörige, für welche sie Gast-Wirth deßfalß zu stehen gehalten, die Passagiers, so auff der Post weg zu gehen Belieben haben, niemanden anders, als dem Käyserlichen Post-Ampt, zuweisen, noch übrigens jemand zu Schmählerung höchstgedachten Käyserlichen Post-Regals im geringsten etwas unterfangen solle; Alles bey sonsten erfolgender ohnnachläßigen Obrigkeitlichen schweren Bestraffung, davor sich jedweder zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 21. May 1709.

II.

47) Nahrungsschutz der Kutscher und Fuhrleuten; vom 15. Febr. 1707.

DEmnach von denen allhiesigen Kutschern und Fuhrleuthen einige zeithero Klage geführet worden, welcher gestalten einige Personen sich sträfflichen unterstünden, in offentlichen Gast- und andern Häusern herum zu lauffen, auff die reisende Personen und zu spdiren seyende Waaren und Güter genaue Acht zu haben, und selbige, wegen ihres dabey habenden unerlaubten Vortheils und Nutzens, denen anhero kommenden frembden Kutschern und Fuhrleuten, zu derer allhiesigen gröſten Schaden und ruin, zu zuweisen; Solchem Unwesen und straffbaren Beginnen aber billich zu steuren und länger nicht nachzusehen ist: Als werden von wegen Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths dieser des

Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn diejenige, so biß dahero dergleichen practiciret, hiemit ein vor allemahl alles Ernstes erinnert und vermahnet, fürohin solcher, an sich verbottener Nahrungs-Stöhrung, sich gäntzlich zu enthalten, und zu ferneren Klagen und Beschwehrungen keine Anlaß mehr zu geben; Gestalten dann ein jeder so hierwieder freventlich handlen wird, mit einer Straff von 12. Reichsthaler, auch nach befindung der Umständen mit einer schärfferen Ahndung, wird angesehen werden, welche Straffe auch auff diejenige allhiesige Kutscher und Fuhrleute, welche, wann sie selbsten nicht fahren können, mit vorbeygehung derer anderen allhiesigen, einem frembden Fuhrmann die reisende Personen oder Frachten zu zuweisen sich etwa unterstehen solten, oder mehrere Fuhren, als sie versehen können, dingen und annehmen, oder aber einigen Handel damit treiben würden, gemeynet ist. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 15. Febr. 1707.

48) Nahrungsschutz der Lehnkutscher und Taxe; vom 28. Sept. 1780.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, wasmassen bey Uns die hiesigen Lehn-Kutscher über mancherley von einigen Gastwirthen, Färbern und andern, welche eigene Pferde und Geschirr halten, zu ihrem empfindlichen Schaden bisher erlittene Nahrungs-Eingriffe schon seit geraumer Zeit Klagen und Beschwerden geführet, und Uns dabey geziemendst gebetten haben, daß wir diesem Unwesen steuren, und Sie, die Lehn-Kutscher, bey der ihnen gewidmeten Nahrung Obrigkeitlich schützen mögten;

Weshalben Wir dann sothane Beschwerden bereits im Jahr 1766. durch unsere damalige Herren Deputirte zum Fuhrwesen untersuchen lassen, und so weit Wir sie gegründet befunden, selbigen

bigen mittels der unterm 17ten Junii des nemlichen Jahres erlassenen- und denen dabey interessirten Theilen damals publicirten Verordnung abzuhelfen, den ernstlichen Bedacht genommen, gegenwärtig aber diese zu erneuern, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft kommen zu lassen, bewogen worden.

Gleichwie es nun ohnedem einem hiesigen Burger oder Beysassen, ordentlicher Weise und ohne allenfallsige besondere Obrigkeitliche Vergünstigung nicht zukommt, zweyerley offentliches Gewerbe zu treiben, und dadurch andern ihre zustehende Nahrung und Verdienst zu schmälern;

So ordnen und gebiethen Wir auch besonders hiermit:

Zum Ersten, daß sich keiner, weder hiesiger Burger noch Beysaß, mit Lehn Fuhren, von welcher Gattung es seyen, um Lohn, weder innerhalb der Stadt, noch aufs Land, zu Spazier-Fahrten, oder weiteren Touren, abgebe, wenn ihm diese Nahrungs-Art bey dem Burgerwerden oder der Schuzerlangung nicht namentlich verliehen worden. So wie dann auch denen, fürnemlich in Meßzeiten anhero kommenden fremden Kutschern und Fuhrleuten, welchen zwar zur Retour Passagiers von hier mitzunehmen fernerhin unverwehret bleibet, dergleichen reisende Personen oder Frachten aber, in denen Wirths-Häusern und sonsten aufzusuchen oder zuzuweisen, in Gemäsheit des gedruckten Raths-Edicts vom 15ten Februar 1707. hiermit nochmalen nachdrucksamst verbotten wird. Vornemlich aber wird hiermit

Zweitens, allen Gastwirthen, Färbern und andern, welche eigene Pferde und Geschirr halten, nachdrucksamst verbotten, ihre Kutschen und Pferden zu Spazier-Fahrten, Kindbetter-Hochzeit- und sonstigen Fuhren um den Lohn herzuleihen, mit der Ausnahm jedoch, daß ihnen die Bockenheimer Kirchen-Fahrten, ingleichem den Gastwirthen noch ausserdem die bey ihnen logirende Fremden mit ihrem Geschirr um den Lohn zu führen, fernerhin erlaubt, einem jeden aber auch die ohnentgeldliche

Wegleihung seiner Kutsche und Pferde, an Anverwandte oder Bekannte, unverwehrt bleiben soll. Damit aber auch hingegen,

Drittens, die hiesigen Lehnkutscher für ihre Fuhren nicht übermäßigen Lohn fordern, und solcher Gestalt die Leute ungebührlich übernehmen mögen, so haben Wir hierbey zugleich eine Fuhren-Taxe, welche Wir iedoch nach Befund oder Erforderniß derer jeweiligen Umständen zu mindern oder zu erhöhen, Uns ausdrüklich vorbehalten, entwerfen, und selbige zu jedermanns Nachricht hier andrucken lassen, denen Lehnkutschern aber, sich darnach genau zu richten, und dieselbe auf keine Weise zu übertretten, bey Vermeidung einer Geld-Busse von Fünf Reichs-Thalern auf jeden Contraventions-Fall hiermit aufs nachdrücklichste einschärfen wollen. Was demnächst noch

Zum Vierten, die denen Lehnkutschern obliegende Aufstellung derer Laid-Fässer aus ihren Mitteln betrift, so hat es bey denen desfalls vorhanden ältern Verordnungen, als dem §. 36. der hiesigen Feuer-Ordnung und denen Rathschlüssen vom 28ten März 1765. und 17ten Junii 1766. nochmalen sein lediglich Bewenden; Und gleichwie Wir nun endlich

Zum Fünften, die gegenwärtige Verordnung in allen Stücken genau beobachtet wissen wollen, so soll auch eine jede einzelne Uebertrettung derselben, mit Geld- oder nach Befinden mit sonst namhafter Strafe von Unsern jedesmaligen Herren Deputirten zum Fuhrwesen, unnachsichtlich geandet werden, als welchen Wir darüber stracklich zu halten, hiermit aufgetragen haben.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 28sten Septembr. 1780.

Taxe

Taxe derer Lehn-Fuhren:

	fl.	kr.
1) Für eine Leichen-Fuhr, die nach einer bey Löblichem Casten-Amt befindlichen Tabelle, unter sämtlichen Lehn-Kutschern in der Reihe herumgehen, des Vormittags — — — — —	2	—
Nachmittags — — — — —	1	50
2) Für eine Hochzeit-Fuhr — 2 fl. 24 kr. bis	3	—
Worunter jedoch die nach der Kopulation vorfallende weitere Fuhren, und Abholung der Gäste, die sich oft auf eine grose Anzahl belaufen, nicht mit einbegriffen, sondern besonders zu bezahlen sind, dergestalt jedoch, daß der Lehnkutscher für solche weitere Fahrten zusammen mehr nicht als aufs höchste	2	—
zu nehmen befugt seyn soll.		
3) Für eine Kindbetter-Fuhr, mit Inbegrif aller dabey vorfallenden weitern Fahrten, als Abhohlung der Gevattern, Gäste und dergleichen, in allem	2	—
4) Für eine Spazier-Fahrt in einer vier oder zweisitzigen Kutsche mit zweien Pferden auf eine halbe Station, oder zwei Stunden weit, und darunter, von einem halben Tag — — —	2	—
Von einem ganzen Tag — — —	3	—
Auf eine ganze Station, oder 4 Stunden weit	4	—
Wobey jedoch das Chaussée- Weg- und Brückengeld, ingleichen der Einlaß, von denen Passagiers bezahlt, die Fütterung hingegen, nebst denen Stallgeldern und Zehrung vor den Kutscher, oder dessen Knecht, so wie der Burgerzoll, von dem Kutscher entrichtet werden muß.		
5) Für eine Kutsche mit 3 Pferden auf einen ganzen Tag — — — — — —	4	30
Auf einen halben Tag — — —	3	—
6) Für eine Kutsche mit 4 Pferden auf einen ganzen Tag — — — — — —	6	—
Wenn aber der Passagier seine eigene Chaise hat, nur — — — — — —	5	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
7) Für eine Komödien- Koncert- oder Gesellschafs-Fuhr, hin und her, von der ganzen Kutsche	1	—
8) Für Visiten-Fahrten von einem halben Tag	2	—
9) Für eine ganze Kutsche zu Ball-Fahrten, hin und her — — — — —	2	—
10) Für eine Fahrt in einen Garten vor der Stadt, von der ganzen Kutsche hin- und wieder zurück in die Stadt — — — — —	1	—
Wenn aber der Garten weiter entfernet, mithin näher an der Landwehre gelegen, soll denen Kutschern — — — — — zu nehmen erlaubt seyn, dahingegen für eine bloße Hin- oder Herfahrt mehr nicht, als die Hälfte, nach obigem Verhältniß bezahlt werden.	1	30
11) Wenn ein Fremder oder Einheimischer, eine Kutsche auf einen oder mehrere Tage zu Fahrten in der Stadt, und Spazier-Fahrten innerhalb hiesiger Terminey zu seiner Disposition verlanget, hat er für den ganzen Tag mehr nicht als —	3	—
und für einen ganzen Monat — — zu bezahlen.	60	—

12) Wird in Ansehung derer Trink-Gelder denen Lehnkutschern aufgegeben, ihre Knechte zu der gehörigen Bescheidenheit gemessen anzuweisen.

13) Soll, wenn allenfalls mehrere Personen das Fuhrwerk miethen, der Fuhrlohn darum keineswegs erhöhet werden.

14) Hat derjenige, welcher eine Uebertrettung dieser Taxe dergestalt angezeiget, daß der Uebertretter überführet werden kan, ein Drittel von der eingehenden Strafe zu gewarten, und soll dessen Name verschwiegen bleiben. Endlich aber soll

15) Diese Fuhren-Taxe, welche ohnedem an denen gewöhnlichen Plätzen der Stadt zu affigiren, besonders noch in allen Gasthäusern, und von jedem Lehnkutscher an dem Thor

oder

oder der Thüre seiner Wohnung zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

49) Ordnung der Leehen-Kutscher; vom 15. Julii 1721.

DEmnach man wahrgenommen, und schon offt geklaget worden, daß bey denen Kutschen-Leichen verschiedene Unordnungen eingerissen, solchen aber Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth allerdings gesteuret und abgeholffen wissen will: Als wird hiemit denen Kutschern alles Ernstes anbefohlen, daß sie

1. Zu denen Leichen, dazu sie bestellet werden, sauber überzogene und sonsten tüchtige Kutschen stellen.

2. Auch tüchtige Pferde gebrauchen.

3. Zu rechter und bestimbter Zeit bey dem Sterb-Hauß damit erscheinen.

4. Allezeit, und zwar auf ihren Kosten, eine leere Trauer-Kutsche, um sich deren im Nothfall gebrauchen zu können, dem Leichen-Conduct nachfahren lassen.

5. Keinen Menschen über den ihnen Kutschern vorgeschriebenen Tax beschweren; und endlichen

6. Sich mit dem Trunck nicht übernehmen sollen.

Daferne nun weitere Klage wieder die Kutschere, und daß sie wieder ein oder andern vorstehender Puncten gethan, vorkommen würde, so soll derjenige, so dessen überzeugt, nicht allein von Bedienung der Leichen für das Künfftige völlig ausgeschlossen, sondern auch sonsten, nach Befinden seines Fehlers, mit verdienter Straffe angesehen werden; übrigens aber denen Anverwandten in denen Sterb-Häusern allerdings frey stehen, nach Gefallen diejenige Kutscher zu bestellen und zu wehlen, in welche sie das gute Vertrauen gesetzet, daß sie sich in allem wohl verhalten und aufführen werden, und also niemanden deßfalls an einige Ordnung, so die Kutschere deßfalls eigenmächtig unter sich zu machen nicht befugt, gebunden seyn. Uber welches

alles

alles fest zu halten, Einem Löbl. Recheney-Ambt Commission ertheilet worden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 15. Julii 1721.

III.

50) Tragsessel-Ordnung; vom 5. Decbr. 1741.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, wegen der zu jedermanns Bequemlichkeit allhier eingeführten Trag-Sessel, für nöthig erachtet, bey gegenwärtiger Wahl-Zeit, deßfalls ernsthaffte Verordnung zu thun, um dadurch allen hieraus entstehen könnenden Streit-Händeln vorzubeugen; so wird, wie es damit gehalten werden soll, hiedurch jedermänniglich zur Nachricht bekannt gemacht: nemlich

Es sollen (1) solche Trag-Sessel sambt denen dazu gehörigen Sessel-Trägern, an verschiedenen Orten der Stadt, als auf dem Römer-Berg und an der Constabler-Wacht, vornehmlich aber an der Haupt-Wacht, bey Tag, und wenigstens an zweyen Orten, als an der Haupt- und Constabel-Wacht, bey Nacht, und sowohl Sonn- und Fest- als Werck-Tage, ohnaufhörlich zu des Publici Diensten parat stehen.

(2) Hat derjenige, so sich derselben bey Tag bedienen will, welches von Ostern bis Michaelis, von 6. Uhr des Morgens an, bis um 10. Uhr des Abends, von Michaelis aber bis wieder Ostern, von 7. Uhr des Morgens, bis Abends um 9. Uhr zu verstehen ist, für einen Gang von einem Ort zum andern, es sey solches nah oder weit, (jedoch nicht ausser der Stadt Franckfurt) 12. Kreutzer, von und nach Sachsenhaussen aber 20. Kreutzer, sodann Abends im Winter von 9. und im Sommer von 10. Uhr an, bis um 12. Uhr in der Nacht, weilen die Interessenten die Sessel-Träger des Nachts besonders und theurer belohnen müssen, 20 Kr. nach 12. Uhr aber und bis 3. Uhr Mor-

Morgens, 30. Kr. ohnweigerlich zu bezahlen. Wofern aber.

(3) Ein Sessel auf eine Stunde gemiethet würde, obgleich der Besteller sich in solcher an verschiedene Oerter auch wieder zurück tragen liesse, so soll dafür nicht mehr als 24. Kr. für 4. Stunden und darunter, 50. Kr. und für einen halben Tag, zu 6. Stunden gerechnet, nicht mehr als 1. Gulden bezahlet werden. Welche Belohnung

(4) Jedesmal voraus, und so bald man sich in den Sessel niedergesetzet, bezahlet werden soll.

(5) Haben sich die Sessel-Träger, ihrem abgeschwornen leiblichen Eyd gemäß, folgender Gestalt zu verhalten, daß nemlich

(6) Die ihnen bezahlte Belohnung sie so gleich, wenn sie an der Haupt-Wacht stehen, der daselbst zur Aufsicht bestellten Person, oder, wann sie an andern Oertern in der Stadt placiret sind, offentlich, in Gegenwart desjenigen, der ihnen solche zugestellet, und ihrer Cammeraden, in die bey sich habende verschlossene Büchse werfen, und solches nicht unterlassen, noch sonsten wegen Veruntreuung einigen Geldes, sich im geringsten verdächtig machen, bey Vermeydung so gleich abgeschafft, und über das Einem Hoch-Edlen Rath, als Pflichtvergessene, zu fernerer behörigen Bestraffung überantwortet zu werden.

(7) Soll keiner sich unterstehen, jemand zu sagen, wen, und wohin er selbigen getragen.

(8) Soll keiner fragen, wohin er zu tragen habe, bis die Leute im Sessel sitzen.

(9) Soll keiner mehr, weder als eine Belohnung, noch als ein Trinckgeld fordern, als der obbemeldte Tax ist.

(10) Soll alle Tage einer um den andern, seinen Sessel in- und auswendig sauber putzen, bey Straf 10. Kreutzer.

(11) Soll ein jeder Sonn- und Feyer-Tags sich mit Weisser Wäsche anziehen, unter Straf 10. Kreutzer.

(12) Soll keiner an dem Ort, wo die Sessel stehen, damit diese keinen Geruch anziehen, noch denenselben sonst einiger

Scha-

Schade zugefüget werde, am allerwenigsten aber unter dem Tragen Koback rauchen, bey Straf 30. Kreutzer, anfangs, und in mehrmaligem Betrettungs-Fall, abgeschafft zu werden.

(13) Sollen sie sich bey ihren Trag-Sesseln jederzeit fleißig finden lassen, und wenn sie nicht tragen, niemalen ohne Noth abwesend seyn.

(14) Sollen sie sich hüten, Krancke oder Arrestirte, hoher oder niederer, noch auch andere gantz geringer Condition, am allerwenigsten aber unehrbare und infame Personen zu tragen.

(15) Sollen sie jedermann, insbesondere aber denen Fremden, höflich und freundlich begegnen, und sich dabey nüchtern und mäßig halten.

(16) Soll keiner weder den andern schelten, noch insonderheit auch ärgerliche Flüche von sich hören lassen, bey Straf 10. Kreutzer. Was dann endlich

(17) Die Mieth Kutschen anbelangt, so soll vor eine ordinaire Kutsche täglich 3. Gulden, vor eine dito saubere oder vergüldete 4. Gülden, bis 4. Gülden 30. Kreutzer, vor 24. Stunden bezahlt werden.

Wornach sich diejenigen, so dieses Edict anehet, zu achten, oder auf den Contraventions-Fall, die Straffe zu gewärtigen haben werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 5. Decembris 1741.

IV.

51) Färcher-Ordnung; vom 26. Jan. 1598.

NAchdem sich bißhero zwischen den jenigen Personen, so sich des Vberführens am Mayn als Färchen gebraucht, allerhandt Vnwillen, Gezänck vnd Mißverstandt erzeuget, darvnder dann je zu weilen vnsere Bürgermeister angelauffen, vnd bevnrühiget worden, Als haben wir der Rath dieser Statt solchem zuvorkommen,

kommen, derwegen ein Ordnung begreiffen lassen, Gebieten darauff vnnd Wöllen, Daß sich ein jeder Färch derselben allerdings gemeß verhalten vnd deren gehorsamblich geleben solle.

Anfänglich vnd zum Ersten, Soll sich hinfürter niemandts, sowol in als ausserhalb den gewöhnlichen Messen deß Vberführens am Mayn gebrauchen, er sey dann vnser geschworner Ingesessener Bürger oder Bürgerin, vnd haben dessen von vnsern verordneten Bawherrn (bey denen sie in ein sonderlich Buch eingeschrieben werden sollen) ein sonderlichen Consenß vnd Erlaubnuß, bey straff, wer solches vberführe zweyer Gülden, so offt solches geschehe.

Da auch einem Bürger oder Bürgerin auff jhr gebührlich ansuchen das Vberführen am Mayn verstattet worden, dem, oder deren sol mehr nicht als mit einem Nachen zufahren erlaubt, vnd von jeder Personen vberzuführen mehr nicht dann von Alters gebräuchlich gewesen, Nemblichen aber einen Pfenning zunehmen zugelassen seyn.

Es sollen auch die Färchen niemand weder frembde noch Bürger bey Nacht, wann die Thor verschlossen seind, zumahl aber sollen sie weder bey Tag oder Nacht, vnd sonderlich in Meßzeiten keinen Bettler vberführen, bey straff von jeder Person vier Gülden, so offt sie dasselbig vberfahren würden.

Dargegen sollen alle diejenige Personen, so zu Färchen angenommen werden, schüldig vnd verpflichtet seyn, den Vnlusten so sich am Vfer von dem heimlichen Gemach an, biß zu der neuwen Mühlen zuhäuffen vnd zusamblen pfleget, Jährlichen zu gewisser zeit, wann solches an sie begeret vnnd ermahnet, oder so offt sie es selbsten für ein Notturfft erachten werden, auff jhren selbst eigenen Kosten wegzuraumen vnnd abzuführen, vnd nach dem das Vfer mehrer theils durch vnachtsamkeit deß Gesindts mit Kerig vberschüttet, zum theil auß den Cölnischen vnd Oberländischen Schiffen, so etwan zwischen den Messen in dem Mayn deß orts zuhalten pflegen, mit Außwerffung allerhandt Unlustens angefüllet werden, solchem zuvorkommen, vnd so viel möglich abzuwehren, sollen die Färchen verbunden seyn, alle die jenigen,

nigen, so wol der Bürger Gesindt, als die Schiffleut, so etwas vnreines von Kerig oder dergleichen an das Vfer tragen oder außschütten würden, alle Mittwoch vnd Sambstag auff vnserer Statt Baw anzubringen, dessen sol demselben Anbringer jedes mahls die helfft von den Bussen gegeben werden.

Es sol auch den Witfrauwen, deren Ehemänner zuvor Färchen gewesen, wo fern sie es begeren, vnd dieser Ordnung, wie obstehet, sich gemeß verhalten wolten, das Vberführen gleich ihren Männern vergünstiget vnd zugelassen, allen andern aber, so wol Zünfftigen, als Vnzünfftigen Fischern, oder andern, hiemit außtrücklichen verbotten seyn, Es weren dann dieselben wie oben vermeldet (auff ihre gebürlich ansuchen vnd erbieten dieser Ordnung alles ihres Inhalts würcklichen zugeleben) darzu sonderlichen angenommen. Damit auch die jenigen, so auff Sachsenhäuser Seitten abendts versperret, zu recht kommen möchten, So sollen sie Färchen schüldig seyn, vnd zum wenigsten ihrer zween allen Abend so lang am Mayn zu warten biß die Fahrpforten zugethan sey, Darnach wisse sich menniglichen zurichten, vnd vor schaden vnd Straff zuhüten.

Conclusum in Senatu,
den 26. Jan. Ao. 1598.

52) Nahrungsschutz der Färcher; vom 26. August 1756.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach bey Uns die zur Ueberfahrt bestellte ordentliche Färcher die beschwerende Anzeige gethan, daß die hiesige Fischere, und deren Söhne, ingleichen auch die sogenannte Bleichmänner, sich des Ueberfahrens über den Mayn an ungewöhnlichen Orten, sowohl ober- als unterhalb der Stadt, auf eine widerrechtliche Weise angemasset, und ihnen dardurch nicht nur in ihrer Nahrung bis jetzo grossen Abbruch gethan, sondern auch dem gemeinen Wesen selbsten hierunter, auf mancherley Art, vielen Schaden und

Nach-

Nachtheil zugezogen haben, und dahero, um allen diesen ihnen beschehenen Nahrungs-Eingriffen und sonstigen Unordnungen vorzubeugen, angelegentlichst gebeten, daß das der Ueberfahrt halben unter dem 11ten Jul. 1702. ergangen- und den 14ten Aug. 1710. confirmirte Edict hinwiederum erneuert werden möge.

Und dann Wir derer ordentlich angenommen und zur Ueberfahrt bestellten Färchern beschehenes bittliches Ansuchen in der Billigkeit gegründet befunden, und in Ansehung dessen die bis anhero wegen des Ueberfahrens eingerissene schädliche Unordnungen ein- vor allemahl abgestellt wissen wollen.

Als ordnen und befehlen Wir durch Gegenwärtiges ernstlich, daß weder die Fischere, und deren Söhne, noch vielweniger aber die Bleichmänner, bey Straff zweyer Gulden, (welche sie auf jeden Uebertrettungs-Fall sogleich zu erlegen haben) und sonstiger Ahndung, sich des Ueberfahrens über den Mayn, es seye gleich an dem Fahr- dem sogenannten Fischer-Thörgen, oder sonsten an einem andern Ort, nicht weiters unterfangen, sondern solches einig und allein denen bestellten 24. Färchern überlassen sollen; dahingegen denen Fischern, und deren Söhnen, die Spatzierfahrten ober- und unterhalb dem Mayn frey und erlaubt gelassen verbleiben.

So viel aber insbesondere die Bleichmänner betrifft, so wird denenselben, unter oben vermeldeter Straffe, und dem Befund nach schärfferer Ahndung, hiermit schlechterdings verbotten, und ihnen nur dieses erlaubet, daß sie diejenige Leute, so bey ihnen bleichen und waschen, auf ihre Bleichen fahren können.

Und damit auch bey der Ueberfahrt kein Mangel erscheinen möge; so werden die ordentlich bestellte Färcher hierdurch ebenfalls angewiesen, sowohl an der Fahrt- als an dem Metzger-Thor, jederzeit Schiffe zum Ueberfahren in Bereitschafft zu halten, und sich übrigens, ihrer Schuldigkeit nach, der Färcher-Ordnung gemäß aufzuführen, und keine Fremde ober- und unterhalb der Stadt einzunehmen und überzuführen, noch auch

an einigem Ort, als an dem gewöhnlichen Fahr Thor, auszusetzen.

Und daß auch dieser Unserer Verordnung nicht zuwider gelebet werde, so wollen Wir Unserem Rechney-Amt, darauf genau zu halten, hierdurch das Nöthige aufgetragen haben.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 26sten Augusti, 1756.

V.

53) Güterschaffner-Ordnung; vom 9. December 1789.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, thun jedermänniglich kund und zu wissen:

Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß, einige Zeit her, allerhand Leute sich eigenmächtig und ohne von Uns dazu autorisirt zu seyn, zu sogenannten Schaffnern oder Güter-Macklern und Bestellern aufgeworfen, die Fuhrleute auf eine unerlaubte Art übernommen, und dadurch dem Commercio allerhand Schaden zugefügt; Als sind Wir dadurch bewogen worden, diesem Uebel ein- für allemal nachdrücklich zu steuern, und die Ordnung hierinnen wieder herzustellen.

Befehlen und wollen demnach hiermit, daß alle und jede, von Uns nicht besonders dazu angenommene, und vor Unserem Fuhr-Amt verpflichtete Personen, von nun, sich alles Güter-Macklens, Schaffens, Bestellens und Zuführens, bey Strafe von Zehen Reichsthalern, und nach Befund schärferer, auch Leibes Strafen, gänzlich und allerdings enthalten, und sowohl die hiesige Handelschaft, als besonders auch die hauptsächlich dabey interessirte Fuhrleute, sich, bey unausbleiblicher Strafe, der-

dergleichen von Uns nicht dazu verpflichteter Leute durchaus nicht bedienen, sondern einem jeden Fuhrmann durchgängig frey stehen solle, sich selbsten um Ladung zu bewerben, und sich solche zu verschaffen, im Fall er aber solches nicht selbst zu thun vermögte, oder sich lieber anderer Hülfe bedienen wollte, dazu niemand anders, als die von Uns zu den verschiedenen Routen angenommene und verpflichtete Schaffner oder Güter-Besteller, gegen den ihnen von Uns gesetzten Lohn, zu gebrauchen und zu bedienen, die sich selbst und ohne Erlaubniß etwa dazu Aufwerfende aber sofort Unserem Fuhr-Amt zur Remedur und Bestrafung anzuzeigen;

Und damit auch jedermann wisse, wie er sich in Ansehung der von Uns angenommenen Schaffner oder Güter-Besteller zu verhalten, so wird ferner hiermit bekannt gemacht, daß denenselben sämtlich, ohne Unterschied, ein mehreres, als vier Kreuzer vom Centner, Schaffner-Lohn zu fordern nicht gestattet, alle Nebenforderungen und Zechen mit denen Fuhrleuten, auch alles Nebengeding über die Frachten, gänzlich verbotten, und überhaupt aufs Schärfste anbefohlen seye, sowohl in Ansehung der Frachten, als auch der Beförderung, unter denen anhero kommenden und Ladung suchenden Fuhrleuten alle mögliche Gleichhalt zu halten, und allen und jeden Unterschleif auf das sorgfältigste, und bey der schärfesten Ahndung, zu vermeiden.

Wornach sich also jedermännglich zu richten, auch für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 9ten December 1788.
Renovatum den 4ten November 1790.

54) Vermehrte Güterschaffner-Ordnung; vom 24. Jan. 1792.

Demnach bey Uns Bürgermeistern und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main die Anzeige geschehen, daß die Güterschafner ihrer Instruction und dem öffentlich bekannt

kannt gemachten Raths-Edict vom 9ten December 1788 entgegen, die Fuhrleute in Zutheilung der Frachtgüter, theils durch Erhöhung des ihnen mit 4 Kreuzer vom Centner festgesetzten Mackler-Lohns, andertheils durch allerley sonstige Nebenerpressungen, als Zehrung und Zechen in den Wirthshäusern, auch durch andere Nebengedinge, zu vervortheilen, und dadurch denen Fuhrleuten sowohl, als auch durch die ihnen mehrmalen zu Schulden gekommene ungebührliche Eingriffe in das Speditions-Geschäft, dem Commercio selbst, unleidsamen Schaden zufügen; So haben Wir Uns bewogen gefunden, die bereits bestehende obrigkeitliche Verordnung vom 9ten December 1788 hiermit zu erneuern, zu bestätigen und zu erweitern.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß die Güterschafner nach Anleitung ihrer beschwornen Instruction, bey Vermeidung scharfer Ahndung, und befindenden Umständen nach bey Verlust ihrer Stellen

1) die Fuhrleute nach denen ihnen angewiesenen Routen, ohne Unterschied und Ansehen der Person, nach der Reihe gleich halten und ohne einen dem andern vorzuziehen, in der Ladung befördern.

2) Die Fuhrleute nicht übernehmen, auch weder durch Zehrung und Zechen, oder durch sonstiges Nebengeding verkürzen, sondern sich mit dem ihnen bestimmten Lohn von 4 Kreuzer von jedwedem Centner begnügen, auch

3) den Fuhrleuten, welche sich selbst ihre Fracht verschaffen wollen, daran nicht hinderlich zu seyn, vielweniger denenselben einiges dafür ansinnen sollen; endlich auch

4) keine Güter, wie sie Nahmen haben mögen, weder für oder durch sich selbst spediren, noch auf ihren Nahmen kommen zu lassen, wesfalls denn dem Bestätter-Amte, hierauf genau zu halten, und die etwann demselben vorkommende Contraventions-Fälle alsobalden Unserm Recheney-Amte anzuzeigen, hiermit noch besonders aufgetragen wird.

Wir versehen Uns übrigens zu allen hiesigen Bürgern und Ein-

Einwohnern, daß dieselben durch alsbaldige Anzeige einiger gewahr werdenden Uebertretung, zu Erreichung der guten Absicht, gerne das Ihrige beytragen werden, in welcher Hinsicht

5) denjenigen, welche von einem oder dem andern Uebertretungspunkt bey der Behörde, nehmlich Recheney- und Fuhr-Amt, beglaubte Anzeige zu machen im Stande sind, nebst der Verschweigung des Nahmens ein Drittheil der eintrettenden Strafe und nach Befinden der Umstände eine Extra-Belohnung - denen Fuhrleuten selbst aber, welche gegründete Beschwerden gegen die Güterschafner in einem oder dem andern Punkt zu haben glauben, und solche bey der Behörde vorbringen werden, ebenmäßig die Verschweigung ihres Nahmens (so viel es die Untersuchung erlauben wird) und zugleich der obrigkeitliche Schutz annoch besonders hierdurch zugesichert wird. Schließlich und

6) soll gegenwärtige im Druck ausgegebene Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, auf dem Bestätter-Amt, - an allen Thoren - Zoll- und Chaussée - Stätten - auf den Handlungs-Comptoirs, und in den Gast- und Wirthshäusern respective angeschlagen, und in hinlänglicher Anzahl zur Ernhändigung an die Fuhrleute abgegeben werden.

Wornach sich also jedermann zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
d. 24. Januar. 1792.

55) Eyd und Instruction derer sogenannten Schaffner oder Güter-Bestellers; vom 24. Jan. 1792.

Ein jeder, der zu Frankfurt zu einem Schaffner oder Güter-Bestellter angenommen wird, soll in guten Treuen angeloben und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, nicht nur überhaupt denen Herren Burgermeisteren und Rath der

Stadt Frankfurt treu und gehorsam zu seyn, ihren Nutzen zu fördern, und Schaden zu warnen, sondern auch besonders

I.

Alles dasjenige, was er bey dieser seiner Verrichtung oder Geschäften hiesiger Stadt und deren Commercio Nachtheiliges wahrnehmen und erfahren wird, so wie allen Unfug und Unterschleif, jedesmahl Unserm Fuhr- oder Recheney-Amt unverzüglich anzuzeigen und zu offenbaren, ausserdem aber

II.

Alles, was ein jeder, bey Gelegenheit der von ihme zu besorgenden Güter-Bestellung oder Vermackelung auf denen verschiedenen Handlungs-Comptoiren erfahren und gewahr werden wird, bey sich zu behalten, und nicht zum Nachtheil eines Comptoirs an das andere bekannt zu machen oder zu verrathen.

III.

Keine Güter, wie sie Nahmen haben mögen, für sich selbst oder durch sich selbst spediren, noch an sich und auf ihren Nahmen kommen zu lassen, sondern

IV.

Die Fuhrleute, nach denen ihnen angewiesenen Routen, ohne Unterschied oder Ansehen der Person, in der Ladung zu fördern, keinen derselben dem andern vorzuziehen, sondern allemahl die, so am längsten hier und zuerst laden können, zu versorgen und zu befördern.

V.

So viel immer möglich (Eil-Gut ausgenommen) durchgängig einerley Fracht zu machen, und die Fuhrleute in der Fracht gleich zu halten;

VI.

Unter keinerley Vorwand mit niemand, weder auf den Comptoiren, noch mit Fuhrleuten, Nebengeding, höhere oder geringere Fracht zu machen, nichts davon abzuzwacken, noch sich deswegen mit jemand zu verabreden oder zu vergleichen, noch auch

VII.

Digitized by Google

VII.

Einer dem andern die Nahrung und Verdienst abzuspannen, und dazu Geschenke an Spediteurs, oder deren Bediente, und andere unerlaubte Mittel, anzuwenden, sondern vielmehr, bey schwerer Strafe, und

VIII.

Allenfalls Verlust ihrer Stellen oder noch schärferer Ahndung, niemanden zu übernehmen, sondern sich mit dem ihnen hiermit gesetzten Lohn, von vier Kreuzern Mackler-Lohn von jedem Centner, alles für alles, zu begnügen, ein mehreres nicht zu fordern, und sich denen Fuhrleuten nicht aufzudringen, am allerwenigsten aber

IX.

Mit denenselben, oder auf ihren Nahmen und Rechnung, in denen Wirthshäusern zu zehren oder zu zechen; Sie sollen auch

X.

Sich allen und jeden Eingriffs in andere Routen, als diejenige, worauf sie angenommen worden, gänzlich enthalten, und die ihnen etwa für andere Routen zukommende Güter nicht selbsten bestellen, sondern denen für solche Routen bestellten Schaffner anzeigen und zur Bestellung ohnentgeldlich überlassen; Auch

XI.

Habt ihr denen Fuhrleuten über das Gewicht der von euch erhaltenen Fracht, sodann ob und was für masse der Bezahlung der Rente unterworfene oder sonst hohe zollbare Güter, z. B. Wolle, Leder, rauhe Häut ꝛc. darunter befindlich sind, ein von euch eigenhändig unterschriebenes, nach einem gedruckten Formular eingerichtetes, auf eure Pflichten ausgefertigtes Attestat zuzustellen; damit aber der Fuhrmann solches an denen Zöllen zurückzuhalten sich ausser Stand gesetzt sehe, so habt ihr den Thorzettel desselben zum Zeichen für den Zöllner, daß der Fuhrmann ein dergleichen Attestat von euch erhalten und er sich sol-

ches habe vorzeigen zu lassen, jedemahl zu unterschreiben; Und endlich

XII.

Für diesen euch anvertrauten Dienst und Besorgung bey der Annahme als Güterschaffner, fünf Gulden als Inscriptions-Gebühr auf Unserm Recheney-Amt zu erlegen; dagegen aber

XIII.

versichert zu halten, daß ihr für denen euch beschehenden Eingriffen geschützt, und auf desfalls von euch gemacht werdende jedesmalige Anzeige nachdrücklich an Handen gegangen werden solle.

Getreulich und ohne Gefährde!

VI.

Wagenspannerordnung.

56) Derer Wagenspanner Eyd und Instruction. August 1766.

Ein jeder der zum Wagenspanner ernannt und angenommen worden, soll handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, sich folgender Ordnung in allem gemäß zu verhalten:

1.) Soll er keine Waaren abladen, noch die Fuhrleute, dieselbe an gehörige Orte zu führen, anweisen, er habe denn jedesmahl zuvor von denen Beständern die gewöhnliche Ablads-Charte empfangen, nach dessen Erfolg aber, allen Fleis anwenden, daß ein jedes Stück der Güther an seinen gehörigen Ort und Addresse abgegeben, nicht aber unrecht geführet werde.

2.) Hat derselbe den Inhalt der gedruckten Tax-Rolle auf das genaueste zu beobachten, auch dem im Druck ergangenen Raths-Edict vom 2ten Februarii 1736. in so ferne solches die

Wagen-

Wagenſpanner angehet, in allem die ſchuldigſte Folge zu leiſten, insbeſondere aber nach Vorſchrift deſſelben

3.) Sorge zu tragen, daß kein Guth oder Waare, ſo Renthen Gebühr zu zahlen hat, aufgeladen werde, es ſeye denn der dazu gehörige Renthen-Zettul ihme vorgezeiget, und die Gebühr entrichtet, wie ihm denn ferner

4.) in alle Wege dahin zu ſehen oblieget, daß da über die allzuſchwere Befrachtung der Güther-Wägen, vielmahlige Klage geführet worden, als wodurch das Stadt-Pflaſter nebſt der Brücken groſen Schaden nimmt, nach Inhalts des Edicts vom 2ten Februarii 1736. auf einen Güther-Wagen, er ſeye mit ſo viel Pferden beſpannt als er wolle, auf das höchſte mehr nicht als 60 Centner geladen werden, und falls dieſe Ordnung übertretten würde, bey dem Fuhr-Amt hievon unverlängte Anzeige thun, endlich aber und

5.) hat derſelbe bey dem Auf- und Abpacken überhaupt auf alle und jede in Abſicht der Waaren und Güther etwa vorfallende Unrichtigkeiten, Obacht zu nehmen, und ſolche gehörigen Orts anzumelden, auch insbeſondere dahin zu ſehen, daß weder gemünzt oder ungemünztes Gold oder Silber, ohne Obrigkeitliche Cettificate oder Päſſe, in hieſige Stadt ein- und daraus weggeführet werde, und wenn er etwas dieſer Ordnung zuwiderlaufendes oder ſonſt einige verbottene in das Münz-Weſen einſchlagende Unterſchleife wahrnehmen ſolte, ſolches ungeſäumt bey dem Recheney-Amt, mit treulicher Entdeckung aller dabey vorgefallenen Umſtände anzeigen, bey Verluſt ſeines Dienſtes, alles treulich und ohne Gefährde.

Auguſt 1766.

57) Fuhrleute ſollen ohne die beeydigten Wagenſpanner nicht ab- oder aufladen ꝛc. vom 24. Jan. 1775.

Demnach Wir Burgermeiſtere und Rath dieſer des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mit ſonderbarem Mißfallen vernommen, daß bey dem Fuhrwerk, wegen Auf- und Abladung

ladung der von hier gehenden- und ankommenden Kaufmanns-Güthern, eine zeither große Unordnungen, auch theils zum Schaden des Aerarii eingerissen, welchem möglichst zu steuren, und zu dem Ende die hiebevor bereits gemachte Verordnungen zu renoviren, Wir tragenden Obrigkeitlichen Amts halber Uns schuldig erachtet; So verordnen Wir hiermit ernstlich, und wollen, daß hinkünftig kein Fuhrmann, der anhero kommt, oder Waaren von hier wegzuführen gedenket, er fahre gleich mit einem Wagen oder Karrn, die ihme aufgedingte Güther, ohne die dazu bestellt- und beeidigte Wagen- oder Karrnspanner, ab- oder aufzuladen sich unterfangen, jedoch die Eisen-Fuhren von Siegen, und Taback aus der Nähe bringen, als welche ihre Waaren respective in der Eisen- und Stadtwaage abzuladen, bereits angewiesen sind, wie auch die Eisenacher und Nordhäuser, welche mehrentheil ihr eigen Guth, als Rüböhl und Thran, und diejenige, welche Käß anhero führen, darunter nicht verstanden werden sollen, es seye dann, daß solche Fuhrleute auch an andere Orten gehörige Güther allhier laden wollten, welchenfalls sie nicht weniger dieselbe durch die bestellte Wagen- oder Karrenbindere aufladen zu lassen schuldig und gehalten wären.

Und damit auch die Fuhrleute insgesammt, bey Aufladung der Güther um so mehr befördert, und in dem Lohn eine Gleichheit gehalten, sodann die Güther desto richtiger geliefert, und die der Fracht halber jezuweilen vorfallende Strittigkeiten verhütet, über dieses dem Stadt-Aerario die Gebührnis erforderlich entrichtet werden möge; So befehlen Wir hiermit ferners, daß die Wagenspanner kein Guth oder Waare, welche Renthen-Gebühr zu bezahlen hat, aufladen sollen, es seye dann der dazu gehörige Renthen-Zettel ihnen vorgezeiget, und die Schuldigkeit bezahlet, auch, daß die Fuhrleute, wenn sie laden wollen, solches denen Spannern jederzeit einen halben Tag vorher anzeigen, und bey dem Abladen von jedem Karrn, er seye mit einem, zwey, oder drey Pferden bespannet, zehen Kreuzer, im Aufladen aber von jedem Pferd einen Ortsgulden den Wagen-

hin-

hindern zu ihrem Lohn geben, dabenebens keine Fracht, ohne Beyseyn des Bestätters, bedingen, und auf einen Gütherwagen, er seye gleich mit so viel Pferden bespannet, als er wolle, auf das höchste mehr nicht, als 60 Centner Wiener, oder 75 hiesigen Gewichts, bey Strafe fünf Reichsthaler von jedem das eben bemelde Gewicht übersteigenden Centner, und der vor den hiesigen Stadt-Thoren annoch gewiß zu erwarten habenden Abwerfung der übermäßigen Befrachtung, aufladen, und endlich das ihnen verdingte Guth unter Wegs keinem andern, ohne sonderbahr- erhebliche Ursache, weiters zu führen, einhändigen sollen. Welchem jedermänniglich bey Vermeidung obrigkeitlicher Ahndung nachzukommen, sich angelegen seyn lassen wird.

Erneuert und geschlossen bey Rath
den 24sten Jänner 1775.

58) Lohn der Wagenspanner; vom 22. Mart. 1791.

Nachdem es verlauten wollen, als ob die mit Kaufmanns-Güter anhero kommende fremde Fuhrleute, nicht allein von den Wagenspanner in dem Lohn zuweilen übernommen, sondern auch ehe ihnen mit dem Auflanden an Handen gegangen würde, lange Zeit damit aufgehalten: die Fuhrleute hierdurch sich selbst aufzuladen genöthiget, nichts destoweniger aber den Aufladerlohn zu zahlen angehalten würden:

Als hat man nicht allein denen Wagenspanner, ihrer Instruction hierinen genau nachzuleben abermahl auf das geschärfste anbefohlen, sondern auch damit solche desto ehender befolgt werde, und die Fuhrleute von dem was sie zu entrichten schuldig sind, gehörig unterrichtet sein mögten, hierdurch öffentlich bekannt zu machen für nöthig erachtet, daß von dem Aufladen die Fuhrleute vom Pferd nicht mehr als 15 Kreuzer und dieses nur in dem Fall wenn die Güter von den Wagenspanner würklich aufgeladen und gespannt, keineswegen aber wenn dieses nicht geschehen wäre, zu entrichten schuldig sind.

Da übrigens die hiesige Verordnungen es erfordern, daß

die

die fremde Fuhrleute ihre Karrn und Wagen durch die dazu angestellte Wagenspanner aufladen lassen, als kann die denselben gegebene Erlaubniß sich selbst aufzuladen ehender nicht, als wenn sie sich des Ladens wegen bey den Wagenspanner gemeldet, über einen halben Tag aber, ehe ihnen geholfen würde, von denselben wären aufgehalten worden, keineswegen aber vor dieser Zeit und noch weniger wenn die Wagenspanner zum Aufladen bereit wären, eintge statt finden.

Publicatum Frankfurt den 2aten März 1791.

Rechney-Amt.

VII.

Schröderordnung.

59) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn in öffentlichen Druck gebrachte Schröder-Ordnung. Anno 1722.

Schröder-Ordnung.

	fl.	kr.
VOn einem Faß Wein, so sie den Christen auf dem Weinmarck auf das Geschirr laden — —		6
So es aber auf frembd Geschirr geladen wird		8
So sie es aber in Keller thun von jeder Ohm vor auf- und abzuladen — — — — —		4
Item aus dem Schiff auf den Wagen zu laden		8
Deßgleichen bekommen sie auch von jeder Ohm, so sie aus dem Keller auf das Geschirr heben —		4
Wann sie aber ein Stück uf das Geschirr heben und in den Keller thun, so bekommen sie davon —		50
Von einem Stück Wein so auf den Weinmarck zu legen aus dem Schiff oder von dem Wagen geladen wird		25
Von jedem Faß Wein aber — — —		3

Von

	fl.	kr.
Von einem Stück Wein aus einem in den andern Keller zu schrooten, es sey ein Mosel- oder Ringauer Stück, wo Stöck vor dem Kellet seynd — —		50
Wo aber keine Stöcke seyn — — —	1	
Deßgleichen von einem Stück Wein, wie obgemeldt, wann es nur in einen Keller gethan wird —		50
Ferner und gleicher Gestalt wann ein Stück aus dem Keller gezogen und auf einen Wagen gethan wird		50
Dafern aber die Stück eiserne Reif haben —	1	
Solte sichs auch fügen, wie bißweilen geschiehet, daß zwey Stück auf einen Wagen gebracht werden, so sollen die Weinschröder von jedem Stück haben	1	
Wann von den Schrödern ein Stück Wein es sey in kleinen oder grossen Kellern von einem Thram auf den andern gebracht wird, so soll von jedem Stück bezahlt werden — — — — — —		20
Von jeder Ohm Wein so sie aus oder in den Keller thun		4
Desgleichen nicht mehrers, wann sie Wein in Zuläßten aus einem in den andern Keller thun als		4

Die Juden zahlen folgender Gestalt:

EJn jeder Jud gibt von jeder Ohm Wein, und nicht vom Faß, so zwar aus dem Schiff oder vom Land auf das Geschirr gehoben aber nicht abgeladen wird durch die Schröder — — — — —		4
Wann die Schröder den Wein auch abladen, so zahlen sie vor Auf- und Abladen von jeder Ohm —		6
Von einem Stück Wein gibt ein Jud vom Mayn uf das Geschirr und in Keller zu thun, da Stöcke stehen,	1	20
Deßgleichen von einem Stück Wein in Keller oder aus einem Keller in den andern, wann Stöcke vor dem Keller seynd — — — — —	1	20
Dafern aber keine Stöcke vor dem Keller seynd,	1	40
Von einem Stück mit eisernen Reiffen, wo Stöcke seynd, — — — — — —	1	40

Wo

	fl.	kr.
Wo aber keine Stöcke stehen, — —	2	
Von Zuläſten von jeder Ohm nicht mehr als		8
Von einem Stück Wein von einem Thram uf den andern, — — — — — —		28

Pro Nota:

Wann frembde Weinhändlere Brandenwein auf dem Weinmarck kauffen, und die Faß unter ein und ein Viertel Ohm halten, so seynd dieselbe berechtiget, solche durch ihre eigene Leuthe aufzuladen, wann selbige aber gröſſer, so soll solches durch die Schröder geschehen, und ihnen der Lohn gegeben werden, und haben die Frey-Knecht auf dem Wein-Marck nichts zu thun.

FErner ist zu wissen, daß wann durch der Schröder Versehen ein Faß Wein verunglücket, sie den Schaden zu ersetzen schuldig sind, dahero sie insonderheit sich des übermäſſigen Trinckens enthalten sollen.

UBrigens wird ihnen Schrödern alles Ernstes anbefohlen, sowohl denen Burgern als Frembden, wann sie dieselbe zur Arbeit fordern, jedesmahlen mit willfähriger und eilfertiger Bedienung an Hand zu gehen, und zu keiner Klage Anlaß zu geben, auch niemanden wieder obigen Tax zu beschweren, noch auch über die ihnen reichende Gebühr Wein abzufordern oder erzwingen zu wollen, wiedrigens dieselbe mit gebührender Straffe anzusehen.

UMnd weilen man auch wahr genommen, daß die Schröder im Schrod-Haus biß in die späte Nacht mit Trincken zubringen, und dabey viele Unordnung vorgehet; so werden sie Schröder hiemit ein vor allemal angewiesen, daß sie in Sommers- sowohl als Winters-Zeit länger nicht als biß nach dem Außläuten im Schrod-Hauß verbleiben oder wiedrigenfalls darum zur Straffe gezogen werden sollen.

UM endlichen auch die Schröder desto besser in der Ordnung halten zu können, so soll eine Parthie von ihnen eine gantze Wo-

che

che hindurch am Cranen und auf dem Wein-Marck, die andere Parthie aber eine gantze Woche in der Stadt seyn, und deßfalls von Woch zu Woch miteinander umbwechslen, damit, wann Klage entstehet, keine auf die andere sich beruffen könne, worauf der Cranenmeister fleissige Obsicht zu tragen hat.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 22. Jan. 1722.

60) Anhang zur Franckfurthischen Schröder-Ordnung; vom 17. Mart. 1722.

DEmnach die Schröder bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath supplicando eingekommen, und geziemend gebetten, daß es ratione der Gaben von der Juden Weine, bey denen 6. Kr. von jeder Ohm Wein, und nicht vom Faß, so zwar aus dem Schiff oder vom Land auf das Geschirr gehoben aber nicht abgeladen wird, durch die Schröder, umb da mehr gelassen werden möchte, indeme ihrer Schröder bey 36 Mann, und der Verdienst ohne dem gering, diese 6. Kr. auch in der Chrahnen-Ordnung von 1708. fundiret wären; so dann, daß sie mit dem wochentl. Umwechßlen am Crahnen und in der Stadt, auß verschiedenen angebrachten Beweg-Ursachen, dispensiret werden möchten, und in diesen beyden Puncten auch von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath ihnen gefüget worden; Als wird hiemit, und in Krafft deßfalls anheute ergangenen Raths-Decreti, wegen der Juden Wein der erste §vus. in der getruckten Schröder-Ordnung vom 22ten Jan. dieses 1722ten Jahres von 4. Kr. auff 6. Kr. extendiret, der allerletzte pro nota hinten mit annectirte §vus. wegen des wochentl. Abwechßlens aber dahin limitiret, daß sie nach ihrer bißherigen Gewohnheit alltäglich mit der Arbeit am Crahnen oder auff dem Weinmarck und in der Stadt alterniren sollen; welches also hiemit, als ein Anhang zu vorgedachten ohnlängst durch offentlichen Druck publicirten Schröder-Ordnung, ebenfalls durch den Druck bekannt zu machen verordnet worden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 17. Martii 1722.

61) Blos hiesige Burger sollen zu Schröter angenommen werden; vom 22. Junii 1728.

Nachdem ein Hoch Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt mehrmahlen mißfällig wahrgenommen, daß diejenige, welche dem Herkommen nach einen Schröder allhier anzunehmen haben, Leute darzu erkieset, welche gantz fremd, und allier nicht verburgert sind, das Schroot-Amt aber unter hiesiger Obrigkeitl. Ordnung und Direction stehet und allhier Burgerl. Nahrung genteſſet, mithin auch kein anderer, als der würcklich allhier verburgert, zum Schröder angenommen werden kan; Als wird im Nahmen und von wegen Eines Löbl. gedachten allhiesigen Hoch-Edlen und Hochweisen Raths hiemit denenjenigen, so zum Schroot-Ambt herkommlicher massen an des abgegangenen vormahls von Ihnen angenommenen Schröders Stelle wiederum jemand zu ernennen haben, angefüget, daß sie kein anderes Subjectum darzu nehmen mögen, als einen würcklich allhiesigen Burger, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß sonsten kein anderer, so nicht würcklich in hiesigem Burger-Recht stehet, zu einem Schröder werde angenommen werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 22. Juli 1728.

62) Wein-Schröter und Cranen-Knechten-Eyd. (1767.)

Die Wein-Schröter sollen in guten Treuen geloben und zu GOtt schwören, diese hernach geschriebene Puncte und Articul stet und fest zu halten, und darwider nichts fürzunehmen, noch zu handlen, in keine Weise.

1)

Sollen die Schröter jeden Tags, und zwar Sommers-Zeit Morgends 7. und in denen Winter-Monaten um 8. Uhr, auch Nachmittags um 1. Uhr, præcise sich an denen beyden Cranen ein-

einfinden, ohne Anstand ihre Arbeit anfangen, und damit Vormittags bis 11. Uhr, und Nachmittags im Sommer bis 5. und im Winter bis 4. Uhr, an einem Stücke fortsetzen.

2)

Keinen Wein, Brandwein, Essig, Oehl, Honig und dergleichen, auch überhaupt keine renthbare Güter, arbeiten, ausheben, oder überschlagen, sie haben denn zuvor einen von denen Herren Deputirten des Renthen Amts unterschriebenen Erlaubniß-Schein empfangen, und daraus ersehen, daß die schuldige Abgabe davon entrichtet, oder daß solches mit Vorwissen und in Beysein des Visirers, als welcher den gedachten Erlaubniß-Schein in Handen habe, geschehe, und ohne dessen Wissenschaft an Weinen, Brandwein, Essig ꝛc. nichts vornehmen, noch weniger aber zwischen der Zeit, es seye Mittag oder Abend Stunden, aus denen Schiffen etwas mit denen Händen arbeiten, ohne vorherige Anzeige, Erlaubniß, oder ohne daß vorhero währender Meß-Zeiten beschehener Besiegelung mit dem Stadt-Siegel solche versehen worden. Und weilen

3)

Der Schröter an der Zahl 36. Mann, und in drey Partheyen, nämlich in die sogenannte Kaul- Kob- und Strettische Partheyen, eingetheilet seyen, als solle solche Ordnung auch hinfüro also beybehalten bleiben, und keine Veränderung oder Vertauschung statt finden, mit dem Anhang und Befehl, daß jederzeit aus vorgedachten drey Partheyen 8. bis 9. Mann an dem obern Cranen, und eben so viel Mann an dem untern Cranen zu der täglichen Arbeit bestellet werden, die übrigen aber in der Stadt im Schrothaus sich in zwey Partheyen eintheilen, und zu der von ihnen durch die Bender-Meister (oder wer es sonsten an sie begehret) verlangten Arbeit in der Stadt ohne Verzug parat halten, und solche vornehmen, ohne alle Ausrede und etwaige Entschuldigung. Zu solchem Ende sollen

4)

Die Schröter jedermänniglich nach der Reihe arbeiten, niemand dem andern vorziehen, oder jemanden zurück setzen, we-

der aus Gunst, Haß, Neid, oder sonstigen Ursachen oder Gaben. Dabey aber

5)

Hauptsächlichen die auf fremde Geschirr zu ladende Fässer vor allen andern befördern, und die Fuhrleute nicht aufhalten, noch weniger von solchen Geld erpressen und erzwingen, sondern einem jeden, ohne Unterschied der Person und Zeit, um den ihnen angesetzten Lohn arbeiten: Deswegen auch, zu mehrer Beförderung,

6)

Kein Schröter Vormittag vor 11. Uhr, und Nachmittags im Sommer vor 5., Winters-Zeit aber vor 4. Uhr, vom Schrothaus sich entfernen solle, insonderheit sollen diejenige, so Gärtner sind, ebenfalls sich täglich auf dem Schrothaus einfinden und ihrem Amt abwarten, und nicht nach eigenem Gefallen kommen oder ausbleiben, und dadurch ihre Partheyen zerreissen, oder zu arbeiten ausser Stand setzen, damit jederzeit, wenn eine Parthey bereits in Arbeit begriffen, die andere in Reserve und parat seye, damit ein jeder befördert werden könne. Auch sollen die Schröter künftighin und vor das

7)

Eines jeden Nahmen und Stunde, wenn von solchen die Arbeit an selbe begehret worden, aufnotiren, damit ein jeder bis die Arbeit an ihn komme sich gedulten und zufrieden geben könne.

8)

Sollen die Schröter keine Weine aus einem in den andern Keller schroten, sie haben denn ebenfalls, mittelst eines Renth-Scheines, Erlaubniß dazu, wie denn solche bey dieser oder anderer Gelegenheit

9)

Alles übermäßigen Trinckens, Fluchens, grober und schändlicher Redens-Arten, sich enthalten, als worüber öfters Klagen geschehen, vielmehr im Gegentheil jedermänniglich bescheiden begegnen sollen. Ferner und vor das

10)

10)

Sollen die Schröter verbunden seyn, einem jeden, der solches an sie verlanget, und vor die zu erlegende Gebühr, nämlich gewöhnlich zwey Gulden, die Mittags-Stunde zu arbeiten, i. e. von 11. bis 1. Uhren, und keine Entschuldigungen noch Ausrede dagegen einwenden, vielweniger aber ein mehrers zu erpressen suchen, und soll es damit ebenfalls, wie beym §pho 7mo geordnet, gehalten werden. So viel denn auch endlich die Stadt-Arbeit betrift, sollen die Schröter

11)

Ebenfalls keine Person oder Arbeit, als etwa die stärckste oder nächste der schwächeren und entferntesten, vorziehen, noch die andere einen oder gar entliche Tage aufhalten, zurücksetzen, oder durch sonst zu erdenckende Ausflüchten herumführen, sondern einen jeden, wie er sich gemeldet, und im angezogenen 7ten §pho bereits anbefohlen, notiren und befördern, und nichts mit Ungestüm vornehmen; Zu dem Ende selbe und zum

12)

Ohnedem schuldig und verbunden sind, allen und jeden Schaden, es seye in der Stadt, im Keller oder am Mayn-Ufer, so durch ihr Versehen verursachet worden, zu haften, und solchen zu ersetzen, deswegen auch, zur Vorsorge, selben hiermit schlüßlichen und zum

13)

Anbefohlen wird, ihren Parthey-Meistern, so viel ihre gesamt- und besondere Arbeit betrifft, ohnweigerlichen, und ohne halsstarrigte Einwendung, zu folgen; widrigenfalls diejenige, welche hierwider handlen würden, mit gebührender Strafe angesehen werden sollen.

63) Stangen-Knecht- und Salzträger-Eyd.

Diejenige, welche von Einem Hoch-Edlen Rath zu Stangen Knechten angenommen werden sollen handtreulich angeloben und darauf einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören:

Erſtens, So viel die ihnen angewieſene Saltz-Arbeiten betrift, ſich in ſo lange Fuhrleute mit fremden Saltz vorhanden, täglich an der Saltz-Stube, nämlich von 1. April. bis ult. Sept. morgends von 7. bis 12. Nachmittags aber von 1. bis 5. Uhr, vom 1. Oct. hingegen bis ult. Mart. von frühe um 8. bis 12. und Nachmittags von 1. bis 4. Uhr insgeſamt gebührend einzuſtellen, keineswegs aber hiezu andere unverpflichtete Leute zu ſchicken, ſondern die ihnen zuſtehende Arbeiten fleiſſig und getreulich zu verrichten, weniger nicht im Fall deren Gegenwart, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Morgends früher, oder des Abends hin ſpäter, erforderlich wäre, ſich desfalls jedesmal willig und bereit finden zu laſſen, im Fall hingegen

Zweytens, kein fremdes Saltz an der Saltz-Stube vorräthig wäre, ſo ſoll ſich (Mittwochen und Samſtag alſo ausgenommen, wo der Meſſer und ſämtliche Träger ohne Unterſchied zugegen ſeyn müſſen, um das nöthige Ausmeſſen und Wegtragen zu beſorgen) an denen übrigen Wochentägen, nach der unter einander zu beobachtender Reyhe und Ordnung jedesmal einer von ihnen in denen zuvor bemerckten Vor- und Nachmittags-Stunden an der Saltz-Stube bereit halten, und die wenigen Vorfälle, nebſt dem Ausmeſſen, allda beſorgen, zu welchem Ende ſämtliche Saltzträger den Saltzmeſſer-Eyd ebenermaſſen behörig zu leiſten haben, wie denn dem anweſenden Saltzträger zugleich oblieget, wenn an ſolchen Tägen, Saltz zu Lande oder zu Waſſer ankäme, ſeine übrige Cammerraden alſofort aufzuſuchen, und zur Arbeit herbeyzurufen.

Drittens, Sollen ſich der Saltzmeſſer ſowohl als die Träger, mit dem ihnen in der gedruckten Tax-Rolle beſtimten Lohn ſchlechterdings begnügen, und niemanden darüber im allergeringſten beſchweren, die von ihnen erhobene Saltz-Gelder ordentlich einliefern, aller Ungleichheiten, und Vervortheilung aber ſich ſchlechterdings enthalten, auch gegen jedermann ſich beſcheidentlich betragen, auſſerdeme aber auf die mit dem Saltz vorgehende Unterſchleife genaue Obacht nehmen, und von demjenigen was desfalls zu ihrer Wiſſenſchaft kommet, bey dem Recheney-

Amt

Amt ohnverlängt gebührende Anzeige thun, keineswegs aber mit denen Saltz-Fuhrleuten und Parthierern ihren Pflichten zuwider, und zum Nachtheil gemeiner Burgerschaft, sich einverstehen, und zwar dieses alles bey Verlust ihres Dienstes auch schwerer Obrigkeitlicher Ahndung; Ferner sollen sie

Vierdtens, die vom Saltz so wohl als dem Ein- und Ausläuten der Meßen, Ziehen des Pfands-Karrens, Brunnenfegen, auch bey denen aufgetragenen Räumungen, ihnen fallende Ordnungsmäßige Gebühren, und zwar dem Herkommen gemäs, am Abend, ehe sie von einander geben, zusammen friedlich theilen, wohingegen derjenige, so hierunter etwas verschweigen und veruntreuen würde, im Ueberführungs-Fall seines Dienstes ohne einige Nachsicht entsetzt werden soll.

Fünftens, Mit denen Stadt-Leitern, so sie zum Behuf des Brunnenfegens gebreuchen, haben sie vorsichtig umzugehen, anbey solche, nach vollendeter Arbeit auf der Stelle, an den Ort wo sie selbige überkommen, wieder zurückzuliefern, und gehörig zu verwahren, in dessen Verbleiben, sie nicht nur mit verdienter Strafe angesehen werden, sondern auch, wo sie eine oder die andere dieser Stadt-Leitern zerbrechen, oder gar entkommen lassen würden, an deren Platz eine neue auf ihre Kosten zu stellen, verbunden seyn sollen. Endlich und

Sechstens, Sollen sie das zu ihren Arbeiten erforderliche Geschirr in beständigem guten Stand erhalten, im Fall aber etwas daran schadhaft und abgängig würde, die zur Wiederherstellung nöthige Kosten zu gleichen Theilen, unweigerlich beytragen.

Drittes Hauptstück.

Müntzen, Maaß, Gewicht und Zeitrechnung.

I.

Bestimmung des Müntzenwerths und deshalbige Vorschriften allgemeinern Innhalts.

64) vom 4. Martii 1765.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir in näherer Bebertzigung der bey dem Teutschen Müntzwesen von mehreren Jahren her bedauerlich eingerissenen, noch immer fortwährenden gemein-schädlichen Zerrüttung, mit heilsamer Einverständnüs mehrerer für die Wohlfarth des Vatterlandes in gleicher Maas rühmlichst eifernder benachbarten Hohen Herrn Churfürsten und Ständen, den wohlbedachten Entschluß genommen, zu zeitlicher Abwendung des ab diesem Gebrechen auf das gesammte Publicum täglich mehr und ohnersetzlicher sich ergiesenden Schadens, den zwischen Ihro Kayserlich Königlich-Apostolischen Majestät, dann Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, unterm 21. Sept. 1753. mittelst einer besondern Convention festgesetzten Müntz-Fuß, in hiesiger Stadt und deren Gebiet mit dem ersten Tag Junii laufenden Jahrs zum ohnfehlbaren allgemeinen Vollzug bringen zu lassen, so wird solches männiglichen zur nöthigen Abmaase hiermit kund gemacht, und weiter verordnet, daß

Er-

Erstens, von nun an, bis auf so ebengedachten ersten Tag Junii, die zeithero im Curs verbliebene, durch vorherige Patenten noch nicht verrufene, so Gold- als Silber-Sorten in dem bisherigen, nach den connivirten 24. fl. Fuß (den Reichs-Ducaten zu 5. fl. und den Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr.) abgemessenen äuserlichen Werth bey gemeinem Handel und Wandel, fort dahin einschlagenden Waaren- und andern Zahlungen, ihren fortwährigen ohnweigerlichen Lauf, wie vorhin, haben und behalten sollen, mit ausdrücklicher Ausnahm jedoch der öffentlichen Abgaben auf denen Stadt-Aemtern, wie auch der An- und Ablage verbriefter Capitalien, bey welchen die Geld-Sorten in keinem bestimmten äuserlichen Werth, der Rückzahlung halben, besonders stipuliret, sondern nur generaliter in Rheinischer oder Franckfurter Währung, gangbarem Valor, alter Müntz, Batzen, und so weiter, versprochen worden, als welche von dem Tag gegenwärtiger Verordnung anzufangen sogleich anderst nicht, als in Gold- und Silber-Sorten, nach dem Conventions-20 fl Fuß, das ist, in dem Anschlag des Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr. und des Conventions-Thaler zu 2. fl. geschehen solle.

Zweytens. Nach eingetrettenem mehrerwehntem 1. Junii lauffenden Jahres sollen durchgängig in Zahlungen keine andere als die in hierbey gedruckter Verzeichnüs benahmste Conventions- und nach dem Conventions Fuß reducirte Geld-Sorten durchaus in dem dabey ausgedruckten Conventions-mässigem Werth angenommen werden, mithin alle übrige nicht Conventions mäsig ausgemüntzte, oder nach dem 20. fl. Fuß reducirte in nachfolgender Verzeichnüß nicht angemerckte, so Gold- als Silber-Sorten gäntzlich verrufen, und auser allem Cours gesetzet seyn.

Drittens. Alle Müntz-Zahlungen ohne Unterschied, bis auf die halbe Kopf- oder 10. Kreutzer-Stücker inclusivè sollen von dem ersten Tag Junii anzufangen, mit denen harten Gold und Silber-Sorten unter einander vollkommen parificiret und gleichgehalten die Handlungen sofort und Unterthanen solche in dieser

Maas ohne Agio, oder Aufgab ohnweigerlich anzunehmen ſchuldig, von dieſer Müntz Parification jedoch die 5. Kreutzer-Stücke allerdings ausgeſchloſſen, und dieſe nur in kleinerer Summen, und zu denen täglichen Hand-Käuffen annehmlich- und ausgeblich ſeyn.

Viertens. Alle Zeithero eingeſchlichene unterſchiedene Wechſel- Capital- Waaren- und andere Zahlungs-Arten ſollen, nach obbeſagtem erſten Junii a. curr. und alsdann eingeführten Oeſterreich-Bayeriſchen Conventions-Fuß ein für allemahl gäntzlich aufgehoben, und als in viele Weeg nachtheilig und ſchädlich für die Zukunft unter empfindlicher fiſcaliſchen Straf verbotten ſeyn.

Fünftens. Keine mit dem 1. Junii a. c. in die Reduction fallende vorhin geringhaltig verprägte Reichs-Müntz-Gattung ſollen nun und jemahls bey Confiſcation und annebſt ſchwerer Leibs auch beſchaffenen Umſtänden nach, Lebens-Straff von jemanden, wer es auch ſeye, auſſer Reichs, ſo auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventions mäßig nicht ausgemüntzet wird; Unter gleicher Straffe ſollen die nicht approbirte Müntz-Städte mit Gold- und Silber-Metall zum Vermüntzen unter keinerley Vorwand verſehen- auswärts Conventions- wiedrige vermüntzte geringhaltige in nachſtehender Verzeichnüß nicht begriffene Müntz-Sorten in diſſeitige Lande nicht eingeführet, alles wucherliche auf- und auswechſeln deren Geldern durchaus eingeſtellet und unterlaſſen, von niemanden, ſo Chriſten als Juden, und ſelbſten nicht von denen Gold- und Silber-Arbeitern einiges vermüntzte Metall zum Privat-Tiegel gebracht, und eingeſchmoltzen, ſondern dieſes Einſchmeltzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgeſtellten verpflichteten Waradeins überlaſſen werden. Solchemnach haben

Sechſtens. Nach eingetretenem oftherwehntem erſten Tag Junii lauffenden Jahrs die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten in dem durchaus bemerckten Conventions- und dahin

redu-

reducirten Werth mit Ausschlieſſung aller dahier nicht benahmſten Geld-Sorten den alleinigen Cours:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Churfürſtlich-Cölniſche- Bayeriſche- und Pfälziſche, dann Hochfürſtlich-Anſpachiſche, Hertzoglich-Würtembergiſche, Hochfürſtlich Heſſiſche und Fuldaiſche Carolinen -	9 :	12 :	—
NB. Die Hochfürſtl. Baden-Durlachiſche Hohenzolleriſche, und Waldeckiſche dann Gräfl. Montforter ſeind und bleiben gäntzlich verrufen und auſſer Cours geſetzet.			
Halbe detto - - - -	4 :	36 :	—
Viertels detto - - - -	2 :	18 :	—
Königl. Franzöſiſche Schild Louis d'Or -	8 :	50 :	—
Halbe detto - - - -	4 :	25 :	—
Viertels detto - - - -	2 :	12 :	2
Königl. Franzöſiſche Sonnen-Louis d'Or -	8 :	50 :	—
Königl. Franzöſiſche alte Louis d'Or -	7 :	20 :	—
Königl. Spaniſche Doppien - -	7 :	18 :	—
Doppelte detto - - - -	14 :	36 :	—
Spanniſche Quadruples - - -	29 :	12 :	—
Königl. Preußiſche Friedrichs d'Or de Anno 1763 - - - - -	7 :	17 :	—
NB. Dieſe Sorte iſt als Poſthuma zwar nicht in denen Augſpurger Tabellen, wohl aber von Schwäbiſchen Crayßes wegen waradieret, und den 25ten Aug. 1764. eben ſo vollhältig, als die Hertzogl. Braunſchweigiſche Louis d'Or befunden worden.			
Hertzogl. Braunſchweigiſche Louis d'Or -	7 :	17 :	—
Churfürſtl. Bayriſche Max d'Or - -	6 :	8 :	—

Hal-

	fl.	kr.	pf.
Halbe detto - - - -	3 :	4 :	—
Vollwichtige Kayserl. Reichs-Ducaten -	4 :	10 :	—
Kayserlich Königl. Cremnitzer-Ducaten -	4 :	11 :	—
Päbstliche Ducaten - - -	4 :	9 :	—
Königl. Preußische Ducaten - -	4 :	10 :	—
Kayserl. Rußische Ducaten - -	4 :	6 :	—
Zürcher Ducaten - - - -	4 :	10 :	—
Holländische Ducaten - - -	4 :	9 :	—
Herzoglich-Braunschweigische de Anno 1742.	4 :	9 :	—
Souverains - - - - -	12 :	17 :	—

Silber-Sorten.

Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler - - - -	2 :	— :	—
detto Guldner - - - -	1 :	— :	—
Halbe Guldner - - - -	— :	30 :	—
Kopfstück - - - -	— :	20 :	—
Halbe detto - - - -	— :	10 :	—
Viertels detto oder 5. Kreutzer-Stück -	— :	5 :	—

NB. Alle bis anhero almarco ausgeprägte 5. Kreutzer-Stücke werden ausdrücklich verrufen; dahingegen sollen vom 1. Junii an keine andere, als solche, welche durch die Feile genau justiret, und mit der Waage Stuck vor Stuck aufgezogen worden, einigen Cours haben, weshalben sich dann zwischen denen Hohen und Löblichen Herren Compaciscenten verstanden worden, um nurgedachte justirte 5 Kreutzer-Stücke bey erster Ansicht kenntbar zu machen, auf diese Müntz Sorte künfftig das Wappen, den Zug, oder die Aufschrift, mit jedesmahliger Bemerckung deren Worten; justirt

	fl.	kr.	pf.
240. auf die feine Marck, auf beyden Seiten in einem Quarré, oder sogenannten Stutzweck, einzuschliessen und auszudrücken.			
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfaltz, Hessen-Darmstadt, und der Reichs-Stadt Franckfurt, Conventions-mäsig ausgeprägte, mit der Jahrzahl und dem Wappen derer Herrn Müntz-Stände bezeichnete 1. Kreutzer-Stücke - - -	— :	1 :	—
Alle von oberwehnten Müntz-Stätten ausgeprägte Heller-Stücke - - -	— :	— :	1
Aeltere Kayserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler - - -	2 :	13 :	—
Halbe detto, oder Gulden - -	1 :	6 :	1
Viertels detto - - - -	— :	33 :	1
Königlich-Frantzösische Laub-Thaler -	2 :	16 :	—
Halbe detto - - - -	1 :	8 :	—
Alte Frantzösische Thaler, oder Louis blancs	1 :	52 :	—
Halbe detto — - - -	— :	56 :	—
Viertels detto - - - -	— :	28 :	—
Churfürstlich-Bayerische halbe Gulden de anno 1746. - - - - -	— :	27 :	—
detto von verschiedenen Jahren - -	— :	25 :	—
Hertzoglich-Würtenbergische detto - -	— :	25 :	—

Alle übrige in vorstehender Verzeichnüs nicht benannte Gold- oder Silber-Sorten werden, wie oberwehnt, von dem ersten Tag Junii ann. curr. für ausdrücklich verrufen geachtet, können mithin demnächst, auser denen herrschaftlichen approbirten Müntz-Stätten, nirgendswo, und in keinerley Zahlungs-Art, angebracht, oder ausgegeben werden.

Geschlossen bey Rath,
Montags, den 4ten Martii, 1765.

76) Vom 1. Junii 1765.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Nachdeme Wir, zur Verbesserung des zeithero kundbarlich so tief versunckenen Teutschen Müntzwesens, und zu künftiger Abwendung der aus diesem Zerfall, auf das werthe Vatterland überhaupt und auf das hiesige gemeine Wesen insbesondere sich ergiesenden, länger ohnerträglichen Beschädigung Unsere in gemein ersprießlicher Einverständnuß mehrerer benachbarten Hohen Herren Churfürsten und Ständen genommene Obrigkeitliche Entschlieſſung bereits unterm 4ten Martii laufenden Jahrs, mittels eigener des Endes ausgelaſſener Verwarnigungs Patenten, dem Publico in voraus verkünden zu lassen für gut gefunden, und es dermahlen andeme seyn will, daß nunmehro, mit dem würcklichen Eintritt des zum Entscheidungs-Ziel vorhin bestimmten und bekannt gemachten ersten Tags Junii, sothane Unsere Verordnung zu ihrem gänzlichen und ohnabfälligen strack-n Vollzug zu gelangen hat, so wird, in dessen Verfolg, oberwehnte, in solcher Absicht am 4ten Mertz erlassene, Verfügung anhero wiederhohlet, und anderweit hiermit verordnet, wie folget:

Erstens: Von nun an sollen künftighin in hiesiger Stadt und deren Gebiet bey Zahlungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, keine andere Geld-Sorten gangbar und giebig seyn, als welche, in Gemäßheit der Oestreich-Bayerischen Convention, ächt ausgemüntzet, oder nach diesem Conventions Fuß in ihrem Werth reduciret, und in nachstehender Verzeichnuß bemercket sind.

Zweytens: Diese, in angefügter Verzeichnuß enthaltene, so gröbere als kleinere Geld-Sorten sollen nun und niemahlen anderst als in dem durchgehends dabey bemerckten Werth in Zahlungen, ohne alle Ausnahm, angenommen, oder ausgegeben werden.

Drittens: Alle übrige vorhin im Cours gewesene, in dieser Verzeichnuß nicht ausgedruckte, Gold- und Silber-Müntzen sollen

len hiemit gänzlich verruffen und auſſer Cours geſetzet, derenſelben Annahm und Ausgab ſofort (auſſer denen alleinigen approbirten Creyß-Müntzſtätten) durchaus in Handel und Wandel unter Chriſten und Juden auf das höchſte und unter ohnausbleiblicher nachdrücklicher Beſtrafung gänzlich unterſaget ſeyn.

Viertens: Alle Müntz-Zahlungen ohne Unterſcheid, bis auf die halbe Kopf- oder Zehen-Kreutzer-Stücke inclusivè, ſollen von nun an, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten untereinander vollkommen parificiret und gleichgehalten, ſofort jedermänniglich ſolche in dieſer Maas ohne alles Agio oder Aufaab ohnweigerlich anzunehmen ſchuldig, von dieſer Müntz-Parification jedoch die obgleich durchaus juſtirte Fünf-Kreutzer-Stücke allerdings ausgeſchloſſen, und dieſe nur in kleineren Summen und zu denen täglichen Handkäuffen annehmlich und ausgeblich ſeyn.

Fünftens: Alle zeithero ſchädlich eingeſchlichene unterſchiedene Wechſel- Capital- Waaren- und andere Zahlungs-Arten ſollen, von dem Tag dieſer Verkündung anzufangen, für die Zukunft ein- für allemahl gänzlich aufgehoben, und, als in viele Wege nachtheilig und ſchädlich, auf alle Zeit verbotten ſeyn, die Uebertrettere ſofort als Verächtere deren Obrigkeitlichen Gebotten und Geſetzen mit gemeſſenen fiſcaliſchen Strafen ohnerbittlich angeſehen werden.

Sechſtens: Keine kraft dieſer Verordnung in den Verruf fallende vorhin geringhaltig verpräate Reichs-Müntz-Gattung ſolle nun und jemahls, bey Confiſcations- und annebſt ſchwerer Leibs- auch beſchaffenen Umſtänden nach Lebens-Strafe, von jemanden, wer es auch ſeye, auſſer Reichs, ſo auch nicht in jene Gegenden des Reichs verbracht werden, wo kundbarlich Conventions-mäßig nicht ausgemüntzet wird; Unter gleicher Strafe ſollen die nicht approbirte Müntzſtätten mit Gold- und Silber-Metall zum Vermüntzen unter keinerley Vorwand verſehen auswärts Conventions-widrig vermüntzte geringhaltige in nachſtehender Verzeichnuß nicht begriffene Müntz-Sorten in hieſiger

Stadt

Stadt und deren Gebiet nicht eingeführet, alles wucherliche Auf- und Auswechseln derer Gelder eingestellet, und unterlassen, von niemanden, so Christen als Juden, und selbsten nicht von denen Gold- und Silber-Arbeitern, einiges vermünzte Metall zum Privat-Tiegel gebracht und eingeschmoltzen, sondern dieses Einschmeltzen und Abtreiben lediglich allein denen des Endes aufgestellten verpflichteten Waradeins überlassen werden. Endlich und

Siebendens: Haben von nun an die hier verzeichnete Gold- und Silber-Sorten, in dem durchaus dabey bemerckten, Conventions- und respective dahin reducirten Werth, den alleinigen, alle übrige dahier nicht benahmte Geld-Sorten gäntzlich ausschliessenden, Cours:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Chur-, Cölnische, Bayerische und Pfältzische, dann Hochfürstlich-Anspachische, Herzoglich-Würtenbergische, Hochfürstlich-Hessische und Fuldaische Carolinen — — —	9	12	
Nota. Die Hochfürstlich-Baaden-Durlachische Hohenzollerische und Waldeckische, dann Gräfl. Montforter, seynd und bleiben gäntzlich verrufen.			
Halbe detto — — —	4	36	
Viertels detto — — —	2	18	
Königlich-Französische Schild-Louis d' Ors	8	50	
Halbe detto — — —	4	25	
Viertels detto — — —	2	12	2
Königlich-Französische Sonnen-Louis d'Ors	8	50	
detto alte Louis d'Ors — —	7	20	
Königlich-Spannische Dopplins —	7	18	
Doppelte detto — — —	14	36	
detto Quadruplen — —	29	12	
Königl. Preuss. Friedrichs d'Ors de Ao. 1763.	7	17	

Her-

	fl.	kr.	pf.
Herzoglich-Braunschweigische Louis d'Ors	7	17	
Chur-Bayrische Max d'Ors — —	6	8	
Halbe detto — — —	3	4	
Vollwichtige Kayserliche und Reichs-Ducaten	4	0	
Kayserlich-Königliche Cremnitzer detto —	4	11	
Päbstliche detto — — —	4	9	
Königlich-Preußische detto — —	4	10	
Kayserlich-Russische detto — —	4	6	
Zürcher detto — — —	4	10	
Holländische detto — —	4	9	
Herzoglich-Braunschweigische detto —	4	9	
Souvrains — — —	12	17	
Reichs-Gesetz-mäßige Gold-Gulden —	3	4	

Silber-Sorten.

Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler — — —	2		
detto Guldener — — —	1		
Halbe Guldener — — —		30	
Kopfstücke — — —		20	
Halbe detto — — —		10	
Nota. Die Gräflich-Montforter sogenannte Conventions- halbe und ganze Kopfstücke de Annis 1762., 1763. und 1764. seynd als im Schrot und Korn nicht allerdings gerecht, gänzlich verrufen und ausser Cours gesetzet.			
Justirte viertels detto oder 5. Kreutzer-Stücke		5	
Nota. Alle zeithero obgleich Conventions-mäßig verprägte und im Cours gewesene 5. Kreutzer-Stücke, welche durch die Feile nicht genau justiret, und mit der Wag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Käntnuß, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift, oder den Zug einschliessenden Quarré oder sogenann-			

	fl.	kr.	pf.
ten Stutzweck nicht versehen sind, benebst die Worte: Justiret 240. auf die feine Marck, auf dem Gepräg besonders bemercken, werden hiemit ausdrücklich verruffen, und zum Tiegel an die approbirte Creyß-Müntzstätte verwiesen, jenen Churfürstlich-Trierischen vorhin Conventions-mäßig verprägten 5. Kreutzer-Stücken jedoch, welche hiernach Stück vor Stück mit der Wag aufgezogen vollwichtig erfunden, und des Endes an Platz des vereinigten Quarré oder Stutzwecks in der Mitte des Wappens durch einen Beystempel mit dem Wort justiret in kleiner Schrift einsweilen bezeichnet worden, wird der Cours, so wie denen übrigen mit der Feil justirten und mit dem behörigen Quarré versehenen, noch zur Zeit und bis auf anderweite Verordnung gestattet.			
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfaltz, Hessen-Darmstadt und der Reichs-Stadt Franckfurt Conventions-mäßig ausgeprägte mit dem Wappen und der Jahrzahl versehene 1. Kreutzer-Stücke		1	
Alle von oberwehnten Müntzstätten Conventions-mäßig ausgeprägte halbe detto —			2
Alle von diesen Müntzstätten gleichermassen vermüntzte viertels detto oder 1. Heller-Stücke			1
Aeltere Kayserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler — — —	2	13	
Halbe detto oder Gulden — — —	1	6	2
Viertels detto — — —		33	1
Königlich Französische Laub-Thaler —	2	16	
Halbe detto — — —	1	8	
Alte Französische Louis blancs —	1	52	
Halbe detto — — —		56	
Viertels detto — — —		28	

Chur-

	fl.	kr.	pf.
Churfürstlich-Bayerische halbe Gulden de Ao. 1746.		27	
detto von verschiedenen Jahren —		25	
Herzoglich Würtenbergische — —		25	

Alle übrige in obstehender Verzeichnuß nicht benannte Gold- und Silber-Sorten, werden, wie oberwehnt, von nun an gänzlich verruffen und ausser allen Cours gesetzet, können mithin ausser denen Herrschaftlichen approbirten Münzstätten nirgendswo und in keinerley Zahlungs-Art angebracht und ausgegeben werden; Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 1sten Junii. 1765.

66) Vom 24. Januar 1766.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, aus bewegenden Ursachen, für gut findet, von Samstag den 25sten dieses an, den vier und zwanzig Gulden-Fuß in dem gemeinen Handel und Wandel, jedoch lediglich Zulassungß-weise, anwiederum nachzusehen, sofort dabey nachstehenden öffentlichen Lauf derer Gelder zu gestatten, als:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Chur-Cölnische, Baierische und Pfälzische, dann Hochfürstlich Anspachische, Herzoglich-Würtembergische, Hochfürstlich-Heßische und Fuldaische Carolinen	11		
Halbe detto — — —	5	30	
Viertels detto — — —	2	45	
Königlich-Französische Schild-Louis d'Or —	10	36	
Halbe dettto — — —	5	18	
Viertels detto — — —	2	39	

	fl.	kr.	pf.
Königlich-Französische Sonnen-Louis d'Or	10	35	
detto alte Louis d'Or — —	8	50	
Königlich-Spanische Doppien —	8	45	
Doppelte detto — — —	17	30	
Detto Quadrupeln — —	35		
Königlich-Preußische Friedrichs d'Or von 1763.	8	45	
Herzoglich-Braunschweigische Louis d'Or —	8	45	
Chur-Bayerische Max d'Or — —	7	20	
Halbe detto — — —	3	40	
Vollwichtige Kaiserliche Reichs-Ducaten —	5		
Kaiserlich-Königliche Cremnizer detto —	5	1	
Päbstliche detto — — —	4	58	
Königlich-Preußische detto — —	5		
Kaiserlich-Rußische Ducaten — —	4	55	
Zürcher detto — — —	5		
Holländische detto — —	4	58	
Souverains — — —	14	44	
Halbe detto — — —	7	22	
Reichs-Gesetzmäßige Gold-Gulden —	3	40	
Silber-Sorten.			
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler — — —	2	24	
Detto Guldener — — —	1	12	
Halbe Guldener — — —		36	
Kopfstücke — — —		24	
Halbe detto — — —		12	
Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau justiret, und mit der Waag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Kentnis, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschliesenden Quare oder sogenannten Stutzweck versehen, annebst mit denen Worten: Justiret 240. auf die feine Marck, auf dem Gepräg besonders bezeichnet sind — —			6

Alle

	fl.	kr.	pf
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz Hessen-Darmstadt, und der hiesigen Reichs-Stadt Conventionsmäßig ausgeprägte, mit den Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer Stücke		1	
Alle von oberwähnten Münz-Städten Conventionsmäßig ausgeprägte halbe detto —			2
Alle von diesen Münz-Städten gleichermassen vermünzte Viertels detto, oder 1 Heller-Stücke			1
Alte Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler — — —	2	40	
Halbe detto oder Gulden — —	1	20	
Viertels detto — — —		40	
Diese dreyerley Sorten dörfen nicht beschnitten seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gulden 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth Cölnischen Gewichts scharf haben, auser deme, wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und verbleiben auser allen Lauf.			
Königlich-Französische Laub-Thaler —	2	43	
Halbe detto — — —	1	21	2

Als wird solches mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl alle in denen zeitherigen Verordnungen verruffene, als auch die hieroben nicht angemerckte Geld-Sorten, auffer Cours belassen und gehalten werden sollen; wie denn nächster Tagen das weitere durch ein besonderes Edict verfüget werden wird. Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
den 24sten Jenner 1766.

67) Vom 3. Febr. 1766.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Obwohlen Wir, bey der in dem vorigen Jahre mit einigen benachbarten Hohen Herrn Churfürsten und Ständen getroffenen Vereinigung im Münzwesen, und denen darnach erlassenen Obrigkeitlichen Verfügungen, die baldig zu erhaltende Allgemeinheit solcher Vorkehrungen, wenigstens in denen vorderen Löblichen Reichs-Kreysen, zumalen bey denen schon seit etlichen Jahren darüber verwaltenden feyerlichen Schlüssen, für ganz ohngezweifelt voraus setzen, auch in dieser Erwartung um so mehr bestärcket werden müssen, als, gleich nach Errichtung obgedachten Münz-Vereins, verschiedene Hohe und Löbliche Reichs-Stände demselben beygetreten: So hat dennoch der Erfolg diese Gleichförmigkeit, noch zur Zeit, nicht ergeben wollen; sondern es ist vielmehr durch den bisherigen Verzug eines weiteren Beytritts allschon die würckliche Zurückweichung davon in einigen ohnfern gelegenen Landen, verursachet worden.

Nachdem nun hierdurch sämtliche Hohe Herrn Theilhabere an mehrerwehntem Münz-Verständniß Sich bewogen gesehen, die dermalige Lage des Münzwesens, und die dabey zu Beförderung derer Handelschafften und Gewerbe, allenfalls zu ergreifende Maasregeln in nähere Berathung zu ziehen, auch hierüber, in einer eigenen Zusammentretung Ihrer allerseitigen Herrn Räthen und Abgeordneten, eine gemeinschafftliche Vereinigung getroffen worden; So sehen Wir Uns anjetzo veranlasset, in Gemäßheit derselben, diese Unsere anderweite Obrigkeitliche Verfügung zu ertheilen: Ordnen und wollen demnach, daß

1) Bey denen hiesigen Stadt Aemtern und öffentlichen Abgaben,

2) Bey allen künftigen Capital-Anlagen,

3) Bey denen Wechsel-Geschäften,

4) Bey Ablage dererjenigen Capitalien, welche seit dem 4ten März 1765, ohne besondere Bestimmung der Rückzahlungs-Art, angeleget worden, und

5) Bey Bezahlung aller und jeder von Zeit des 1sten Junii vorigen Jahres herkommenden Schulden der bisherige zwanzig

Gul-

Gulden-Fuß beybehalten, sofort die Gelder in keinem andern, als dem darnach abgemessenen, allschon verkündeten, und zu desto mehrerer Bestätigung hier abermals angefügten äuserlichen Werth ausgegeben und angenommen werden sollen, als:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Chur-Cölnische, Bayerische, und Pfälzische, dann Hochfürstl. Anspachische, Herzogl. Würtembergische, Hochfürstl. Hessische und Fuldaische Carolinen	9	12	
Halbe detto	4	36	
Viertels detto	2	18	
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	8	50	
Halbe detto	4	25	
Viertels detto	2	12	2
Königl. Französisch Sonnen-Louis d'Or	8	50	
detto alte Louis d'Or	7	20	
Königl. Spanische Doppien	7	18	
Doppelte detto	14	36	
Detto Quadrupeln	29	12	
Königl. Preuß. Friedrichs d'Or von 1763.	7	17	
Herzoglich Braunschweigische Louis d'Or	7	17	
Chur-Bayerische Max d'Or	6	8	
Halbe detto	3	4	
Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten	4	10	
Kaiserl. Königl. Cremnizer detto	4	11	
Päbstliche detto	4	9	
Königl. Preussische detto	4	10	
Kaiserl. Rußische detto	4	6	
Zürcher detto	4	10	
Holländische detto	4	9	
Herzoglich-Braunschweigische detto	4	9	
Souverains	12	17	
Halbe detto	6	8	2
Reichsgesetzmäßige Gold-Gulden	3	4	

Silber-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler . . .	2		
Detto Guldener . . .	1		
Halbe Guldener . . .		30	
Kopfstücke		20	
Halbe detto . . .		10	
Alle Viertels detto, wenn solche durch die Feile genau justiret, und mit der Waag Stück vor Stück aufgezogen, des Endes auch zur Kentnis, wenigstens auf einer Seite mit einem die Aufschrift oder den Zug einschliesenden Quare oder sogenannten Stutzweck versehen, annebst mit denen Worten: Justiret 240. auf die feine Marck, auf dem Gepräg besonders bemerket sind . .		5	
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen Darmstadt, und der hiesigen Reichs-Stadt Conventionsmäßig ausgeprägte, mit den Wappen und der Jahrzahl versehene 1 Kreuzer-Stücke		1	
Alle von oberwehnten Münz-Städten Conventionsmäßig ausgeprägte halbe detto . .			2
Alle von diesen Münz-Städten gleichermassen vermünzte Viertels detto, oder 1 Heller-Stücke			1
Aeltere Kaiserliche und vormahls gerechte Reichs-Species-Thaler . . .	2	13	
Halbe detto oder Gulden . .	1	6	2
Viertels detto . . .		33	1
Diese dreyerley Sorten dörfen nicht beschnitten seyn, sondern der Thaler muß 2 Loth, der Gulden 1 Loth, der halbe Gulden ein halbes Loth Cölnischen Gewichts scharf haben, auser deme, wenn solche zu leicht, sind sie nicht gültig, und verbleiben auser allem Lauf.			-

Kö-

	fl.	kr.	pf.
Königlich-Fraazösische Laub-Thaler	2	16	
Halbe detto	1	8	

Dahingegen wollen Wir

6) In dem gemeinen Handel und Wandel, jedoch mit Vorbehalt eines künftigen Reichs-Schlusses, auch derer desfalls bereits fürwaltenden Kreys-Schlüsse, dermaliger Zeit und Umstände halber, den vier und zwanzig Gulden-Fuß, keineswegs Gebott-mäßig, sondern lediglich Zulassungs-weis, und bey demselben nach folgenden öffentlichen Lauf derer Geld-Sorten nachsehen:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Alle hieroben bemeldete Carolinen	11		
Halbe detto	5	30	
Viertels detto	2	45	
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	10	36	
Halbe detto	5	18	
Viertels detto	2	39	
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	10	35	
Detto alte Louis d'Or	8	50	
Königl. Spanische Doppien	8	45	
Doppelte detto	17	30	
Detto Quadrupeln	35		
Königl. Preußische Friedrichs d'Or von 1763.	8	45	
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or	8	45	
Chur-Bayerische Max d'Or	7	20	
Halbe detto	3	40	
Vollwichtige Kaiserliche Reichs-Ducaten	5		
Kaiserlich-Königliche Cremnitzer detto	5	1	
Päbstliche detto	4	58	
Königlich-Preußische detto	5		
Kaiserlich-Rußische detto	4	55	
Zürcher detto	5		

	fl.	kr.	pf.
Holländische detto	4	58	
Herzoglich-Braunschweigische detto	4	58	
Souverains	14	44	
Halbe detto	7	22	
Reichsgesetzmäßige Gold-Gulden	3	40	
Silber-Sorten.			
Oben bemeldete Conventions-Thaler	2	24	
Detto Guldener	1	12	
Halbe Guldener		36	
Kopfstücke		24	
Halbe detto		12	
Viertels-Kopfstücke nach obiger Vorschrift		6	
Alle oben gemeldete 1 Kreuzer-Stücke		1	
Alle gleichmäßig erwehnte halbe detto			♃
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller-Stücke			1
Aeltere Kaiserliche und vormals gerechte Reichs-Species-Thaler	2	40	
Halbe detto oder Gulden	1	20	
Viertels detto		40	
In diesen dreyen Sorten bleibt es durchaus bey obiger Anmerkung.		—	
Königl. Französische Laub-Thaler	2	43	
Halbe detto	1	21	2

Soviel aber

7) Diejenigen Gulden anbetrift, welche bereits vor Unseren unter dem 4ten März und 1sten Junii vorigen Jahres erlassenen Verordnungen obgewaltet haben und dermalen würklich noch obwalten, werden selbige wegen Bezahlung sowohl des Capitals, als derer Zinsen, in denjenigen Stand zurückgesetzet, in welchem sich dieselben, vor Ertheilung nur gedachter Unserer Verordnungen vom 4ten März und 1sten Junii 1765. befunden haben: Und nachdem

8) Hierunter ein groser Theil solcher Verbindlichkeiten begriffen

sen ist, bey denen die Rückzahlung in der vormals dahier üblich gewesenen alten Münze zu leisten versprochen worden, letztere aber nunmehro auser allem Lauf gesetzet ist und bleibet, mithin die Nothdurft erfordert, an deren Stelle eine dem Werth derselben gleichkommende Zahlungs-Art zu bestimmen, und dann Wir in Gegeneinanderhaltung derer bey gedachter alter Münze fürgewalteten verschiedenen Ausmünzungs-Arten, wie auch des sich dabey ereigneten Abschleiffens und anderer Betrachtungen, an die Stelle derselben die Marck verprägten feinen Silbers zu zwey und zwanzig Gulden anzuschlagen, für das billigste und gleichförmigste ermessen: So verordnen Wir hierdurch, daß bey Ablage aller derjenigen Schulden, deren Bezahlung ehemals in alter Münze, oder der damit vormals ausgedruckten Franckfurter Währung zu leisten versprochen worden, in Zukunft die nurgedachte Bestimmung der Conventionsmäsig verprägten Marck feinen Silbers auf zwey und zwanzig Gulden zur Richtschnur dienen, sofort dabey nachfolgender äuserlicher Werth derer Geld-Sorten beobachtet werden solle:

Gold-Sorten.

	fl.	kr.	pf.
Alle vorbemeldete Carolinen	10	6	
Halbe detto	5	3	
Viertels detto	2	31	2
Königl. Französische Schild-Louis d'Or	9	43	
Halbe detto	4	51	2
Viertels detto	2	25	3
Königl. Französische Sonnen-Louis d'Or	9	42	2
Detto alte Louis d'Or	8	5	
Königlich-Spanische Doppien	3	1	2
Doppelte detto	16	3	
Detto Quadrupeln	32	6	
Königl. Preussische Friedrichs d'Or v. 1763	8	1	
Herzogl. Braunschweigische Louis d'Or	8	1	
Chur-Bayerische Max d'Or	6	44	

Halbe

	fl.	kr.	pf.
Halbe detto	3	22	
Vollwichtige Kaiserl. Reichs-Ducaten	4	35	
Kaiserl. Königl. Cremnitzer detto	4	36	
Päbstliche detto	4	33	2
Königlich-Preußische detto	4	35	
Kaiserlich-Rußische detto	4	30	2
Zürcher detto	4	35	
Holländische detto	4	33	2
Herzoglich-Braunschweigische detto	4	33	2
Souverains	13	30	2
Halbe detto	6	45	P
Reichsgesetzmäßige Gold-Gulden	3	22	

Silber-Sorten.

Vorbemeldete Conventions-Thaler	2	12	
Detto Guldener	1	6	
Halbe Guldener		33	
Kopfstücke		22	
Halbe detto		11	
Viertels detto nach obiger Vorschrift		5	2
Alle oben gemeldete 1 Kreuzer-Stücke		1	
Alle gleichmäßige erwehnte halbe detto			2
Alle vorgedachte Viertels detto oder 1 Heller-Stücke			1
Aeltere Kaiserliche und vormals gerechte Reichs-Speeies-Thaler	2	26	2
Halbe detto oder Gulden	1	13	1
Viertels detto		6	2½
Bey welchen dreyen Sorten obige Anmerkung wiederholet wird.			
Königlich-Französische Laub-Thaler	2	29	2
Halbe detto	1	14	3

Und gleichwie es

9) Dabey lediglich sein Bewenden hat, daß die viertels Kopfstücke, ganze, halbe und viertels Kreutzer keineswegs zu grosen

grosen Zahlungen, sondern einzig und allein zum Scheiden zu gebrauchen: Also sollen auch

10) Nicht nur alle diejenigen Geld-Sorten, welche in Unseren, theils unter dem 4ten März und 1sten Junii vorigen Jahres, theils neuerlich zu verschiedenen malen erlassenen Verordnungen verruffen worden, sondern auch alle diejenige, welche sich nicht in denen hieroben eingerückten Verzeichnissen befinden, hinführo völlig ausser allem Lauf belassen und gehalten werden; Wie denn endlich

11) Alle Unsere ältere Münz-Verordnungen, namentlich aber diejenigen vom 4ten März und 1sten Junii 1765, in sofern solche durch die gegenwärtige keine Abänderung erleiden, hierdurch nochmalen, alles ihren Inhalts, erneuert und bestätiget werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
den 3ten Februarii 1766.

Valvations-Tabelle

Wie hoch nachstehende Gold- und Silber-Sorten, provisorie und bis zur weitern Verordnung, in diesseitig Ober-Rheinischen Kreises-Landen, vom 15ten May 1786 an, ausgegeben und angenommen werden sollen.

Gold-Sorten.	Werth im 20fl. Fuß.			Werth im 22fl. Fuß			Werth im 24fl. Fuß.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Chur-Köllnische, Bayerische, Pfältzische, Fürstlich-Anspachische, Herzoglich-Würtenbergische, Fürstlich-Hessische und Fuldaische Carolinen .	9	30		10	27		11	24	
Halbe detto . .	4	45		5	13	2	5	42	
Viertels detto . .	2	22	2	2	36	3	2	51	

Gold-

Gold-Sorten.	Werth im 20fl. Fuß. fl.	kr.	pf	Werth im 22fl. Fuß. fl.	kr.	pf	Werth im 24fl. Fuß. fl.	kr.	pf
Chur Bayerische Max'd'or	6	20		6	58		7	36	
Halbe detto, oder Reichsgesetzmäßige Goldgulden	3	10		3	29		3	48	
Souverains'd'or	12	42		13	58		15	14	
Halbe detto	6	21		6	59		7	37	
Vollwichtige Kaiserliche, und andere nach Korn und Schrot gleiche Reichs-Ducaten	4	18		4	44		5	10	
Königlich-Preußische detto	4	18		4	44		5	10	
Zürcher detto	4	18		4	44		5	10	
Kaiserlich-Königlich Kremnitzer detto	4	19		4	45		5	11	
Päbstliche detto	4	16		4	42		5	8	
Holländische detto	4	16		4	42		5	8	
Herzoglich-Braunschweigische detto	4	16		4	42		5	8	
Kaiserlich Russische detto	4	14		4	39	2	5	5	
Königlich Preußische Friedrichs d'or v. J. 1763, und folgenden Jahren	7	30		8	15		9		
Chur Sächsische detto	7	30		8	15		9		
Herzoglich-Braunschweigische detto	7	30		8	15		9		
Fürstlich-Hessen Casselische detto	7	30		8	15		9		
Königlich-Französische alte Louis-d'or von Louis XIV	7	34		8	19	2	9	5	
Königlich-Spanische Doppie	7	32		8	17	2	9	3	
Doppelte detto	15	4		16	35		18	6	
Vierfache detto	30	8		33	10		36	12	
Königlich-Französische ältere Schild-Louis'd'or	9	10		10	5		11		
Halbe detto	4	35		5	2	2	5	30	

Gold-

Gold-Sorten.	Werth im 20fl. Fuß.			Werth im 22fl. Fuß.			Werth im 24fl. Fuß.		
	fl	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Viertels detto . .	2	17	2	2	31	1	2	45	
Detto Sonnen-Louisd'or .	9	6		10	1		10	56	
Französische ganz neue Schild-Louisd'or v. J. 1785 und 1786 nach obigem Abdruck .	8	36		9	28		10	20	

Damit aber bey vorstehenden Goldsorten, in Ansehung des Gewichts, niemand verkürzet werde, auch sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So hat man die Schwere, was jedes Stück nach dem Richtmaas des Ducatens eigentlich wägen muß, allhier mit anzumerken, für nöthig erachtet.

	Ducaten		Gr.	
Ein Ducat soll wägen .	1	oder	60	—
Eine Carld'or . .	2	und	47	reich
Eine halbe detto . .	1	und	24	scharf
Eine viertels detto . .	—	—	42	scharf
Eine Maxd'or . .	1	und	51	reich
Eine halbe Maxd'or oder Goldgulden	—	—	56	scharf
Eine Souverain'd'or . .	3	und	10	—
Eine halbe Souverain'd'or .	1	und	35	—
Eine Spanische, Französische alte Louisd'or, teutsche Friedrichsd'or	1	und	55	scharf
Eine Französische ältere Schild- und Sonnen-Louisd'or .	2	und	20	scharf
Eine ganz neue Französische Schild-Louisd'or von Anno 1785 und 1786	2	und	11	reich

Wie dann nach diesem alleinigen Gold-Normal-Gewichte, jedermann ernstlich ermahnet wird, seine Goldwaagen bey denen dazu verordneten Special-Münzwardeien (falls solches noch nicht

nicht geschehen) um da ohnfehlbarer abgleichen zu lassen, als ansonsten im Betretungsfall, die Widerspenstigen mit einer willkührlichen Geldstrafe beleget werden sollen.

Besonders ist hier wohl zu merken, daß die, vor Einführung des Conventions-Fusses, üblich gewesene leichte Assen, mit welchen (nach sichern Nachrichten) noch mancher schändliche Unterschleif geschiehet, bey der jetzigen Conventions Einrichtung ganz und gar nicht mehr zu dulden, sondern statt deren sich jedermann die neu eingeführten ohnfehlbar verfertigen zu lassen hat.

Sollte sich nun bey diesen Sorten ein Abgang am Gewicht von 1 oder höchstens 2 Aß zeigen, so werden solche zwar darum nicht ausser Cours gesetzt, sondern es muß nur für jedes Aß, den Ducaten zu 5 fl. 10 kr. gerechnet, folgendes vergütet werden:

	kr.
Bey denen Ducaten und Souverainsd'or für jedes fehlende Aß	5
Bey denen Carld'or und Max'd'or . . .	4
Bey allen übrigen Louisd'or für das Aß .	4½

Ist aber bey bisher benannten Sorten der Gewichtsabgang stärker als 1 oder 2 Aß, so werden solche hiermit ganz ausser Cours gesetzt, und muß nebst denen mangelnden Assen, auch zugleich der Münzerlohn besonders folgendermassen, bey Einlieferung in die Münzstätten, mit vergütet werden.

	kr.
Für einen Ducaten, der 3 oder mehrere Asse zu leicht, an Münzerlohn	4
Für eine Carld'or	7
Für eine Max'd'or	5
Für eine Doppie oder alte Louisd'or . .	6
Für eine Souverain'd'or	9
Für eine halbe Souverain'd'or . . .	4½
Für eine Schild- und Sonnen-Louisd'or .	7

Sil-

Silber-Sorten.	Werth im 20 fl. Fuß.		Werth im 22 fl. Fuß.		Werth im 24 fl. Fuß	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alle in Schrot und Korn gerechte Conventions-Thaler	2		2	12	2	24
Alle dergleichen halbe Thaler	1		1	6	1	12
Die St. Galler ganz und halbe Thaler, welche bekanntlich den ächten Gehalt nicht haben, bleiben gänzlich außer Cours gesetzt.						
Alle viertels Thaler, oder halbe Gulden		30		33		36
Alle Conventions-Kopfstücke		20		22		24
Wovon jedoch die Gräflich-Mont-fortische von Anno 1761 und 1762 ausgeschlossen und verrufen bleiben.						
Alle halbe Kopfstücke		10		11		12
Alle viertels detto oder 5 Kreutzer-Stücke welche mit der Feile justirt sind		5		$5\frac{1}{2}$		6
Alle übrige al Marco ausgemünzte, sind und bleiben gänzlich verrufen						
Alle von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und der Reichsstadt Frankfurt conventionsmäßig ausgeprägte 1 Kreutzer-Stücke		1		1		1
Aeltere Kaiserliche und vormalsgerechte Reichs-Species-Thaler, wenn solche das Gewicht haben	2	13	2	$26\frac{1}{2}$	2	40
Halbe detto oder Gulden	1	$6\frac{1}{2}$	1	$13\frac{1}{4}$	1	20
Viertels detto		$33\frac{1}{4}$		$36\frac{5}{8}$		40

Auswärtige Silber-Sorten.	Werth im 20 fl. Fuß.		Werth im 22 fl. Fuß.		Werth im 20 fl. Fuß	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Königlich-Französische Laub-Thaler von Anno 1726 bis 1783 einschließlich . .	2	15	2	28$\frac{5}{11}$	2	42
Detto von Anno 1784 und 1785	2	14	2	27$\frac{1}{2}$	2	41
Alle halbe Laubthaler von vorieger Regierung bleiben gänzlich verrufen.						

Als haben Wir zu dienſamen Gebrauch der hiervor erſichtlichen Valvations-Tabelle noch eine Berechnung derer vorkommenden Gold- und Silber-Sorten im 22 fl. Münz-Fuß beyfügen laſſen, und wird die unveränderte Beobachtung dieſes Creys-Schluſſes allen und jeden hieſigen Bürgeren und Schutz-Angehörigen, beſonders der Kaufmannſchaft und den Juden, wie jedermänniglich, als eine Richtſchnur in Einnahme und Ausgabe, um ſich hiernach durchgängig gemäs zu verhalten, und keinerley Uebertrettung ſich zur Schuld kommen zu laſſen, hierdurch ernſtgemeſſen aufgegeben und anbefohlen.

Geſchloſſen bey Rath,
den 2ten May 1786.

86) Vom 2. May 1786.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, Nachdeme wegen der in Frankreich ſich ergebenen Münz-Veränderung das hier beygedruckte Patent nebſt der dazu gehörigen Valvations-Tabelle bey dem Hoch-Löbl. Ober-Rheiniſchen Creys beliebt- und unter Unſerer Mitwürkung durch Unſere Creys-Geſandſchaft dieſes Innhalts abgeſchloſſen worden:

Die

Die Münz-Veränderung, welche sich ohnlängst in mehreren auswärtigen Staaten, besonders in Frankreich, wegen daselbst vorgenommener Erhöhung des Goldes und geringhaltiger, als vormals, ausgrprägt befundener Laubthaler, ereignet, hat hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Oberrheinischen Kreises veranlasset, die neue Französische Schild-Louisd'or von den Jahren 1785. und 1786. sowohl, als die ältere und neue Laubthaler, weniger nicht halbe dergleichen, wovon diese und jene durch die Länge der Zeit sehr abgeschliffen, und durch ungetreue Hände noch mehr verringert worden, durch den bestellten und verpflichteten Kreis-General-Waradein Eberle, und den ihm noch auf sein Ersuchen, zu mehrerer Erprobung seiner gänzlichen Ohnpartheylichkeit, zu diesem Geschäfte beygegebenen Reichsstadt-Frankfurtischen, bey diesem Löblich Oberrheinischen Kreise ebenfalls verpflichteten, Münzmeister Bunsen, mit möglichster und gewissenhafter Genauigkeit, unter der angeordneten Münz-Deputation Direction und Aufsicht, probiren, valviren, und hierüber ihren pflichtmässigen Bericht abstatten zu lassen, woraus sich dann ergeben, daß das Stück der vorbesagten neuen Französischen Schild-Louisd'or von den Jahren 1785. und 1786., wovon ein Abdruck hier oben befindlich, nach dem 20 fl. Fuß, oder den Ducaten zu 4 fl. 10 kr. gerechnet, nur 8 fl. $20\frac{1250}{2201}$ kr., und nach dem Zulassungsweise bestehenden 24 fl. Fuß, oder den Ducaten zu 5 fl. gerechnet, nur 10 fl. $\frac{1500}{2201}$ kr., die alte Laubthaler hingegen von den Jahren 1726. bis 1783. nach dem 20 fl. Fuß im Durchschnitt nicht mehr, als 2 fl. 15 kr., nach dem Conventions- 24 fl. Fuß aber 2 fl. 42 kr., und ferner die neue

Laubthaler von den Jahren 1784. und 1785. nach dem 20 fl. Fuß nur 2 fl. 14$\frac{3}{4}$ kr., und nach dem 24 fl. Fuß 2 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr. werth seyn. Um nun

Erstens, dem immer rarer werdenden Gold, nach dem Beyspiel anderer und besonders äuswärtiger Staaten, theils eine etwelche Erhöhung angedeihen zu lassen, und dadurch dessen gänzliche Auswanderung zu verhüten, theils aber und vornehmlich eine bessere Gleichheit unter dessen so in- als ausländischen Gepräges zu erwirken, besonders aber dem Uebel nachdrucksamst zu steuren, und Sorge zu tragen, daß die ausländische Goldsorten in ihrem äusserlichen Werth nicht über die inländische dominiren, die Conventionsmässig ausgeprägte Silbersorten hingegen in ihrem bisherigen Gesetzmässigen Werth ohngesteigert erhalten werden mögen; So haben hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Kreises keinen Umgang nehmen können, vermittelst angebogener Valvations-Tabelle, dem gesammten Publico bekannt zu machen, und um Schaden und Nachtheil von demselben abzuwenden, provisorie und bis zu nöthig findenden anderweiten Maasnehmungen, insbesondere aber einem allgemeinen Reichs-Schluß ohnvorgreiflich, zu verordnen, wie ersagte Gold- und Silbersorten sowohl im 20. als convinirten 24 fl. Fuß, in dieses Löblichen Kreises Landen, vom 15ten May a. c. anfangend, ausgegeben und angenommen werden sollen, auch wie man sich, in Betref derer das gehörige Gewicht nicht habenden Goldsorten, wegen Vergütung derer daran fehlenden Aß, zu verhalten habe; Wobey jedermann ernstlich erinnert und gewarnet wird, sich darnach genau zu bemessen; und bey schwerer Strafe und Ahndung darwider nicht zu handlen.

Zweytens, werden alle durch die Länge der Zeit sehr abgeschliffene, und durch strafbare Feilung noch mehr verringerte Königlich Französische halbe Laubthaler von voriger Regierung, wovon das Stück nach dem 24 fl. Fuß anstatt 1 fl. 21 kr. 2 Pf. dermalen nur noch 1 fl. 17$\frac{2}{3}$ kr. werth ist, hiermit von gedachtem 15ten May c. a. an, gänzlich verrufen und ausser Cours gesetzet. Hingegen.

Drit-

Drittens, der Handelschaft frey gelassen, die ausländische Gold- und Silbersorten, zum Behuf des auswärtigen Handels, als eine bloße Waare zu betrachten und zu benutzen, mithin über oder unter oben bemerktem gesetzlichen Werth, blos unter sich, nach eintrettenden Umständen in Wechsel- und Großhandel, gelten zu lassen; Jedoch dergestalt, daß ihr unter scharfer Ahndung verbotten bleibe, solche über den in angebogener Valvations-Tabelle gesetzlich bestimmten Preiß in hiesigen Kreises Landen jemanden an Zahlungsstatt anzumuthen, oder aufzudringen; Und da.

Viertens, ersagte Handelschaft auf den mehresten Handelsplätzen dieses Löblichen Oberrheinischen Kreises sich, gegen die deutliche Vorschrift des 12ten §phi der Münz-Verein vom 22ten Febr. 1765. auch denen Ständischen Edicten zuwider, strafbarerweise beygehen lassen, nicht den Conventionsmäßigen 20 fl. Fuß überhaupt zum Maasstock in Handlungs- und besonders Wechsel-Geschäften anzunehmen, sondern demselben eigenmächtigerweise die Caroline ad 9½ fl. allein zu substituiren, und dieser eine Schild-Louisd'or oder vier Laubthaler zu parificiren, ohnerachtet nach dem damals valvirten Werth der Schild-Louisd'or ad 8 fl. 50 kr., dieser per Stück 22 kr., und nach dem Werth eines Laubthalers ad 2 fl. 16 kr. vier solche Laubthaler 8 kr. weniger als eine Caroline betragen, verfolglich dadurch die in Wechselgeschäften ohnerfahrne Personen augenscheinlich verkürzet, und diese fremde Gold- und Silbersorten vor den einheimischen, zu deren offenbarem Nachtheil, begünstiget, ja ohnschicklicherweise selbst zum Wechsel-Zahlungs-Maasstock unter schoben worden; So haben hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Kreises den einmüthigen Schluß gefasset, sothanem Unfug nachdrucksamst zu steuren, und der Handelschaft in Ihro sämtlichen Landen, durch Verkündigung dieser Verordnung, bey Vermeidung schwerer Geldstrafe und anderer Ahndung, wie andurch geschiehet, gemessen und alles Ernstes anzu befehlen, dessen sich für die Zukunft gänzlich zu enthalten, hingegen aber in allen Wechselgeschäften den Conventionsthaler

1 2 fl. per Stück, und alle übrige darnach ausgeprägte Geldsorten bis auf die 10 kr. Stück einschließlich, mithin lediglich den 20 fl. Fuß zum Maasstock anzunehmen, und künftig Gesetzmässig beyzubehalten. Auch wird

Fünftens, ersagte Handelschaft, so wie das gesammte Publicum dieses Löblichen Kreises, andurch benachrichtiget, daß man von dem Kreis-General-Waradein Eberle einen Gewichtstein von denen neuen Französischen Schild-Louisd'or derer Jahre 1785. und 1786. besorgen lassen, vermöge welchem, nach dem erprobten Erfund, jedes einzelne Stück 2 Ducaten $11\frac{1}{4}$ Aß scharf wiegen muß, wornach alle diejenige, welchen die Justirung der Gewichter oblieget, von Kreises wegen durch ihre Behörde angewiesen werden, sich bey Fertigung des Gewichtsteins von dieser neuen Gold-Species, ohne Abbruch eines oder mehrere Asse, genau zu richten, und solche zu jedermanns nothdürftigem Gebrauch, zum Verkauf in Bereitschaft zu halten. Schließlich und

Sechstens, werden die Vereine von den Jahren 1765. und 1766., wie auch das neuerliche Edict vom 11ten Juny 1783. und sonstige Münz-Gesetze, in so ferne sie durch diese neue Verordnung nicht abgeändert worden, hiermit bestättiget, und zu deren genauen Beobachtung jedermänniglich angewiesen. Wornach sich zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten, alles Ernstes ermahnet wird. Geschlossen in Conventu Circuli zu Frankfurt am Mayn, den 3ten April 1786.

Der Fürsten und Stände des Löblich Oberrheinischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bottschafter und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

69) Abänderung des Werths der französischen Laub-Thalern; vom 4. Jan. 1787.

Nachdem ein Hoch Edler Rath den von der Löbl. Oberrheinischen Kreisversamlung des Münzwesens halber am 3ten April verwichenen Jahrs gefaßten Schluß zwar am 2ten Mai gedachten Jahrs in hiesiger Stadt und deren Gebiete behörig verkündigen, und dessen genaue Beobachtung einschärfen, mithin daran, daß selbiger seinem ganzen Inhalte nach zum Vollzug gebracht werde, seines Orts nichts erwinden lassen, Derselbe hingegen seither vernehmen müssen, daß, so viel den vor Abfassung des gedachten Kreisschlusses tolerirten höhern Curs der, besage der beigefügten Valvations-Tabelle, auf 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fus herabgesezten Königl. Französischen ältern Laubthaler betrift, die andern Höhst, und Hohen Oberrheinischen Kreis-Mitstände von sothanem Schlusse zurückgewichen, und nach dem Beispiel der benachbarten Löbl. Reichs-Kreise Kurrhein, Franken, Schwaben und Westphalen, dieser Münzsorte den vorigen höhern Curs zu 2 fl. 45 kr. im 24 fl. Fus wenigstens im gemeinen Handeln und Wandel connivendo wieder gestattet, somit wohlgedachter ein Hoch Edler Rath bei dem Vorgange der übrigen Höchst und Hohen Kreis-Mitstände und der daraus erwachsenden Unmöglichkeit, die Kreismünzverordnung in diesem Stükke in Ausübung zu bringen, deren Vollstrekung auch in hiesiger Stadt und deren Gebiete vorerst zu suspendiren, und diesemnach ermeldten ältern vor dem Jahr 1784 ausgeprägten Königl. Französischen Laubthalern den Curs in den vormaligen höhern Valor von 2 fl. 45 kr. im 24 fl. Fus bis zu anderweiter Verordnung blos connivendo & tolerando jedoch nur in der Maas forthin wieder zu gestatten sich genöthiget findet, daß diese Münzsorte zu Erleichterung des Commercii allein im gemeinen Handel den Käufern und Verkäufern also auszugeben und anzunehmen erlaubt seie, selbige jedoch auch hierbei niemand gegen Willen in diesem höhern Valor aufgedrungen, in allen andern Zahlungen aber lediglich im Ediktmäßigen Werth zu 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fus

ausgegeben und angenommen werden solle; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß es sonst in allen übrigen Stükken bei der Disposition der Oberrheinischen Kreismünzverordnung vom 3ten April vorigen Jahrs lediglich sein Verbleiben behalte, und solche bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe durch gängig genau zu befolgen sei.

Conclusum in Senatu,
d. 4ten Januar. 1787.

70) Bestimmung des Werths der Niederländischen Kronenthalern, K. K. Ducaten und der Souverainsd'or; vom 7. May 1793.

Nachdem von Seiten Eines Hochlöbl. Ober-Rheinischen Kreises, nachfolgender Schluß:

Fürsten und Ständen dieses oberrheinischen Kreises haben das an die Kreisversammlung gelangte Kaiserl. Allerhöchste Ansinnen wegen gesätzmäßiger öffentlicher Einführung einiger Kayserlich Königlichen Gold- und Silbermünzen und die darüber von dem General-Münzwaradein sowohl, als der löblichen Münzdeputation erstattete Bericht und Gutachten in reife Erwägung gezogen, fort in Anbetracht der für den Kaiserlich-Allerhöchsten Dienst, nnd so mithin auch für die zum Besten des Deutschen Reichs unternommene Kriegsoperationen selbst daher entstehenden Hindernissen, daß jene Kayserlich-Königliche Münzen theils gar nicht, theils unter dem Werth, welchen solche in denen Erbstaaten haben, bisher im Umlauf aufgenommen wurden, folgendes zu beschließen und zu verordnen für gut gefunden, und verordnen hiermit:

1) Da man noch immer mehrere fremde Münzen in denen Kreislanden im Umlauf duldet, und ihnen einen das Verhältniß gegen das Konvenzionsgeld gleichwohl übersteigenden Werth beläßt, so findet man dagegen für nothwendig und höchstbillig, auch folgende Kayserlich-Königliche so Gold- als Silbermünzen, als

nehm-

nehmlich den Niederländischen Kronenthaler, den Kayserlich-Königlichen Dukaten und Souveraind'or in dem oberrheinischen Kreis resp. in Umlauf zu setzen und denenselben folgendermasen ihren Werth zu bestimmen; Und zwar

2) Dem Niederländischen Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., dem vollwichtigen Kayserlich-Königlichen Dukaten zu 5 fl. 24 kr., dem Souveraind'or zu 16 fl.; insgesammt im 24 fl. Fuß. Es sollen demnach

3) Diese gedachte drei Münzgattungen um den Werth von resp. 2 fl. 42 kr., 5 fl. 24 kr. und 16 fl., vom Tage der Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, in dem oberrheinischen Kreis ungehindert umlaufen, in allen dazu gehörigen Landen von jedermann, wie auch in denen Herrschaftlichen Kassen also angenommen und ausgegeben werden, fort Niemand, er seye, wer er wolle, solche also anzunehmen, sich widersetzen oder weigern.

4) Dahingegen hat es bei dem in dem oberrheinischen Kreise bestehenden Konvenzionsfuß ein- für allemal sein unabänderliches Bewenden.

Geschlossen in Conventu Circuli Rhenani Superioris. Frankfurt am 29ten April 1793.

Der Fürsten und Stände des löblichen oberrheinischen Kreises allhier versammlete Räthe, Bottschaften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

unter dem 29ten April 1793. gefaßt worden: als wird solcher von Eines Hochedeln Raths wegen, zu jedermanns Wissen und Bemessung hiermit bekannt gemacht. Frankfurt am Mayn den 7ten May 1793.

Stadt-Kanzley hieselbst.

71) Abwürdigung der französischen Schildlouisd'or vom Jahr 1785. vom 31. Januar 1786.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wißen, daß Wir Uns bewogen gefunden, die neuerlich in dem letztverflossenen 1785ten Jahr geprägte Französische Schild-Louisd'or, nach dem Beyspiel und Vorgang anderer Höchst und Hohen Reichs- auch Oberrheinischen Crais-Mitständen, vor der Hand und bis auf weitere Verordnung ganz außer Cours zu setzen weil sie offenkundigermaßen, im Schrot oder Gewicht beträchtlich leichter sind, als die vorhero geprägte und in Cours stehende Schild-Louisd'or, folgbar sie auch nach dem Verhältniß des Reichs-Münz Conventions-Fußes im Werth viel geringer als letztere sind.

Gebieten demnach allen hiesigen Burgern und sonstigen Unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Einwohnern hiesiger Stadt, daß sie von nun an, diese Neue Französische Schild-Louisd'or in keinerley Zahlung oder Geschäften als gangbare Münze gebrauchen und zum ferneren Umlauf befördern sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu richten und für Schaden auch allenfallsiger Strafe im Uebertrettungs-Fall zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 31ten Januar 1786.

72) Bestimmung der Scheidemünzen; vom 19. Februar 1773.

Wir Burgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Demnach wider die von denen mit Uns in dem Teutschen Reichs-Münzwesen verbundenen Höchsten Ständen zu Worms unterm 9ten Jenner 1766. errichtete Münz-Convention, seit einiger

niger Zeit, unter andern geringhaltig-verrufenen Gattungen, ins besondere eine grose Menge der ältern und unter diesen keine geringe Anzahl solcher Kreuzer einzuschleichen beginnen, welchen der Lauf wegen ihres geringen Werths, auch vor Einführung des Conventions-Fuses, niemalen verstattet ware, daher dann, nach einer deßfalls gepflogenen gemeinsamen Verabredung, beschlossen worden, diesem Uebel, ohne längere Nachsicht, zu steuern; So ordnen und befehlen Wir auf das nachdrucksamste, daß, in hiesiger Stadt und Gebiet, alle unconventionsmäßige Kreuzer, vom 1sten Martii bis letzten Julii nächsthin, nicht anders, dann zu zwey Heller angenommen, nach Verfluß solcher Zeit aber, ganz und gar ausser Cours gesetzet werden sollen, wo Wir jedoch denenjenigen, welche dergleichen an sich geringhaltige Kreuzer besitzen, die Erleichterung zufliessen lassen wollen, solche innerhalb obbenannter Zeit bey Unserm Münz-Amt für zwey und einen halben Heller, oder die Mark zu fünf Gulden, annehmen und einwechseln zu lassen.

Und da sich auch die Würtemberger funfzehn Kreuzer-Stücke, verschiedene Gattungen Dreybätzner, alte sechs Kreuzer, Batzen, Groschen und Weißpfennige, wie auch die Bayerische vier Groschen-Stücke, und Holländische geringhaltige Ducaten hin und wieder sehen lassen, solche aber schon durch Unsere vorhergehende Münz Edicta gröstentheils ausser Gang gesetzet worden sind; So verbieten Wir deren Annahme hiermit neuerdings auf das Geschärfteste, und erinnern jedermäniglich, solcherley bereits in Handen habende oder künftig anhaltende Münz-Sorten in Unsere Münzstätte, zum Umschmelzen, zu überbringen, und sich des dortigen tarifsmäßigen Ersatzes zu gewärtigen, widrigenfalls aber zu versehen, daß, in dem Widerstrebungs-Fall, auf Befinden, solche nicht allein confiscirt, sondern auch deren Innhabere mit einer willkührlich-schweren Strafe angesehen werden sollen.

Geschlossen bey Rath,
den 19ten Februarii 1773.

73 a) Außerhalb geprägte Heller sollen gar nicht, von Kreuzern aber nur gewiße Arten im Umlauf seyn; vom 6. August 1767.

Nachdeme Ein Hoch-Edler Rath, bey der allzuungleichen Beschaffenheit derer zeither im Laufe sich befundenen Heller-Münzen, dem Recheney-Amt aufgetragen, zum Behuf hiesiger Stadt und deren Gebiet, kupferne Heller Ordnungs-mäsig verprägen zu lassen, dieses auch nunmehro bewerkstelliget und das Publicum nicht nur bereits damit ziemlicher Weise versehen worden, sondern dergleichen überdeme zur nöthigen Scheidung vorräthig liegen, und auf der Recheney einzuwechseln stehen; So werden in einer Folge hievon, die Eingangs erwähnte in hiesiger Stadt und deren Gebiete zeither in Cours gestandene Heller, hiemit in Verruf gesetzet, anbenebst solches Verbot auf alle und jede ausserhalb verprägte Kupfer-Heller ohne Unterschied ausdrücklich erstrecket.

Und da ferner wahrzunehmen gewesen, daß, der deutlichen Vorschrift des Raths Münz-Edicts vom 3ten Febr. 1766. §. 5. entgegen, als worinnen alleine denen von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt, und hiesiger Reichs-Stadt, Conventions mäsig ausgeprägten, mit dem Wappen und der Jahr Zahl versehenen 1. Kreuzer-Stücken, der Cours gestattet worden, verschiedene auswärtige, zumahlen unconventionsmäsige Kreuzer, in denen Einnahmen und Ausgaben, hin. wiederum sich einschleichen wollen, so wird dieses Gesetz-widrige Beginnen, bey unausbleiblicher Strafe hierdurch wiederholt untersaget, und jedermänniglich zur strackliehen Befolgung des obvermeldeten Münz-Edicts angewiesen. Publicatum Frankfurt, den 6. Aug. 1767.

Recheney-Amt.

73 b)

73 b) Mandat gegen die abgewürdigten Kruzer; vom 2. Febr. 1775.

Da der öfters ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen ohngeachtet, die gänzlich abgewürdigte und auſſer Cours geſezte verrufene Kreuzer, dennoch höchſt ſtrafbarer Weiſe im Handel und Wandel courſiren ſollen; dieſem Unweſen aber auf das Ernſtlichſte geſteuert werden muß: So wird das Publikum vor deren Annahm und Verausgebung hierdurch nicht allein alles Ernſtes nochmals verwarnet, ſondern auch demjenigen, welcher dergleichen darwider handelnde glaubhaft anzugeben weiß, das Drittheil der dadurch eingehenden Strafe von jedem Fall hiermit zugeſagt, zugleich aber auch jedermänniglich anbefohlen, die etwa beſitzende alte Kreuzer ohnverzüglich und gegen Erſtattung des innern Werths auf Löbl. Rechenenamt abzuliefern.

Wie man dann, daß dieſes alles befolgt werde, ſich auf die genaueſte Kundſchaft zu legen ohnermanglen, und ſuchen wird, durch ohnvermuthete Viſitirung der Loſung der Becker, Bierbrauer, Metzger, und anderer, und Entdeckung derjenigen, welche aus Geitz und Wiederſetzlichkeit ihren Vorrath auszuliefern unterlaſſen, die muthwillige Uebertrettere ausfindig zu machen, und andern zum Schrecken und Beiſpiel ohne Anſehen der Perſon und des Standes auf das nachdrücklichſte zu beſtrafen.

Concluſum in Senatu,
den 2ten Februar 1775.
Renovatum in Senatu,
den 14ten Aug. 1788.

74) Warnung für falſchen Münzen; vom 2. Junii 1769.

Nachdeme ſich ſeit kurtzer Zeit im Publico verſchiedene unter ſträflichſt nachgeahmten Müntz-Stempeln, theils verprägte theils nachgegoſſene Geld-Sorten, als:

I.

I. Kurfürstl. Bayerische Conventions-Thaler de Anno 1765.

II. Fürstlich Anspachische detto mit der Jahrzahl 1766. und dem Müntz-Buchstaben S. versehen.

III. Kurfürstl. Sächsische Conventions-Gulden von eben dem Jahr.

IV. Kurfürstl. Bayerische 20. Kreutzer-Stücke von Anno 1767.

V. Kurfürstl. Maintzische 10. Kreutzer-Stücke de Anno 1766. welche, weil weder Bildniße, Wappen-Seite noch Buchstaben scharf genug, letztere auch zusammen geflossen sich darstellen, und besonders der äusere Rand mit einer Nath versehen, und nur mit Quer-Strichlein eingeschnitten ist, leichtlich als gegossene zu erkennen sind.

VI. Hertzoglich Pfaltz-Zweybrückische 20. Kreutzer-Stücke de Anno 1763. zweyerley Gattungen, davon die eine ihres ziemlichen weisen Ansehens ohngeachtet, dennoch an dem sehr schlecht geschnittenen Portrait auch Palm- und Lorbeer-Crantz, absonderlich aber, an der auf beyden Seiten fehlerhaften Umschrifft, vorzüglich aber durch die schlechte Buchstaben, die andere aber mit der nemlichen Jahrzahl, sowohl wegen der schlechten Zeichenung als auch unförmlichen Gestalt, gar leicht als falsche sich erkennen lassen.

VII. Marckgräfl. Baaden-Durlachische de Anno 1763. und Marckgräflich-Anspachische 20. Kreutzer-Stücke de Anno 1766. welche beede Sorten an der übel gerathenen, ungleich- unförmlichen Gravirung, schlechten, auf beyden Seiten angebrachten Umschriften, insbesondere aber an den Brustbildern, als welche schif ausgedruckt sind, sich deutlich von den ächten unterscheiden.

VIII. Unter hiesiger Stadt Müntz-Stempel nachgeahmte 20. Kreutzer-Stücke de Anno 1767. woran zwar die Buchstaben nebst dem Adler bey nahe so scharf, als an den ächten in die Augen fallen, an der Ausdrückung des Creutzes hingegen, als welches insbesondere in der Mitte sehr seicht,

und

und über dieses daran, das anstatt Conventionis nur Conventis zu lesen ist, leicht zu erkennen sind.

Als wird das Publicum, durch gegenwärtige Bekanntmachung wegen vorbeschriebenen falschen Geldern, nicht nur gewarnet, und deren Ausgabe bey schwehrer Strafe verbotten, sondern es geschiehet auch zugleich an diejenige, in deren Händen sothane falsche Geld-Sorten sich etwa befinden mögten, die Anweisung, selbige ungesäumt zur Recheney einzuliefern, und daselbst allenfalls das nähere gehörig anzuzeigen.

Publicatum, Franckfurt den 2ten Junii 1769.

Recheney-Amt.

75) Warnung für falschen Conventions-Thalern; vom 22. April 1771.

Nachdeme man bereits schon im Jahr 1768. das Publicum, wegen der unter hiesiger Stadt-Müntz-Stempel, sträflichst nachgeahmten falschen Conventions-Thalern verwarnet, dessen ohngeachtet aber, dergleichen neuerdings wiederum zum Vorschein gekommen sind, solche aber leichtlich daran, daß

I. vorgedachte Thaler unter der Jahrzahl 1767. ausgepräget, da sie denselben doch im geringsten nicht gleich, sondern vielmehr denen von 1763 ähnlich sind.

II. Erscheinet der Adler gegen die mit der Jahrzahl 1763. ausgemüntzte, viel zu plump und ungestaltet ausgedruckt.

III. Stehen anstatt der Buchstaben I. O. T. als dem Namen des Müntzmeisters I. D. T. unter dem Adler.

IV. Ist das Creutz ebenfalls schlecht undeutlich und seicht.

V. Ist das Randelwerck gegen den ächten so scharf eingeschnitten, daß es sich gleichsam nathenförmig mit erhabenen Aesten darstellet.

VI. Sind die Buchstaben auf der Umschrifft an der Adler-Seite nicht scharf genug, auf der Creutz-Seite aber gantz verflossen ausgedruckt, und endlich

VII. ist anstatt Domini, Domine, und anstatt Turris, Ter-

ris,

ris, zu lesen, leichtlich zu erkennen sind; Als hat hat man das Publicum vor der Einnahm- und Ausgabe sothaner falschen Conventions-Thaler nicht nur behörig verwarnen, sondern auch nachdrücklich verordnen wollen, daß, wenn jemand von besagter Müntz etwas zukommen, oder demselben sonsten von denen Urhebern und Theilhabern dieses höchststräflichen Unternehmens etwas hinlängliches bekannt seyn solte, so wohl bemeldte falsche Müntzen auf hiesiges Recheney-Amt zu liefern, als auch sonsten das nähere hiervon ohnfehlbar anzuzeigen.

Publicatum, Franckfurt den 22ten April 1771.

Recheney-Amt.

76) Die in die Müntz-Edicten nicht erwähnten Münzen sollen keinen Cours haben ꝛc. vom 16. November 1767.

Nachdem eine neue Ausmünzung von Herzoglich Würtenbergischen fünf Kreutzer-Stücken, welche auf der einen Seite das Herzogliche Wappen, mit der Umschrift: CAROLUS D. G. DUX WÜRT. 1767. und auf der andern Seite: 240. eine feine Marck zeigen, zum Vorschein gekommen, denenselben aber, bey Ermangelung des Wortes: Justirt, nach denen hiesigen Münz-Verordnungen, kein Cours gestattet werden kann; Als wird jedermänniglich erinnert, und verwarnet, dieser sowohl, als aller anderer, mit dem Wort: Justirt, nicht bezeichneter fünf Kreutzer-Stücke, in Gemäßheit des unterm 3ten Febr. 1766. von Einem Hoch-Edeln Rath publicirten Münz-Edicts, im Hande- und Wandel bey Einnahmen und Ausgaben, gänzlich zu entschlagen, wie auch gegen die im Münzwesen ergangene Verordnungen überhaupt, und vorbelobtes Edict vom 3ten Febr. 1766. insonderheit, theils durch Annahme und Auszahlung anderer nicht darinnen ausdrücklich benannter, theils durch etwaige Steigerung des bestimmten Werthes derer, im Cours gestatteten, so inn- als ausländischen gold- oder silberner Münz-Gattungen,

tungen, im mindesten nichts zu Schulden kommen zu lassen, oder, auf den Uebertrettungs-Fall, unausbleiblicher schwerer Ahndung unfehlbar zu gewärtigen. Wie dann auch hiernächst alle nicht buchstäblich benannte Zwischen-Sorten der Conventions-Gelder, z. E. an drey, vier Kreutzer, und dergleichen Stücken, so wie alle Landmünzen, bey Einnahmen und Ausgaben schlechterdings hiermit wiederholt alles Ernstes verbotten, und gänzlich ausser Cours gesetzet werden. Publicatum den 16ten Nov. 1767.

Recheney Amt.

77) Verbot aller in den Müntzedicten nicht angenommenen Müntzen; vom 12. Jan. 1770.

AVERTISSEMENT.

Demnach man mißfällig wahrnehmen müssen, daß, der klaren Vorschrift Eines Hochedlen Raths-Müntz-Edicts vom 3ten Februarii 1766. §. 5. entgegen, als worinnen einzig und allein, denen von Kurmaintz, Kurtrier, Kurpfaltz, Hessen-Darmstadt und hiesiger Reichs-Stadt, Conventionsmäßig ausgeprägten, mit dem Wappen und der Jahrzahl versehenen 1. Kreutzer Stücken, der Cours gestattet worden, verschiedene auswärtige nicht nur unconventionsmäßige, sondern auch alte Kreutzer in denen Einnahmen und Ausgaben hinwiederum sich einschleichen wollen, so wird dieses gesetzwiedrige Beginnen, bey ohnausbleiblicher scharfer Strafe wiederhohlt hierdurch untersaget, und jedermänniglich zu der strafflichen Befolgung vorbelobten Müntz-Edicts angewiesen. Und da man ferner wahrnehmen müssen, daß sowohl auswärtige Kupfer-Heller, wo von verschiedene 8. zu einem Kreutzer ausgeprägt sind, als auch Fürstl. Fuldaische II. Pfenning-Stücke mit der Jahrzahl 1769. im Publico zum Vorschein kommen, solchen aber sich hier durchaus kein Cours gestatten lässet;

Als werden hierdurch alle auswärts ausgemüntzte Kupfer-Heller, vermöge Recheney-Amts-Verordnung vom 6ten Augusti

1767. ohne Unterschied, sowohl als auch die von 6. bis zu 1. Kreutzer bereits roullirende oder noch roullirend werdende Zwischen-Sorten, wie nicht weniger alle mit dem Wort justirt nicht bezeichnete 6. Kreutzer Stücke gäntzlich ausser allem Cours gesetzet.

Publicatum Franckfurt den 12ten Januarii 1770.

Recheney-Amt.

78) Der Münzenwerth soll eigenmächtig nicht geändert werden; vom 4. Julii 1765.

Obwohlen Wir, Burgermeistere und Rath dieser des *Heil.* Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, in Unseren, unterm 4ten Martii und 1sten Junii laufenden Jahres *offentlich* verkündeten, Münz-Patenten ausdrücklich und bey *Vermeidung* schwerer Straffen verordnet haben, daß alle Münz-Zahlungen, ohne Unterscheid, von letztersagtem Dato an, mit denen harten Gold- und Silber-Sorten vollkommen parificiret und gleichgehalten werden, auch alle schädlich-eingeschlichene, unterschiedene, Wechsel-Capital-Waaren- und andere Zahlungs-Arten ins künftige ein- vor allemahl gänzlich aufgehoben seyn sollen; So haben Wir jedoch, zu Unserem äuserſten Misfallen und empfindlichen Verdruß, wahrnehmen, auch, bey der vorgenommenen Untersuchung, in der That erfinden müssen, daß von Seiten einiger hiesigen, Wechsel-Handlung treibenden, Handelsleute sich höchst-strafbar ermächtiget werden wollen, gegen jene, hoch-verpönte, Unsere Verordnungen, in denen vorfallenden Wechsel-Geschäften zwischen den Conventions-mäßig ausgeprägten groben und kleinen, sodann denen anderen in- und ausländischen groben respective Gold- und Silber-Sorten, einen höchstverwegenen, zu Veracht- und Geringschätzung Unserer ausgegangenen Obrigkeitlichen Gebotte gereichenden, sehr Ahndungs-würdigen Unterscheid zu machen, und diesen vermessenen Unfug so weit zu treiben, daß sie denen, von Uns, mit gedachten groben Gold- und Silber-Sorten parificirten und im

Werth

Werth gleichgesetzten Conventions-Gattungen sogar in denen, öffentlich- ausgegebenen und an fremde Orte versendeten sogenannten Cours-Zettuln einen eigenmächtig erniedrigten Werth beyzulegen und selbige mit einem Verlust von verschiedenen per Centum gegen den Carl d'or à 9. fl. 12. kr. anzumercken, denen im Valor heruntergesetzten Königlich-Französischen Gold- und Silber-Sorten aber eine eben so Gesetz-widrige und freventliche Erhöhung des Werths zu bestimmen sich nicht entsehen mögen. Gleichwie Wir nun gegen diejenige, welche sich hierunter so gröblich und vorsetzlich verschulden, die Gebühr würcklich vorgekehret, und selbige die Würckung einer so vermessentlichen Ueberschreitung Unserer Obrigkeitlichen Verordnungen empfinden zu lassen bereits verfüget haben; So ergehet zugleich hierdurch an gesamte hiesige Handelschaft, und jedermänniglich, die anderweit wiederholte geschärfte Verordnung, auch letztmahlige ernstliche Anweisung und Befehl, sowohl überhaupt die Conventions-mäßig ausgeprägte Sorten bis auf die 10. Kreutzer-Stücke inclusivè in dem, Unseren ausgegangenen Verkündigungen einverleibten, mit denen andern groben Gold- und Silber-Sorten völlig gleichgesetzten und fest bestimmten Werth, bey Wechsel- und sonstigen vorkommenden Handlungs- oder anderen Geschäften, sonder Ausnahm und Widerrede, mithin ohne den geringsten daran zu erleidenden Verlust, ingleichem ohne Aufgeld und Agio, anzunehmen, als auch besonders denen in- und ausländischen groben Gold- und Silber-Sorten keinen andern als den in Unseren Patenten gesetzten Werth, unter keinem Vorwand oder Entschuldigung, beyzulegen, also diesen letzteren aufs genaueste und ohne Ausnahm, ihres wörtlichen Inhalts, nachzutretten und selbige zu befolgen; wobey Wir übrigens denen hiesigen so Christ- als Jüdischen Macklern gemessen anbefehlen, in denen ausgebenden Cours-Zettuln sich der Bemerckung des Werths derer Geld-Sorten, als welche ohnehin ihren Gesetz-mäßigen bestimmten und in keine Weise zu überschreitenden Valor haben, einvor allemahl gänzlich zu enthalten.

Wir wollen nicht erwärtigen, daß, dieser gegenwärtigen,

Unserer wiederholten, ernstlichen Verordnung in einem Stück hinkünftig werde zuwider gehandelt, noch dagegen directè oder indirectè etwas unternommen werden, immassen Wir dann gegen diejenige, welche sich hierunter, wieder besseres Zutrauen, fernerweit vergehen, und sich aus Gewinnsucht, Wucher und Vorsatz, denen Obrigkeitlichen Straf-Gebotten und erlassenen Verfügungen vermessentlich entgegen setzen und selbigen zuwider handlen mögten, mit empfindlichen Leibes- und anderen schweren Straffen, ohne Ansehung der Person, fürzufahren und selbige ohnerbittlich an ihnen zu exequiren nicht entstehen werden.

Wornach sich jedermann zu achten, auch vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 4ten Julii, 1765.

79) Müntzen sollen durch kein Aufgeld über ihren Werth erhöhet werden; vom 6. Mart. 1770.

Nachdem Uns, Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Nachricht zugegangen, ob sollten in letztverwichener Messe die Juden in denen dahiesigen Wirthshäusern auf die Carld'ors 5. 6. à 7. kr. Agio, auf die Ducaten aber 3. 4. bis 5. kr. gebotten und also den coursablen Werth derselben eigenmächtig zu erhöhen sich unterstanden haben; und aber dergleichen Aufsteigerungen derer Gold- und groben Silber-Sorten in Gemäsheit derer sowohl durch Eines Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyses Patenten vom 11. Febr. 1761. 24. Jan. 1763. und 21. May 1764. als auch Unserer oft wiederholten Edicten, und messentlich von Unserem Recheney-Amt offentlich bekannt gemachten Verwarnungen, in keine Weise zu dulden, sondern die Uebertrettere mit denen darinnen angedrohten Strafen nach aller Schärfe zu belegen sind: Als haben Wir Uns bewogen gesehen, durch gegenwärtig erneuertes Edict sowohl Christen als Juden für diesen und dergleichen Gesetz-wiedrigen Vergehungen und strafbarem Geldwucher alles

Ern-

Ernstes nicht nur fernerweit zu verwarnen, und insonderheit denen Wirthen, daß sie auf dergleichen Verbrecher und vornehmlich auf die in ihre Häuser kommende Juden deshalben genaue Aufsicht tragen, nachdrücklich zu erinnern, sondern auch ausser diesem solche dienſame Vorkehrungen zu treffen für nöthig befunden, womit diejenige, welche sich hierinnen einige Uebertrettung zu schulden kommen lassen, entdecket, und sofort zur wohlverdienten empfindlichen Strafe gezogen werden können, gestalten denn auch die Nahmen des oder derjenigen, welche solche freventliche Verächter derer Obrigkeitlichen Verordnungen glaubhaft anzuzeigen wissen, soviel möglich verschwiegen gehalten werden, und selbige annebst den dritten Theil desjenigen, was nach Befinden confiscirt wird, oder der allenfallsigen Geld-Buſse zur Belohnung bey Unserem Recheney-Amt zu gewärtigen haben.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 6. Martii 1770.
Renov. den 28. März 1771.

80) Bey Müntzen soll kein Aufgeld und zwischen Wechsel- und Waaren-Zahlung kein Unterschied statt finden; vom 18. April 1747.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier von einigen die hiesige Messe besuchenden frembden Kauffleuten per Memoriale die beschwerende Anzeige geschehen, wasgestalten die goldene Müntz Sorten, nebst denen neuen Thalern, durch gewinnsüchtige Leute auf einen so excessiv- hohen Werth und Agio getrieben und ihnen aufgebündet würden, daß solche in Bezahlung der Waaren ohne den gröſten Schaden nicht angenommen werden könten:

Wann nun solches nicht allein denen Crayß-Schlüſſen und Müntz-Edicten, besonders aber der erneuerten hiesigen Wechsel-

Ordnung §. 36. schnurstracks zuwider ist; Als geschiehet von Seiten gedachten Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths hiermit die wiederholte Erklär- und Verordnung, daß kein Unterscheid von Wechsel- und Waaren-Zahlungen gehalten werden, auch sonsten niemand gegen seinen Willen verbunden seyn solle, sich die Müntz-Sorten höher im Agio, als die Edicta besagen, aufbürden zu lassen, und daß, bey deßfalls vorkommenden Klagen, genau über gedachter Wechsel-Ordnung werde gehalten und gesprochen werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 18ten Aprilis 1747.

81) Auf andere Orte gezogene Wechselbriefe sollen *nicht* anders als mit dem Geld oder mit der Waare eingelöst werden, welches hier dafür gegeben worden; vom 6. Mart. 1725.

Demnach Ein Hoch-Edler Magistratus hiesiger Stadt einweilhero mißfällig vernehmen müssen, daß die im Königreich Franckreich und andern Orthen ohnverhofft offters beschehene Erhöh- oder auch Abwürdigung der Geld-Sorten, in Handel und Wandel, vielen Streit und Proceß verursachet, wordurch die dabey interressirte Handelsleut in grossen Schaden, Weitläfftigkeit und Unkosten gerathen; So hat derselbe vor nöthig erachtet, zu auffrechthaltung des Commercii, hiermit zu verordnen, daß von dato an Handelsleuth, so Wechsel nach Paris oder andere Frantzösische und sonstige Handels-Orth geben und schliessen, dafür kein ander Geld oder Werth, als sie hier empfangen, wieder zu geben schuldig seyn, auch bey ereignenden Fällen, es mag das Geld in Franckreich und sonsten inzwischen auffschlagen oder herunter gesetzt werden, diese zu einem andern nicht angehalten, sondern allein diese Verordnung, zu abschneidung alles Proceßirens, in judicando beobachtet, und darnach die strittige Theil ohne Ausnahm

ent-

entschieden werden sollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten.

Geschlossen bey Rath,
Franckfurt den 6. Mart. 1725.

82) Verbot alles Handels mit Cours habenden Müntzsorten, und daß, außer Gold- und Silberarbeitern, ohne den Münzwarden kein Gold- und Silber eingeschmolzen werden solle; vom 3. Jan. 1736.

WIR Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir mit besonderem Mißfallen vernehmen müssen, und so gar von hohen Orten Uns die unvermuthete Nachricht zugekommen, ob solten einige von hiesigen Kaufleuthen, so Christen als Juden, aus Gelegenheit des seither starcken Trieb gehabten Müntzwesens, mit Wippen und Kippen, auch durch verschiedene andere im Heil. Römis. Reich höchst-verbottene Unziemlichkeiten, mittelst käuflicher Anlassung deren zur Verschmelzung bey auswärtigen Müntzstätten gewidmeten guten Reichs-Sorten, einen ohnverantwortlichen Wucher treiben, wordurch das gemeine Wesen und jeden Reichs-Stands hohen Müntz-Regale, in Betracht der daraus entstehenden übermäßigen Theurung des Gold und Silbers, einen höchstschädlichen, zuletzt fast nicht mehr reparablen Anstoß nothfolglich empfinden müste, und dann dergleichen in denen Reichs-Satzungen so wol als in Unseren vormahls publicirten Müntz-Verordnungen vom 8 Nov. 1694. 7 Octobr. 1700. und 11 May 1730. scharff verbotteuem Unfug und die völlige Zerrüttung der Müntzstätten zuletzt nach sich ziehendem wucherlichem Betreiben nachdrücklichst zu steuren, und deshalben erst angezogene Unsere vorige Edicta und Pœnal-Verordnungen zu erneueren und zu schärffen, Unsere Amts-Obliegenheit erfordert; Als wird in deren Conformität, alles unerlaubtes und dem gemeinen Wesen schädliches Commercium

mit guten in Gold und Silber ausgemünzten Reichs- und anderen den Cours habenden Müntz-Sorten, bey Vermeidung empfindlicher Geld- oder Leibesstraff, hierdurch nochmahlen nicht nur ernstlich untersaget, und jedermänniglich, es seye Christ oder Jud, dafür wohlmeinend verwarnet, sondern auch, zu Unserer Burger, Beysassen und Unterthanen beständiger Nachachtung, noch weiters verordnet und anbefohlen, daß sich niemand (ausser denen Gold- und Silber-Arbeitern, was dieselbe zu ihrer Handthierung brauchen) und zwar bey Straff der Confiscation, einiges Silber oder Gold zu Haus und insgeheim einzuschmeltzen unterstehen, sondern, wann jemand sein beysammen habendes Gold oder Silber schmeltzen lassen wolte, er solches dem hiesigen geschwornen Wardein liefern und behändigen, mithin dieser, und sonsten niemand, dasselbe schmeltzen, nach genommener Prob wardiren, und hernach so wol den Tag, wann es geschehen, als auch den Namen dessen, der ihme das Guth zu verschmeltzen überbracht, mit Beyfügung des Gewichts und befundenen Gehalts in ein besonderes darüber zu haltendes Register ordentlich eintragen, und bey Unserm Recheney-Amt jedesmahl anzeigen solle. Woferne auch gedachter Wardein, oder ein anderer von Unseren Burgern und Schutz-Angehörigen jemanden von Christen oder Juden in Erfahrung bringen möchte, der Unseren vorigen und dieser erneuerten Obrigkeitlichen Verordnung durch ungebürlichen wucherlichen Handel mit vorgemelten guten Reichs- und anderen den Cours habenden Müntz-Sorten, oder mit dessen heimlicher Einschmeltzung zuwider handelte, so soll der oder dieselbe solches Uns, als der Obrigkeit, so fort und ohne Zeit-Verlust Pflichtmäßig denunciiren, und dagegen von denen daher einkommenden Confiscation- oder Straff-Geldern den dritten Theil zum Præmio empfangen, anbey des Denuncianten Namen verborgen gehalten, im Verschweigungs-Fall aber der Verhehler selbsten mit behöriger Straffe, nach Befinden, angesehen werden. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Concluſum in Senatu,

Dienstags den 3ten Januarii 1736.

83) Ohne den Müntzwardein soll niemand Gold und Silber einschmeltzen; vom 8. Novbr. 1694.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit allen Unsern Bürgern und andern Inwohnern, auch sonsten jedermännniglich zu wissen: Demnach Wir mit nicht geringem Mißfallen ohnlängsthin vernehmen müssen, was gestalten, ausser dem hiesigen geschwornen Wardein, ein oder andere, und also solche Personen, denen es keines wegs gebühret, deß Silberschmeltzens und Wardirens in allhiesiger Stadt sich eigenmächtig unterfangen: Und dann Uns, als ordentlicher Obrigkeit, obliegen will, denen dahero weiter besorgenten gefährlichen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen confusionen, auff alle mögliche Art, in Zeiten vorzukommen und zu steuren; Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß nun und hinfüro das Silberschmeltzen und Wardiren niemand anders, als Unserm absonderlich darzu bestellt- und beeydigtem Wardein in hiesiger Stadt erlaubt seyn, alle übrige Personen aber, einheimische so wohl als fremde, Christen und Juden, sich dessen aller dings enthalten, auch deroselben, mit Vorbeygehung Unsers ordentlichen Wardeins, sich keines wegs zu bedienen, jedermäniglich alles Ernstes erinnert seyn soll, bey unaußbleiblicher schwerer Animadversion und Bestraffung, insonderheit auch, nach Befinden, bey Confiscation deß durch andere als unsern geschwornen Wardein geschmoltzenen Silbers: Dafür sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 8. Novembr. 1694.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 11. May 1730.

84) Mit Geldsorten soll kein Handel getrieben, und Geldsorten, die über zwey Aß zu leicht, nicht im Commerz geduldet werden; vom 11. Octbr. 1760.

Nachdeme Seine jetzo glorreichest regierende Römisch-Keyserliche Mejestät aus Reichs-Vätterlicher preiswürdigster Sorgfalt in dem 5ten und 6ten Membro eines onhero unterm 4ten Marr. h. a. erlassenen allerhöchsten Käyserlichen Rescriptes die ernstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen Sich allerhuldreichest bewogen gefunden, daß alle Kaufmanschafft mit gemünzten Reichs- oder doch in solchem den Cours habenden Geldern, wann auch gleich die erstere geringhaltig wären, gäntzlich abgestellet, ingleichem alles Ernstes darauf gesehen, und darob genau gehalten werden solle, damit in Gemäßheit des bey dem hier versamleten Löblichen Ober-Rheinischen Crays im Jahr 1749. abgefaßten Schlusses, und deren dieserthalben gleichfalls bestehenden Reichs-Gesetzen, der Handel derer Ducaten oder anderer Gold-Sorten al Marco keinesweges gestattet, somit die dießfallsige Meldung in denen Cours-Zetteln nicht weiter geduldet, die auf den hiesigen Handels-Platz kommende allzuleichte Gold-Sorten aber in die hiesige Müntz-Statt behörig eingelöset und in gewichtige Reichs-Sorten umgeändert werden: So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, zu allerunterthänigster Befolgung solcher allerhöchsten Kayserlichen Willens-Meynung, das in Seinen vorhin mehrmahls ausgegangenen gedruckten Edictis bereits enthaltene Verbott des Geld-Handels hiermit auf das nachdrücklichste zu erneuern der höchsten Nothdurfft zu seyn ermessen, und wird dahero allen hiesigen Einwohnern, so Christen als Juden, wie nicht weniger auch denjenigen, welche allhier Handlungs-Geschäffte haben, unter denen in bemeldeten Edictis allbereits benahmten Obrigkeitlichen Strafen, und bey zugleich ohnfehlbar zu gewärtigen habender Confiscation, fernerweit gemessen anbefohlen, sich aller dergleichen wucherlich- und Reichs-Gesetz-widrigen Negotien, wodurch zu Vernachtheili-

theiligung des gemeinen Wesens gemünzte voll, oder geringhaltige Reichs- oder darinnen Cours habende Gelder gleichsam zu einer Waare gemacht werden, sich in alle Wege, so wie auch des al Marco-Handels mit Ducaten oder anderen Gold-Sorten, dessen Meldung führohin, vermöge des allen hiesigen Christen- und Juden-Macklern unterm 3. Sept. nup. bekannt gemachten Verbottes, in denen Cours-Zetteln keinesweges mehr gestattet werden wird, ein- für allemahl zu enthalten, die im Handel und Wandel zum Vorschein kommend- und über zwey Aß zu leicht befunden werdende Ducaten oder andere Gold-Sorten aber, nach Maasgab des Löbl. Ober-Rheinischen Crays-Schlusses von Anno 1749. * alsofort einzuschneiden, und in die hiesige Müntz-Statt zu behöriger Einlösung zu liefern, damit dieselbe hiernächst in gute vollwichtige Reichs-Sorten mögen umgepräget werden können. Wornach sich jedermänniglich zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey extraordinairem Rathsitz
Samstags den 11. Octobr. 1760.

* Soll heißen 24. Julii 1750.

85) Ducaten, die über zwey Aß zu leicht, sollen im Handel und Wandel nicht geduldet, und von den übrigen, wenn nur ein oder zwey Aß fehlen, für jedes Aß ein Batzen vergütet werden; vom 17. Jun. 1749.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, zu möglichster Abwendung fernerer Unordnung und dem gemeinen Besten dahero zuwachsenden Schadens, so die in grosser Menge dahier einschleichende leichte und beschnittene Ducaten kundbahrlich verursachen Wir, nach dem Vorgang und Exempel anderer hohen Herrn Reichs-Ständen, folgende höchst nöthige Verordnung zu publiciren für gut befunden, daß

1.) nach verlauff von 4. Wochen, von unten gesetzten Dato

an

an gerechnet, Niemand, wer der auch seye, weder Christen noch Juden, einige Ducaten, so am Gewicht über 2. Aß zu leicht sind, im Gewerb, Handel und Wandel, auch Zahlung derer Waaren oder anderer Schulden, weiters annehmen oder auszahlen, sondern nach Ablauf dieser 4. Wochen der Cours oder die Ausgeb- und Annehmung derer über 2. Aß zu leichten Ducaten schlechterdings und bey unausbleiblicher Strafe der Confiscation verbotten seyn, hiernächst aber

2.) Diejenige Ducaten, so etwa nur ein oder höchstens zwey Aß zu leicht sind, zwar von Dato an bis auf weitere Verordnung geduldet, und selbige biß dahin der Cours vergönnet, jedoch

3.) Vor den Abgang eines jeden Aßes ein Batzen demjenigen, der solche annimmt ohnverweigerlich vergütet werden solle.

Darnach sich also männiglich zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 17. Jun. 1749.

86) Verstehenden Innhalts; vom 16. October 1770.

Demnach Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Main, die wegen zu leicht befunden werdender Ducaten und anderer Gold-Sorten bereits vorhandene Edicte und Müntz-Verordnungen, besonders die vom 17ten Junii 1749. und 11ten Oct. 1760., zu deren immerwährender fester und ohnverbrüchlicher Beobachtung, von Einheimischen so wohl, als von Fremden, welche auf denen hiesigen Meßen, oder sonsten, außerhalb Meßzeiten, Zahlungen dahier zu thun oder einzunehmen haben, zu erinnern und zu bestättigen, mithin solche dadurch jedermänniglich in frischem Gedächtniß zu erhalten, der Nothdurfft ermeßen: So verordnen und befehlen Wir hiermit aufs neue allen hiesigen Einwohnern, so Christen, als Juden, wie nicht weniger auch denen-

jeni-

jenigen welche allhier Handlungs-Geschäffte haben, daß sie sich aller Ausgeb- und Annehmung derer über zwey Ass zu leichter Ducaten und sonstiger Gold-Sorten schlechterdings, und bey ohnausbleiblicher Strafe der Confiscation enthalten-, sondern dergleichen auf den hiesigen Handels-Platz kommende-allzuleichte Gold-Sorten auf Löbliches Recheney-Amt, welches solche behörig einlösen und hiernächst in hiesiger Müntz-Stat in gute vollwichtige Reichs-Sorten umprägen lassen wird, liefern, übrigens aber, in Ansehung derjenigen Ducaten, so etwa nur ein oder höchstens zwey Ass zu leicht sind, vor den Abgang eines jeden Asses, einen Batzen, deme, der solchen annimmt, ohnweigerlich vergüthen sollen.

Darnach sich also männiglich zu richten und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 16ten October 1770.
ren. 21 Decbr. 1780.

87) Verbot gute Müntzsorten aus- oder schlechte einzuführen; vom 30. Octobr. 1738.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen, was Gestalten Ihro Röm. Kayf. Maj. Unser Allergnädigster Käyser und Herr, gegen die höchststraffbahre Ausführung guter grober Gold- und Silber-Müntzen aus dem Reich, und Einbringung schlechter fremder Müntzen nachstehendes Allerhöchst-zuehrendes nachtrückliches Rescript an Uns ergehen zu lassen allermildest geruhet haben:

CARL der Sechse von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame Liebe Getreue. Wir lassen Euch gnädigst ohnverhalten, was massen Wir von verschiedenen Orthen her benachrichtet worden, daß aus unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn die gute grobe Gold- und Silber-Müntzen

zum

zum grösten Schaden des gemeinen Wesens, durch allerhand heimliche Practiquen und Wege aus dem Reich sehr häuffig fortgeführet, und dargegen schlechte fremde Müntzen eingebracht werden. Wie nun dieses eben zu der Zeit, da Wir mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs Uns berathschlagen, das verfallene Müntz-Wesen auf guten Fuß zu reguliren, und zu setzen, zum Nachtheil und zu mercklicher Hindernuß dieses heylsamen Wercks von Eigennützigen und Gewinnsüchtigen, dem gemeinen Wesen gehäßigen Wücheren wider die Reichs-Gesätze und Müntz-Edicta kraffmäßig unternommen wird: Und Wir dahero aus Reichs-Vätterlicher Obsorge, und Vermög Unsers höchsten Kayserl. Amts Obliegenheit, solchem übel gemessenen Einhalt zu thun nöthig befunden;

Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, und ernstlich, daß ihr Vermög Eueres obhabenden Amts, und Uns, und dem Reichs schuldigsten Pflichten, nach Empfang dieses, auf solche Gott- Ehr- und Gewissenlose Geld-Ausführer, Wücherer, Kipper, und Wipper, sonderlich auf die Reysende, Handels, und Fuhrleute bey denen Thoren, Zoll- und Mauthstellen genaue Obsicht geben, und diejenige, welche betretten, und ertappet werden, mit Wagen und Pferden gleich anhalten lasset, damit selbigen als Freveleren und Ubertretteren der Reichs Gesetzen der Proceß gemacht, nach deren Innhalt und befund solcher Malversationen an Haab, Guth, Ehre, Leib und Leben ohne Ansehung deren Personen, andern zum Exempel und Abscheu abgestraffet werden. Ihr habet Uns hierüber von Zeit zu Zeit Eueren Bericht zu erstatten, und Euch dißfalls bey Uns und dem Reich ichtwas nicht zur Schuld und Verantwortung kommen zu lassen. Hieran vollziehet ihr Unsern ernstlich gemeinten Willen, und worzu Euch vorgemelte Euere Pflicht genau verbinden, Euch im übrigen mit Kayserl. Gnaden gewogen, verbleibende. Geben in Unserer Stadt Wien den zwölfften Octobris Anno Siebenzehen hundert Acht und dreyßig, Unserer Reiche, des Römischen im Acht und zwantzigsten, des Hispanischen im

Sechs

Sechs und dreyßigsten des Hungarisch- und Böhmischen aber auch im Acht und zwantzigsten.

CARL.

Vt. J. A. Graf von Metsch.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
E. F. Freyherr von Glandorff.

Gleichwie nun dessen allergerechtestem Inhalt aufs genaueste nachzukommen, Wir uns Allerunterthänigst verbunden erkennen, also befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses allen hiesigen Burgern und Einwohnern, Christen und Juden, insenderheit auch allen reysenden Handels- und Fuhrleuten, Obrigkeit- und ernstlich, daß sie sich all desjenigen, so hierinnen verbotten wird, bey Vermeydung der dabey gemeldeten schwehren Straffen gäntzlich enthalten sollen, wie Wir dann, um die hierunter gemeiniglich insgeheim gespielt werdende Unterschleiffe und Ungebühren desto eher zu entdecken, demjenigen, so selbe unserm Rechney-Amt mit Grund anzeiget, den dritten Theil dessen, so hievon an Geld und Gelds werth eingehen wird, mit Verschweigung seines Namens verabfolgen zu lassen versprechen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 30. Octobris 1738.

88) Verbot aller gewinnsüchtigen Einschleiffung und Verschreibung geringhaltiger neuer Müntzen, Ausführung grober Gold- und Silberforten, aller Steigerung derselben, insbesondere, daß keine neue Schied-Müntze unter dem Vorwand, damit Wechselzahlung zu leisten, eingeführt werden solle; vom 8. Mart. 1763.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn

mit

mit besonderem Mißfallen zu vernehmen gehabt, was massen auswärtige Kauf- und Handels-Leute sich haben beygehen lassen wollen, an ihre hiesige Commissionairs oder Correspondenten zu Bezahlung bereits erhandelter oder noch zu erhandlender Wechselbriefen, Schied-Müntze zu remittiren und einzuschicken: Und aber gedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dergleichen unbefugten und strafbaren Unterfangen, welches der hochverpönten Einschleiffung der Schied-Müntze und Ausführung der guten groben Gold- und Silber-Sorten ganz gleich kommt, und wodurch sonsten leichtlich hiesige Stadt mit allzuvieler- zwar ohnverruffener- doch nur in gemeinem Haneel und Wandel blos tolerando & connivendo, und zwar dergestalten, daß solche gleichwohl durchaus niemanden in Zahlungen wieder seinen Willen aufgedrungen werden darf, coursirenden Schied-Müntze, beschweret werden könte, nachzusehen keines weges gemeynet; sondern vielmehr diesem Uebel gleich Anfangs auf das kräftigste und mit allem Nachdruck vorzubeugen ernstlich gesinnet ist.

So hat Derselbe hiemit zu verordnen, und jedermänniglich sowohl Fremde als Einheimische zu verwarnen der Nothdurft zu seyn ermessen, daß sich niemand neue Müntze, obgleich solche nicht verrufen und sonsten indulgiret wäre- unter dem Verwand, und zum Behuf dafür zu erhandlender, oder zu bezahlender bereits erhandelter Wechselbrifen, als von denen jedermann weiß, daß solche mit dergleichen neuen Schied-Müntze nicht erhandlet und bezahlt werden können, anhero zu bringen, oder an hiesige Commissionairs und Correspondenten zu remittiren und einzuschicken, unterfangen, widrigen Falls dagegen mit der Confiscation ohnabläßig verfahren werden solle. Wie denn auch die hiesige verburgerte oder im Beysassen-Schutz stehende Christliche Banquiers und Handels-Leute, ingleichem die hiesige Schutz-Juden, wenn ihnen dergleichen neue Schied-Müntze, gedachter massen, zu Erhandlung oder Bezahlung bereits erhandelter Wechselbriefen zugeschickt würde, bey Löbl. Rechney-Amt als balden die gebührende Anzeige davon, nebst

Ein-

Einlieferung sothaner Schied-Müntze, zu thun oder in dessen Entstehung scharfer Ahndung, und daß auf die Entschuldigung, was massen sie dergleichen Schied-Müntze in ihrer Handlung und Haußwesen brauchen können, im geringsten nicht reflectiret werden, zu gewärtigen haben. Wobey schließlichen das vorhin bestehende Verbott, überhaupt aller gewinnsüchtigen Einschleiffung und Verschreibung geringhaltiger neuer Müntze, und Ausführung guter grober Gold- und Silber-Sorten, ingleichem aller Steigerung dererselben, bey denen in Rechten darauf gesetzten schweren Strafen sich gäntzlichen zu enthalten, nochmals wiederholet wird. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf, Schaden und scharffer Ahndung zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 8. Merz 1763.

89) Hand- und Scheid-Müntzen sollen nicht ausgewechselt und ausgeführt werden; vom 2. November 1680.

DEmnach Uns dem Rath deß Heil. Reichs Statt Franckfurth am Mäyn Klage vorkommen, daß nemlich, bey eine Zeit her eingerissener und Landverderblicher Unordnung im Müntzwesen, durch eigennützige, gewinnsüchtige und vortheilhafftige Leute, Christen und Juden, noch mehrere Confusion sonderlich darinnen erreget würde, in deme nemlich die Weiß-Pfennige, wie auch andere kleine Hand- und Schiedmüntze, auffgewechselt, aus hiesiger Stadt gebracht, und an andere Ort verführt zu werden pflegen: So haben Wir, tragenden Obrigkeitlichen Ampts wegen, nicht umgehen können, solchem unrechtmäßigen Vortheil und Beginnen, so dann dem dahero entstehendem fernerm Unwesen und Schaden, so viel an Uns ist, zu steuren und zu wehren. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit

ernstlich, daß jedermänniglich, Christen und Juden, der gewinnsüchtigen Auffwechselung, wie auch Außschleiff- und Verführung der Weiß-Pfenning, und anderer kleinen Hand- und Schiedmüntze aus dieser Statt an andere Ort, sich gäntzlich und allerdings enthalten sollen, bey Confiscation des jenigen, so auffgewechselt und anderwerts verschicket wird, auch anderer hoher Animadversion und Straff. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Concluſum in Senatu,
Martis den 2. Novembr. 1680.

90) Ungültige Scheidemüntzen sollen nicht eingeführt, und gültige Scheidemüntze nicht anders als Scheidemüntze gebraucht werden; vom 30. Mart. 1669.

WIr der Rath, dieser deß Heiligen Röm. Reichs Stadt Franckfurt, Fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach wir in dem Werck erfahren, und Uns nicht wenige Beschwerungen vorkommen, welcher gestalt nun eine Zeit hero, viel unterschiedene frembde kleine Schiedmüntzen, als Albus oder halbe Batzen, in grosser Menge und Anzahl, nicht allein hier eingeschleifft und herein gebracht; sondern auch den Leuthen, in den Bezahlungen, mit starcken Summen auffgetrungen werden wollen; darauß dann anders nichts, als eine schädliche Confusion, und Verführung der guten groben Sorten, erfolgen kan und muß: Daß deme in Zeiten vorzukommen wir eine hohe Nothdurfft ermessen. Ordnen derowegen und befehlen hiemit, und in Krafft dieses, daß hinfüro, alle frembde kleine Schiedmüntzen und Albus, ausser denen, die zu Mayntz, Heyddelberg, Darmbstadt, Hanau, und allhie in dieser Stadt Franckfurt, geprägt oder gemüntzet seynd, als überflüssig und unnöthig, fortgewiesen, und von dato an, bey uns und in dieser Stadt, in Kauff- und Handlungen, ferner nicht angenommen; So dann, an vorberührten

und

und unverbottenen fünfferley Albus und Schiedmüntzen, in gemeinen Zahlungen niemanden über fünff Gülden an hunderten; in geringern Summen aber, mehrers nicht, als der zwantzigste Theil, auffgetrungen, noch jemand ein mehrers anzunehmen schuldig seyn, also die Albus allein, vor eine Schiedmüntz gebraucht, und außgegeben werden sollen.

Deßgleichen, soll sich ein jeder, bey Einnehmung der beschnittenen, und kleinen geringhaltenden, gantzen und halben Königsthalern, auch gantzen und halben Kopffstücken, wol fürsehen und acht nehmen, damit nicht etwa hiernechst, auff erfolgende fernere inhibition, er jhme, den darob entstehenden Verlust und Schaden, selbsten zuzumessen haben möge. Wornach sich männiglich zu richten, und deme gehorsahmblich nachzukommen, sich auch für Straff zu hüten, wissen wird.

Renovatum in Senatu,
den 30 Mertz 1669.

91) Neu zum Vorschein kommendes Geld soll nicht ohne Probe ausgegeben werden; vom 20. May 1760.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen allen Unseren Burgern und Schutz-Angehörigen hiemit zu wissen: Daß in dem, von denen im Müntzwesen correspondirenden Fünf Herrn Ständen unterm 16ten April Anno 1693. geschlossenen Müntz-Recess §. duodecimo enthalten ist, daß alle neue einheimische und fremde Müntze, welche ohne genommene Probe ausgegeben wird, es seye diese dem Müntz-Fuß gemäß oder nicht, verfallen seyn, und diejenige, welche solche vor geschehener Probe angenommen und ausgegeben, mit gemessener Straf beleget werden sollen.

In Gefolg dessen wird diese denen Reichs- und Creyß-Schlüssen gemäße Verordnung hiermit dergestalt erneuert und wieder-

holet, daß keiner von Unseren Burgern und Schutz-Angehörigen sich unterstehen solle, neu zum Vorschein kommendes Geld, ehe es von Unserem geschwornen Müntz-Wardein valvirt und richtig befunden worden, bey vorangedeuteten Strafen, einzuführen, einzunehmen oder auszugeben, sondern selbige vielmehr schuldig und gehalten seyn sollen, dergleichen neue Gelder Unserem Müntz-Wardein zur Valvation einzuliefern.

Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 20sten Maji, 1760.

92) Ohne obrigkeitliche Päße soll weder *gemüntzt* noch ungemüntzt Gold oder Silber verhandelt werden; vom 24. Febr. 1733.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen, daß, ob zwar das dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Unternehmen gewinnsichtiger Leuthen, welche so gemüntzt- als ungemüntztes Gold- und Silber aus hiesiger Stadt weg- und anders wohin verschicken, dafür aber allerley geringhaltige Gold- und Silberne Müntze einschleiffen und durch sothanes unzimliches Gewerb das publicum sehr verkürtzen von Uns zu offt wiederhohlten mahlen scharff verbotten und dagegen verschiedene Edicta und ernstliche poenal-Verordnungen von Zeit zu Zeiten abgefasset und durch öffentlichen Druck bekandt gemacht worden; Wir doch aufs neue höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß solchen Unseren Obrigkeitlichen, denen Reichs-Constitutionen allerdings gemeßen Verfügungen bißhero vilfältig contravenirt, Gold- und Silber sowohl gemüntzt als ungemüntztes, in grosser Menge aus der

Stadt

Stadt weg- und an frembde Orthe geführt, auch eben daher an dergleichen Gold- und Silber, bevorab an guten, unverrufenen und im gantzen Reich gangbaren Gold-Sorten kein geringer Mangel hier würcklich verspüret werde, und es dahin gediehen, daß solche ohne schweres Agio nicht zu haben: Dieweilen Wir nun diesem Unwesen bestmöglichst zu steuren und allem daraus zu besorgendem grösseren Nachtheil zeitig vorzubiegen, mithin Unsere vorige desfalls schon ergangene Edicta und Raths-Verordnungen zu renoviren und durch abermaligen Druck ins frische Gedächtnuß zu bringen, eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet; Als wird demnach allen hiesigen Burgern, Beysassen und Schutz-Verwandten, so Christen als Juden, hiemit nachdrücklich eingebunden und gemessen anbefohlen, aller verbottenen Aufwechselung und Ausfuhr der guten Reichs- und anderer den Cours habender Gold- und Silberner Müntz-Sorten sich hinführo gäntzlich zu enthalten, zumalen aber kein gemüntzt oder ungemüntztes Gold und Silber zu einigen Müntz-Stätten, bey Verlust des Burgerrechts, Beysassen-Schutzes und Stättigkeit, auch nach Befinden bey schwerer Geld- oder Leibes-Straffe, mehr zu liessern und abzusenden, sondern, wann ja jemand von gemüntzt- oder ungemüntztem Gold und Silber etwas aus der Stadt zu führen und in specie zu Erkauffung Waaren, Bezahlung Schulden und dergleichen, einige Gelder an frembde Orten zu transportiren gemüßiget würde, solches allezeit vorhero bey hiesiger Cantzley gebührend anzuzeigen und einen Obrigkeitlichen Erlaubnuß-Schein sich darüber auszubitten. Würde aber diesem allem, gegen besseres verhoffen, gleichwohlen zuwider gelebet und einig abzuschickendes gemüntzt- oder ungemüntztes Gold und Silber ohne Obrigkeitliches Attestat, bey zeitig vornehmender Visitation angetroffen, so soll dasselbige alsbald confiscirt, und gegen den Ubertretter mit obgemeldten Straffen noch weiters unfehlbar verfahren, demjenigen aber, der hievon Wissenschafft erlanget und bey Unsern Herren Bürgermeistern oder bey Löblichem Re-

cheney-Ambt, inmassen er zu thun schuldig ist, es Pflicht-mäßig anzeigt, von denen auf sein Anbringen confiscirten Geldern, Gold oder Silber der dritte Theil verabfolget und dabey des Denuncianten Namen verschwiegen werden. Wornach sich also jedermänniglich zu richten und für Schimpff Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu
Dienstags, den 24. Februarii 1733.

93) Gleichen Innhalts; vom 17. Aug. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir Unsere gegen das dem gemeinen Wesen höchstschädliche Unternehmen gewinnsüchtiger Leuten, welche so gemünzt- als ungemünztes Gold und Silber aus hiesiger Stadt weg- und anders wohin verschicken, dafür aber allerley geringhaltige gold- und silberne Müntzen einschleiffen, und durch sothanes unziemliche Gewerb das Publicum sehr verkürtzen, von Zeit zu Zeiten abgefaßte verschiedene Edicta und gedruckte ernstliche Poenal-Verordnungen, dermahlen, um damit sich niemand mit der Unwissenheit deßfalls zu entschuldigen habe, wiederum zu renoviren, und durch abermaligen Druck und gewöhnliche Publication ins frische Gedächtnuß zu bringen, eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet;

Verordnen demnach und befehlen hiemit aufs neue allen hiesigen Burgern, Beysassen und Schutz-Verwandten, so Christen als Juden, sowohl aller verbottenen gewinnsüchtigen und wucherhafften Einschleiffung geringhaltiger Müntz-Sorten, als auch aller ohnerlaubten Aufwechselung und Ausfuhr der guten Reichs- und anderer den Cours habender gold- und silbernen Müntz-Sorten, bey Straffe der Confiscation und anderen in

denen

denen kundbaren Reichs-Satzungen und hiesigen Edictis darauf gesetzten Poenen, sich gäntzlichen zu enthalten; dahingegen aber, woferne sonsten jemand an gemüntzt- oder ungemüntztem Gold und Silber etwas aus hiesiger Stadt zu führen, und in specie zu Erkauffung Waaren, Bezahlung Schulden, und dergleichen, einige Gelder an fremde Orten zu schicken gemüssiget würde dieses dabey aufs genaueste zu beobachten, daß, bey vorhabender Versendung einig ungemüntzten Gold und Silbers, der Versender die Qualität sowohl, als auch wohin er solches zu verschicken vorhat, ingleichem den Nahmen desjenigen, durch wen es verschicket wird, bey hiesiger Stadt-Cantley richtig anzeigen, und, da es geschmeltzt Gold oder Silber ist, den behörigen glaubhafften von dem hiesigen verpflichteten Stadt-Waradein verfertigten Schmeltz-Zettul, oder, wann es von auswärtigen Orten anhero geschicket worden, die mit anhero gekommene glaubhaffte Schmeltz- und Waradein-Zettul jedesmahlen exhibiren und vorzeigen, sofort alles, insonderheit auch, daß darunter, seines, des Versenders, Wissens, keine eingeschmoltzene Geld-Sorten begriffen, und zwar, soviel die Christen, nemlich die Burger und Beysassen, welche bereits in Obrigkeitlichen Pflichten stehen, betrifft, unter schrifftlicher eigenhändiger oder wenigstens unterschriebener und gesiegelter Versicherung auf ihre obhabende Eydes-Pflichten, die Juden aber (denen gleichwohlen, nach Ausweis derer unter denen correspondirenden Herren Ständen errichteten Recessen, die Lieffer- oder Absendung einiges gemüntzt- oder ungemüntzten Gold und Silbers zu einigen Müntz-Stätten, bey Verlust der Stättigkeit, ja, nach Befinden, bey Leib- und Lebens-Straffe, nach wie vor verbotten bleibet) erstlich generaliter, vermittelst würcklicher persönlicher Ablegung eines hierzu geschärfften Jüdischen Eydes, und dann zweytens specialiter bey jeder Abfuhr mittelst eigenhändiger schrifftlicher oder unterschrieben- und gesiegelter Versicherung auf diesen geleisteten Eyd, verificiren und behaupten, soviel das gemüntzte Gold oder Silber aber anbelangt, im Fall dessen

Summa sich höher als auf 200. Rthlr. belaufft, diejenigen, Christen und Juden, so solches zu versenden Vorhabens sind, davon und was es für Sorten? wie viel es seye, so sie verschicken wollen? und wohin? in bemeldter Stadt-Cantzley, mittelst schrifftlicher eigenhändiger oder wenigstens unterschriebener und gesiegelter Versicherung auf ihre respective Burger- und Beysassen, und Stättigkeits-Pflichten, die Anzeige thun, und sich darüber, wie auch bey vorerwehnter Versendung des ungemünzten Gold oder Silbers nöthig ist, ein Atteſtat, wofüran gedachte Stadt-Cantzley jedesmahlen 8. kr. zu entrichten sind, ertheilen und unter dem kleineren Cantzley-Insiegel ausfertigen lassen sollen.

Würde aber diesem allem, gegen besseres Verhoffen, gleichwohlen zuwider gelebt, und einig abzuschickendes ungemünztes oder mehr als 200. Rthlr. betragendes Gold oder Silber, ohne Beobachtung obiger Ordnung, und ohne Obrigkeitliches Atteſtat, bey zeitig vornehmender Visitation, angetroffen, so solle daſſelbige nicht alleine nach Befinden confiſcirt, sondern auch, im Fall er bey der Versendung etwas verschwiegen, oder nicht recht angezeiget haben solte, mit der Straffe des Meyneyds angesehen, demjenigen hingegen, der hievon Wissenschafft erlangt, und bey Löbl. Recheney-Amt, immaſſen er zu thun schuldig ist, es pflichtmäßig anzeigt, und solche hinlängliche Indicia an Handen gibt, daß zu der Visitation oder General- und Special-Inquiſition, rechtlicher Ordnung nach, geschritten werden mag, von denen auf sein Anbringen confiſcirten Geldern, Gold oder Silber, der dritte Theil verabfolgt, und dabey des Denuncianten Nahmen, in so weit Rechtens, verschwiegen werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und für Schimpff, Ungelegenheit und Schaden, zu hüten hat.

Concluſum in Senatu,
Donnerſtags, den 17ten Aug. 1758.

94) Gemünztes und ungemünztes Gold- und Silber soll ohne Erlaubniß weder aus- noch eingeführt werden; vom 28. Junii 1760.

Gleichwie die von Kaiserlicher Majestät aus Preißwürdigst. Reichs-Vätterlicher Sorgfalt erlassene verschiedene Patenten in Müntz-Sachen, durch öffentliche Anschlagung bereits zu jedermanns Wissenschafft allhier gediehen sind, mithin aus solchen, und besonders dem vom 4ten Martii a. c. ebenfalls ersichtlich und bekannt ist, was wegen Transports zu Wasser und zu Land einig mit gemünzt- oder ungemünztem Gold oder Silber beschwerter Paquets, Kisten oder Fässer, unter respective Obrigkeitlichen Erlaubniß- und Passirungs-Scheinen oder Attestaten, Allerhöchsten Ortes ausgesprochen und verordnet worden:

Also hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, keinen Umgang nehmen wollen, hierdurch nochmahlen jedermäniglich, und sowohl diejenige, welche gemünztes und ungemünztes Gold und Silber von hier zu versenden und zu Wasser oder zu Land wegzuführen gesinnet sind, als auch diejenige, durch welche dergleichen zu Wasser oder zu Land anhero gebracht, und denen es zugeführet wird, so wohlmeynend als nachdrücklichst zu erinnern und zu verwarnen, in beyden Fällen die Gesetz-mäßige Gebühr, in Conformität Eingangs gedachten allertieffest zu verehrenden Kayserlichen Müntz-Patents vom 4ten Martii nuperi, bey denen darinnen im Contraventions-Fall comminirten Confiscations- und anderen schweren Straffen, auf das genaueste zu beobachten, somit bey vorhabenden Versendungen gemünzten oder ungemünzten Gold und Silbers, die Anzeige davon, noch zur Zeit, und bis auf anderweite Verordnung, fernerhin in der Stadt-Cantley zu thun, und daselbsten die respective Erlaubniß- und Passirungs-Scheine sich ausferti-

gen zu lassen, bey Hereinbringung von auswärtigen Orten in hiesige Stadt, und Empfangung gemünzt- oder ungemünzten Gold und Silbers aber, die jedesmahlige Anzeige davon, mit Vorweisung derer Obrigkeitlichen Attestaten, zu Aufnehmung weiterer Bekanntniß, bey dem Recheney-Amt gleichbald ohnfehlbar zu bewerckstelligen.

Wornach sich also jedermann genauest zu richten, und Schaden und Unglück abzuwenden und zu verhüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Samstags, den 28sten Junii, 1760.

95) Gleichen Innhalts; vom 10. Octobr. 1760.

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, werden hierdurch wiederholter mahlen alle diejenige, welche gemünztes und ungemünztes Gold und Silber von hier zu versenden, und zu Wasser oder zu Land wegzuführen gesinnet sind, weniger nicht die Kutscher, Fuhrleute, Schiffer und alle diejenige, durch welche gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber zu Wasser oder zu Land anhero gebracht, und denen es zugeführet wird, so wohlmeynend als nachdrücklichst erinnert und verwarnet, in beyden Fällen die Gesetzmäßige Gebühr, bey denen im Contraventions-Fall darauf gesetzten Confiscations- und andern schweren Straffen, auch auf das genaueste und in allen Stücken zu beobachten, somit bey vorhabenden Versendungen gemünzten oder ungemünzten Goldes und Silbers, die Anzeige davon vor jetzo und künfftighin bey Löblichem Recheney-Amt zu thun, und daselbsten die Erlaubnuß- und Passirungs-Scheine, gegen Erlegung 8. Kreutzer vor jeden derselben, sich ausfertigen zu lassen, ingleichen bey Hereinbringung von auswärtigen Orten in hiesige Stadt, und Empfangung gemünzten

oder

oder ungemünzten Goldes oder Silbers, die jedesmahlige Anzeige davon mit Vorweisung und Einlieferung derer Obrigkeitlichen Attestaten, zu Aufnehmung weiterer Bekanntnuß, ebenfall bey gedachtem Recheney-Amt gleichbald ohnfehlbar zu bewerckstelligen. Immassen dann bey nurermeldtem Recheney-Amt solche Veranstaltungen bereits vorgekehret worden, daß daselbsten einem jeden geschwinde Beförderung deßfalls angedeyhen kan und wird. Wornach sich also jedermann genaueſt zu richten, und dadurch Schaden und Unglück von sich abzuwenden und zu verhüten hat.

Concluſum in Senatu,
Freytags den 10. Octobris 1760.

96) Männiglich soll die Münzgesetze beobachten; vom 20. Aug. 1797.

Zur Warnung.

Es wird hierdurch jedermänniglich erinnert und alles Ernstes verwarnet, in wiederhohlt öffentlich bekannt gemachten Verordnungen:

1) Kein ge- oder ungemünztes Gold oder Silber ohne obrigkeitliche Päſſe zu versenden.

2) Aller Einschleif und Verausgebung gänzlich verrufener sowohl als allhier auſſer Cours gesezten Münzsorten insbesondere, der nicht von Churmainz, Churtrier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstadt und hiesiger Reichsstadt ausgeprägten mitdem Wappen und der Jahrzahl versehenen Kreuzern, und der unter hiesiger Stadt Münzstempel nicht geschlagenen Heller; So wie.

3) Des von einem Hochedlen Rath durch ein unter dem 6ten

März

März des 1770ten Jahres publicirtes und denen Juden noch absonderlich in ihrer Schule zu Nachachtung besonders bekannt gemachtes Edict, bey empfindlicher Strafe wiederholt verbotenen Auf- und Einwechselns dieser und auch anderer guten Gold- und Silbersorten, und dann

4) Alle Steigerung oder Vorausgab derer Gelder, als solche in dem Münz-Edikt vom 3ten Februar 1766. angesetzt worden, sich gänzlich zu enthalten und überhaupt gegen die, das Münzwesen betreffende Kaiserl. allerhöchste Verordnungen, auch Eines Hochedlen Raths diesfalls ergangenen Edikten sich so gewiß und unfehlbar nichts zu Schulden kommen zu lassen, als ansonsten gegen den oder die Uebertrettere mit ohnausbleiblicher schwerer Strafe gebührend vorgegangen werden wird. Hiernächst wird in Gefolg allbereits unterm 3ten September 1761. in offenem Druck ergangenem und den 19ten April 1768. erneuerten hiesigen Rathsverordnung, hierdurch allen und jeden Silberhändler und andern so Silber-Waaren zu feilen Kauf haben, auch anhero in die Messe bringen, und damit zu handeln pflegen, wie auch insonderheit allen und jeden Juden nochmalen ernstlich bekannt gemacht; keine andere Silberwaaren, sie seyen gleich klein oder groß, als welche der hiesigen Probe gemäß und den Gehalt von 13. Loth feines Silbers haben, anhero zu bringen, und zu verkaufen, oder auf den Dawiderhandlungsfall, den Verlust der zu gering verarbeiteten Silber-Waaren und nach Befindung schwerer Animadversion zu gewärtigen. Dahero dann auch allen und jeden die hiesigen Messen besuchende mit Gold- und Silber-Waaren handlende Kaufleute angewiesen werden, denen hiesigen Gold- und Silberarbeiter Geschwornen bey dem auf Befehl des Amts, messentlich vorgenommen werdenden Umgang um diese Waare gehörig zu probiren, nichts

in

in den Weg zu legen, vielmehr ihren Auftrag ohne Wiederrede vollziehen zu lassen.

Publicatum Franckfurt den 20ten August 1797.

Recheney-Amt.

97) Männiglich soll, wenn gegen Müntzgesetze gehandelt wird, solches auf dem Rechenenamt anzeigen; vom 25. Septbr. 1759.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit denen sämtlich hiesigen Burgern, Beysassen, Schutz-Angehörigen, auch Jüdischen Hintersassen, zu wissen, daß Ihro jetzo Glorreichest-Regierende Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr, vermittelst Dero wegen Verbesserung des in äusserstem Verfall gerathenen Teutschen Müntzwesens, unterm 13ten Aug. a. c. aus Reichs-väterlicher Sorgfalt ins Reich erlassenem und allhier offentlich angeschlagenen Allerhöchsten Kayserlichen Müntz-Patent, unter andern heilsamlich verordnet haben, daß alle schädliche Müntz-Stätte abgestellet, und diejenige, welche die Ausmüntzung geringhaltiger Müntzen dadurch befördern, daß sie entweder auf dergleichen Müntz-Stätte Gold, Silber, Kupffer oder andere zum Müntzen dienliche Instrumenta liefern, das ausgeprägte schlechte Geld allhier oder an andern Orten einschleiffen und verpartieren helffen, auf solchen Müntz Stätten arbeiten oder Handreichung thun, oder einige Hülffe, sie möge Namen haben wie sie wolle, leisten, auf den Betrettungs-Fall nach denen Reichs-Müntz-Gesetzen ernstlich bestraffet werden sollen.

Gleichwie Wir nun Uns seithero äusserst angelegen seyn lassen, alle dergleichen Müntz-Verbrechen, so viel möglich gewesen,

sen, auszuforschen, und, sobald Wir hinlängliche Spuhren gehabt, mit der Untersuchung- und wann die Sachen darzu reif gewesen, mit Special-Inquisition, Real- und Personal-Arrest und Visitationen der anhero gekommenen Wägen, Fuhren und Karrn, fürzufahren, und diejenige, welche ihrer Mißhandlung entweder geständig oder überführet gewesen, mit der verdienten Straf zu belegen, und Uns davon nichts abhalten lassen, sondern vielmehr gemeynet sind, auch künftighin Unseres Obrigkeitlichen Straf-Amts gegen die Müntz-Verbrecher, so in hiesiger Stadt und deren Gebiet angetroffen werden, Uns auf alle thunliche rechtliche Art zu bedienen:

Also wollen Wir, um diese Unsere Absicht desto mehr zu erreichen, und an den Tag zu legen, daß Wir an Uns nichts, um dergleichen Delinquenten in rechtlicher Ordnung ausfindig zu machen, erwinden lassen, hiermit allen Unsern Burgern, Beysassen, Schutz-Angehörigen und Jüdischen Hintersassen ernstlich anbefohlen haben, daß selbige, so bald sie in Erfahrung bringen, daß entweder gemüntzt- oder ungemüntztes Gold, Silber, Kupffer, oder andere zum Ausmüntzen dienliche Materialia und Instrumenta auf schädliche Müntz-Stätte, wo nicht Reichs-Gesetz-mäßig gepräget würde, von hier ausgeliefert, oder solches ohne Stadt-Cantzley-Paß aus der Stadt geführet, oder geringhaltiges Geld in hiesige Stadt eingeschleiffet, oder gutes Reichs- oder fremdes hier Cours habendes Geld eingeschmoltzen, oder sonsten auf andere Art, sie möge Namen haben wie sie wolle, gegen die in offenem Druck liegende und behörig publicirte Reichs-Gesetze und Reichs-Schlüsse, wie auch Kayserliche oder hiesige Müntz-Edicte gehandelt würde, ohnfehlbar bey dem hiesigen Recheney-Amt anzeigen, oder gewärtigen sollen, daß, wann sie dergleichen ihnen bekannte Müntz-Verbrechen verschweigen, und solches hernach bekannt wird, mit nahmhaffter Geld-Buß, und nach Befinden mit anderer schwerer Straf werden angesehen werden. Dahingegen ihnen, im Fall sie die Anzei-

zeige, ihrer Schuldigkeit nach, in Zeiten thun, und solche gegründet erfunden wird, hernachmals von dem confiscirten Guth, oder der Geld-Busse, ein Drittel gereichet, und dabey ihre Namen verschwiegen gehalten werden sollen.

Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 25. Sept. 1759.

Renovatum in Senatu,
den 11. April. 1760.

II.

98) Beobachtung des Kalk-Maaßes, vom 14. May 1784.

Obwolen Endes unterzogenes Amt bereits im Jar 1767 die Verfügung getroffen, daß ein ordentliches hiesiges Stadt Kalk-Maas, zu 1 Frankfurter Schuh und 8 Zoll hoch, 2 Schuh 4 Zoll oben und 2 Schuh unten im Durchschnitt habend, an dem Main aufgestellet worden; auch darauf, nach einer unter dem 18ten Oktober 1768 erhaltenen Genehmigung eines HochEdlen und Hochweisen Rats, durch einen besondern Anschlag bekannt machen lassen, daß alle und jede Kalk Verkäufer sich, bei der darinn festgesetzten Strafe, keines andern Maases bedienen sollen: so hat man jedennoch mißfällig warnemen müssen, daß solchem, nicht allerdings nachgelebet worden; ja sogar fast ein jeder, nach seinem eigenen beliebigen Maas, diesen Handel getrieben, und also wegen Verschiedenheit des Maases niemalen der jedesmals wahre Preiß richtig angegeben werden können. Wie nun unterzogenes Amt solchem Unfug ferner nachzusehen

nicht

nicht gemeinet ist: Als wird hiermit, zu dessen gänzlicher Abstellung, und in Gemäßheit jenes, von einem HochEdlen Rat, adprobirten Bauamts Publicati de 18ten Octobris 1768 jedermänniglich, besonders aber die Maurer- Weisbinder- und Steindeckermeister, auch Ziegler und Kalkbrenner erinnert, sich fernerhin dergleichen zu allerlei Unterschleif Gelegenheit gebenden Unfugs zu enthalten; sich nach dem auf dem Bauhof befindlichen Model allein zu richten; ihre Kalkbütten nach demselben durch den Stadtbaumeister untersuchen, und mit dem Stadtadler brennen zu lassen.

Würde sich dagegen ein oder der andere betretten lassen, welcher disem Befel zuwider zu handeln sich beikommen lise; der soll in eine unausbleibliche Strafe von 1 fl. für jede Bütte, welche er mit anderm hirmit für falsch erklärtem Maas messet, onfelbar verfallen, und bey ferner weitern Uebertrettung mit schärferer Andung angesehen werden.

Publicatum Bau-Amt,
den 24ten May 1784.

99) Außer dem obrigkeitlichen Eycher soll niemand Fässer eychen; vom 1. August 1769.

Es wird hierdurch allen und jeden, sowohl Hiesigen als Fremden, wie auch denen auf dem Weinmarckt ihre Niederlage habenden Weinhändlern bekannt gemacht, daß keiner derselben, weder selbst noch durch andere Personen und zwar bey Strafe von 25. Reichsthaler auf jeden Contraventions-Fall, ein Faß, es seye gleich klein oder groß, zu eychen sich unterfangen, sondern das Eychen einzig und allein dem hierzu Obrigkeitlich bestellten und geschwornen Eycher zu überlassen; wobey zugleich dem bestellten Mayn-Binder gemessen anbefohlen wird, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und bey Darwider-

Hand-

Handlungs-Fällen, solches auf dem Recheney Amt anzuzeigen, und damit auch niemand sich mit der Unwissenheit schützen, oder sonstige Ausflüchte suchen könne; So wird gegenwärtiger Befehl, zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wornach sich also ein jeder den derselbe angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Publicatum, Franckfurt den 1ten Aug. 1769.

Recheney-Amt.

100) Alle diejenige, welche Waaren auswiegen, sollen ihr Gewicht von halb Jahr zu halb Jahr berichtigen lassen; vom 31. August 1762.

DEmnach Uns, Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, von Löbl. Recheney-Amt die Anzeige geschehen, wie bey der vor einiger Zeit wiederholten Untersuchung des Gewichts einige, deren Gewichter zu leicht befunden worden, sich damit, wiewohl unerheblich, zu schützen vermeynet, daß sie von einer nöthigen Ordnungsmäsigen Abziehung derselben nicht unterrichtet gewesen seyen:

Als wird hierdurch allen denen, so Waaren und sonstige Feilschaften auswiegen, nochmalen bekannt gemacht, ihre Gewichter alle halb Jahr, und zwar jederzeit vier Wochen vor Eintritt der beyden hiesigen Messen, durch den bestellten Interims-Wardein in der Münze so gewiß abziehen zu lassen, als ansonsten von Seiten Löbl. Recheney-Amtes in denen Uebertrettungs-Fällen mit der grösten Schärfe, und ohne einiges Ansehen der Person, verfahren werden solle.

Damit sich aber niemand einiger Uebernehmung von Seiten des Wardeins befahren dürfe, so haben Wir demselben nachfolgende Tax gesetzt, daß nemlich Handelsleute, Krämer und Handwercker, welche Waaren mit viertels Centner und darüber auswiegen, für die halbjährige Abziehung ihres Gewichtes mehr nicht, als 30. Kreuzer, und also jährlich einen Gulden; die Krämer hingegen, so blos unter einem viertels Centner verkaufen, zu welcher letztern Classe sich auch die ins Kleine auswiegende Handwercksleute zu rechnen haben, die Helfte davon, nemlich 15. Kreuzer, oder jährlich 30. Kreuzer, zu zahlen schuldig seyn sollen; wie Wir dann zugleich vorbesagten Interims Wardein dahin angewiesen, über jede Abziehung der Gewichter den Eigenthümern einen gedruckten Schein mit seiner Unterschrifft auszugeben, um solche Scheine alsdann bey denen Gewichter-Visitationen vorlegen zu können.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für unfehlbarer nachdrücklicher Ahndung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 31. Aug. 1762.

101) Einführung des allgemeinen Reichs-Calenders; vom 19. Sept. 1776.

Wir Burgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiemit männiglich zu wissen:

Demnach Ihro Römische Kaiserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr Herr, nachfolgende Kayserliche allerhöchste Patenten und Gebotsbriefe, wegen Einführung eines allgemeinen Reichs-Kalenders und gleichförmiger Feyerung derer Oster- und anderer davon abhängiger beweglicher Festen, in gesammte Reichs-Lande ergehen lassen:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Gros-Herzog zu Toscana, Gros-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdommen, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserlich Patent fürkommet, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles gutes, und geben Ew. Liebden Liebden Andacht Andacht Liebden Liebden, und euch hierdurch zu vernehmen:

Nachdem Uns Churfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichsversammlung mit dem unterm 29ten Jänner laufenden Jahrs erstatteten Gutachten in mehrerem vorgetragen haben: Wasmassen in allen drey Reichs-Collegien die Aufhebung des in Feyerung der Ostern und anderen davon abhangenden Festen sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Kalendern ergebenen Unterschieds auf die dieserhalb an die Reichsversammlung gediehenen Kayserlichen Commißions-Decreten vom 12 April 1664. 2ten April 1724. und 12ten September 1743. berathschlaget, und auf deren Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen Erklärung, daß Sie aus freyem Willen und besonders zum Besten des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller bevorab in Landen, welche der Religion nach, gemischt sind, zu besorgenden Mißverständnüssen und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allerseitiger Landesherrlicher Hoheits-Rechte in geist- und weltlichen Dingen dem von ihnen sogenannten neuen bey denen Catholischen eingeführten und üblichen Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Kalenders beytreten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heilandes und andere davon abhangende Feste jederzeit gehalten, auch forthin mit denen Catholischen zugleich feyern und begehen wollten, ein gleiches von denen Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen für gemein ersprießlich angesehen, und unter ebenmäßiger Verwahrung ihrer Landesherrlichen Rechten in geist- und weltlichen Sachen gutgefunden worden, dahero nach Maasgab eines solchen allgemeinen Kalenders in künftigen Zeiten die Ostern und andere davon abhangende Feste jederzeit und ohne Ausnahme auf beeden Religions-Seiten zugleich zu feyern seyen, wobey jedoch die Bestimmung anderer in etlichen Provinzen, Landen oder Städten etwa besonders zu feyernde Feste, und die Benennung der Tage, jedes Orts Behörden vorbehalten bleibe, und denen Landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen seye, weshalb all solches an Uns,

nebst

nebst dem allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, damit Wir solches zu begnehmigen, und hiernächst im ganzen Reich förmlich bekannt machen, auch künftig darauf halten zu lassen geruhen möchten, Wir auch hierauf nach Unserer für die Beförderung deren zur gemeinen Wohlfahrt, guten Ordnung und Ruhe gereichenden Vorkehrungen tragender Reichsväterlicher Willfährigkeit Unsere Kayserliche Einwilligung mit dem anheut an gedachte Reichsversammlung erlassenen Hof-Decret nebst der Erklärung, daß auch Unsere dabey in Reichsgesetzlich- und herkommlicher Maas einzutretenden habende Kayserliche Obristhauptliche und Obristrichterliche Gerechtsame vorbehalten bleiben, gnädigst gern ertheilet, so nach darüber die angesuchte Verkündigung ins ganze Reich zu bewürken beschlossen haben, auch Kraft Unsers Kayserlichen Amts darauf allenthalben festiglich halten werden, und Uns von jedermann dessen schuldige Befolgung ohnfehlbar versehen;

Als gebieten und gesinnen Wir dahero an alle und jede Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdome, Vögte, Pflegere, Verwesere, Amtleute, Landrichter, Schultheißen, Burgermeistern, Richtere, Räthe, Burger, Gemeinden und des Reichs-Unterthanen und Getreue, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserlich Patent fürkommt, aus Kayserlicher Macht und Unsern ernstlichen wohlbedachten Willen, daß von nun an und führohin vermög oberwähnten Reichs-Gutachtens und darauf ergangener Unserer Kayserlichen Begnehmigung der zeither bey denen Catholischen eingeführte und übliche Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Kalenders mithin nach dessen Anleitung die Feyerung des Oster- und anderer davon abhangenden beweglichen Festen in allen Reichs-Landen genau, stracklich und friedlich gehal-

gehalten, von jedermann getreulich beobachtet, und von niemand im mindesten unter einigerley Vorwand dargegen gehandelt, besonders von jeder Lands-Obrigkeit darauf gute Aufsicht getragen werden solle, wornach sich jedermann bey Vermeidung schärferer gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird.

Geben zu Wien, den 7ten Junii, Anno Siebenzehen hundert Sechs und Siebenzig, Unsers Reichs im Dreyzehenden.

Joseph.

(L.S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

So haben Wir Unserer allerunterthänigsten Obliegenheit nach, nicht ermangeln wollen, solches hiermit wie zu jedermanns, also auch insbesondere derjenigen, welche Kalender zu verfertigen, zu verlegen, zu drucken und zu verkaufen pflegen, Wissenschaft und schuldigster allersubmissester Nachlebung durch den Druck bekannt machen, und sowohl in hiesiger Stadt an denen gewöhnlichen Orten, als auch

auch in Deren angehörigen Dorfschaften, offentlich anschlagen zu lassen.

Wornach sich jedermann zu achten, und vor Ahndung und Straf zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 19ten September 1776.

Digitized by Google